Dienstes-Vorschriften

<36620172450013

Dienstes-Vorschriften

für die

Gerichtsvollzieher

im Königreich Bayern.

Separatabdruck aus Nr. XXII, XXIV, XXIX und XXXIII
des Justiz-Ministerialblattes von 1879.

Preis.

Geheftet in Umschlag: 1 ℳ 20 ₰
(franco versandt: 1 ℳ 30 ₰).

München 1879.

Verlag von J. G. Weiß' Buchdruckerei (G. Schöninger).

Dienstes-Vorschriften

für die

Gerichtsvollzieher

im Königreich Bayern.

Separatabdruck aus Nr. XXII, XXIV, XXIX und XXXIII
des Justiz-Ministerialblattes von 1879.

Preis

Geheftet in Umschlag: 1 M. 20 ₰
(franco versandt: 1 M. 30 ₰).

München 1879.

J. G. Weiß' Buchdruckerei (G. Schöninger).

I.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des §. 155 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und des Art. 65 des Ausführungsgesetzes zu demselben über die Dienstverhältnisse der Gerichtsvollzieher zu bestimmen, was folgt:

§. 1.

Als Gerichtsvollzieher kann nur aufgestellt werden, wer

1) das 21. Lebensjahr vollendet hat,
2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgiltig befreit ist,
3) einen ungetrübten Leumund hat,
4) die für das Gerichtsvollzieheramt erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt,
5) sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet,
6) eine Prüfung bestanden hat.

Von der Ablegung der Prüfung sind die Bewerber befreit, welche die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden haben.

§. 2.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber das für das Gerichtsvollzieheramt erforderliche Maß von Kenntnissen und praktischer Gewandtheit erworben hat.

Die Prüfung wird bei den von Unserem Staatsministerium der Justiz zu bezeichnenden Landgerichten von Prüfungscommissionen, welche aus Richtern und Staatsanwälten zusammengesetzt sind, abgehalten.

Die Vorschriften über die Einrichtung der Prüfung, über die Voraussetzungen der Zulassung zu derselben und über die Beschäftigung, welcher die geprüften Bewerber sich zum Behufe ihrer weiteren Ausbildung zu widmen haben, werden von Unserem Staatsministerium der Justiz erlassen.

§. 3.

Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten aufgestellt. Bei jedem Amtsgericht wird mindestens ein Gerichtsvollzieher aufgestellt.

Das Gerichtsvollzieheramt kann, soferne die Geschäftsverhältnisse es gestatten, einem Amtsgerichtsdiener, welcher den in den §§. 1 und 2 genannten Erfordernissen entspricht, als Nebenamt übertragen werden. [illegible] 1880 S. 335.

§. 4.

Die Gerichtsvollzieher werden von Uns ernannt. Dieselben können aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen versetzt und entlassen werden.

Die Uebertragung des Gerichtsvollzieheramts als Nebenamt (§. 3 Abs. 2) erfolgt durch Unser Staatsministerium der Justiz in widerruflicher Weise.

§. 5.

Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den Landgerichtsbezirk, zu welchem das Amtsgericht gehört, bei dem sie aufgestellt sind.

§. 6.

Die Gerichtsvollzieher haben außer den ihnen durch Gesetz zugewiesenen Geschäften

1) Zustellungen in Forstrügesachen und in Militärstrafsachen zu bewirken, in Militärstrafsachen auch Kostenbeträge und Strafgelder zu erheben,
2) Ermittelungen nach §. 38 der Subhastationsordnung vorzunehmen,
3) auf Anordnung der Gerichte Zustellungen, für welche die in der Reichs-Civilprozeßordnung für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, Ermittelungen und zwangsweise Vorführungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auszuführen,
4) den inneren Dienst in den Sitzungen des Amtsgerichts aushilfsweise zu besorgen.

In den Landestheilen rechts des Rheins haben die Gerichtsvollzieher auf Anordnung der Gerichte Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen vorzunehmen.

In der Pfalz können die Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des Amtsrichters von den Parteien beauftragt werden, die zur Vorbereitung des Gesuches um Beschlagnahme unbeweglicher Gegenstände erforderlichen Ermittelungen über die Eigenthumsverhältnisse vorzunehmen.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht verpflichtet, die in Absatz 1—3 genannten Geschäfte außerhalb des Bezirkes des Amtsgerichtes, bei welchem sie aufgestellt sind, auszuführen.

Unseren Staatsministerien der Justiz und der Finanzen bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Verwendung der Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in den zur Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte gehörenden Strafsachen zu treffen.

§. 7.

Wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, so wird die Vertheilung der von Amtswegen anzuordnenden und der den Gerichtsvollziehern unter Vermittlung

des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäfte von dem Amtsrichter durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Bei den Amtsgerichten, in deren Bezirke das Landgericht seinen Sitz hat, hat sich der Amtsrichter über die Vertheilung mit dem Präsidenten und dem ersten Staatsanwalte zu benehmen. Bei dem Amtsgerichte München I erfolgt die Vertheilung im Benehmen mit den Präsidenten und den ersten Staatsanwälten der beiden Landgerichte, welche in München ihren Sitz haben.

Abweichungen von der festgesetzten Vertheilung in einzelnen Fällen sollen nur aus besonderen Gründen stattfinden. Die Richter des Amtsgerichtes, der Amtsanwalt und der Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte haben hiezu die Genehmigung des die Dienstaufsicht führenden Amtsrichters einzuholen.

Auf die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher hat die Vertheilung keinen Einfluß.

§. 8.

Die Gerichtsvollzieher sind öffentliche Diener. Dieselben führen ein Dienstsiegel mit Unserem Wappen und der Umschrift: „Gerichtsvollzieher bei dem k. bayer. Amtsgerichte N."

Sie tragen als Dienstzeichen eine Dienstmütze von dunkelblauem Tuche mit Unserem Namenszuge und der Krone in weißem Metalle auf einer kreisförmigen Unterlage von schwarzem Tuche.

Den Gerichtsvollziehern ist gestattet, einen Rock von dunkelblauem Tuche mit liegendem Kragen von schwarzem Tuche und zwei Reihen Knöpfe von weißem Metalle zu tragen.

Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, tragen den für die Gerichtsdiener vorgeschriebenen Dienstrock und die in Abs. 2 vorgeschriebene Dienstmütze.

§. 9.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ein eigenes Geschäftslokal zu halten.

Mehrere Geschäftslokale darf ein Gerichtsvollzieher nicht haben.

§. 10.

Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen. Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind (§. 3 Abs. 2), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen, sowie für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen. Für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit, als diese zur Staatskasse bezahlt werden.

Die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, erhalten an Stelle der Gebühren für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen, mit Ausnahme der Zustellungen in Forstrügesachen und in Militärstrafsachen, eine Vergütung, deren Maßstab von Unserem Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen durch allgemeine Anordnung bestimmt wird.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium der Justiz, soweit die jeweiligen Staatshaushaltsetats es gestatten, einzelnen Gerichtsvollziehern, deren Stellen ein ausreichendes Einkommen nicht abwerfen, entsprechende Zuschüsse zu gewähren und die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen der Gewährung solcher Zuschüsse zu erlassen.

Wir werden darauf Bedacht nehmen, den durch Alter, Krankheit oder Gebrechen dienstunfähig gewordenen Gerichtsvollziehern, auch wenn sie nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, soferne sie zur Zufriedenheit gedient haben, sowie ihren Wittwen und Waisen, soferne dieselben ein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen nicht besitzen, ständige Unterhaltsbeiträge anweisen zu lassen.

§. 11.

Die Gerichtsvollzieher haben bei dem Antritte des Amtes den Amtseid dahin zu leisten, die Pflichten eines Gerichtsvollziehers gewissenhaft zu erfüllen.

Der Amtseid wird bei dem Amtsgerichte in öffentlicher Sitzung geleistet.

[illegible]

Im Falle der Versetzung findet eine wiederholte Beeidigung nicht statt.

§. 12.

Die Gerichtsvollzieher dürfen kein Gewerbe betreiben.

Bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften finden die für die öffentlichen Diener geltenden Vorschriften Anwendung. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dürfen sie als Vertreter oder Beistände einer Partei nur in den Sachen auftreten, in welchen sie von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen sind.

Die Gerichtsvollzieher dürfen sich, soweit ihre dienstlichen Obliegenheiten es erlauben, als Gehilfen in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts verwenden lassen.

§. 13.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihr Amt nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften gewissenhaft auszuüben, die amtlichen Geschäfte mit Eifer, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen und durch ihr Verhalten in Ausübung des Amtes, sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche ihr Amt erfordert.

§. 14.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, ihren Wohnsitz an dem Orte des Amtsgerichtes zu nehmen, bei welchem sie aufgestellt sind. Inwieweit mehrere Orte im Sinne dieser Vorschrift als ein Ort zu betrachten sind, bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die Gerichtsvollzieher dürfen außer dem Dienste ohne Urlaub von ihrem Amtswohnsitze nicht über Nacht entfernt bleiben.

§. 15.

Die Gerichtsvollzieher dürfen die Ausübung ihres Amtes nicht ohne rechtfertigenden Grund verweigern.

Die Gerichtsvollzieher sind nicht berechtigt, einen Auftrag einem andern Gerichtsvollzieher zu übertragen.

Ist der Gerichtsvollzieher an der Ausführung eines Auftrages rechtlich oder thatsächlich verhindert, so hat er, wenn der Auftrag von einer Privatperson unmittelbar ertheilt ist, den Auftraggeber von der Verhinderung zu benachrichtigen. Ist die Benachrichtigung nicht thunlich, oder erscheint im Interesse des Auftraggebers die sofortige Ausführung des Auftrags geboten, so ist dem Amtsrichter Anzeige zu machen. Ebenso ist Anzeige zu machen, wenn der Auftrag, an dessen Ausführung der Gerichtsvollzieher verhindert ist, von einer öffentlichen Behörde oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt ist. Der Amtsrichter hat einen anderen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen, welcher das Geschäft zu übernehmen hat, und wenn dies nicht thunlich ist, für anderweitige Aushilfe (§. 31) zu sorgen.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher haben ihr Amt persönlich auszuüben.

Den Gerichtsvollziehern kann gestattet werden, die in §. 6 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 4 genannten Geschäfte und die in §. 6 Abs. 3 genannten Ermittelungen unter ihrer Verantwortlichkeit durch Gehilfen besorgen zu lassen.

Im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder berechtigte Abwesenheit ist dem Gerichtsvollzieher auf seinen Antrag ein Stellvertreter zu bestellen. Während der Dauer der Stellvertretung darf der Gerichtsvollzieher selbst amtliche Verrichtungen nicht vornehmen.

Der Gerichtsvollzieher haftet für die Amtsführung des Stellvertreters. Die Gebühren und sonstigen Vergütungen für die amtlichen Verrichtungen des Stellvertreters hat der Gerichtsvollzieher zu beziehen.

Eine Vereinbarung über die dem Stellvertreter zu leistende Vergütung ist dem Amtsrichter anzuzeigen. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so bestimmt der Amtsrichter das Maß der dem Stellvertreter zu leistenden Vergütung.

§. 17.

Die Gerichtsvollzieher dürfen für ihre amtlichen Verrichtungen über die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen hinaus keine Vergütungen annehmen, fordern oder sich

versprechen lassen. Zur Zurückgabe dessen, was sie gegen diese Vorschrift erhalten haben, sind sie im Aufsichtswege anzuhalten.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, die Ausführung eines Amtsgeschäftes gegen eine geringere als die festgesetzte Vergütung zu übernehmen.

§. 18.

Bei der Zwangsvollstreckung dürfen die Gerichtsvollzieher von dem Schuldner die Gebühren und sonstigen Vergütungen, welche sie zu beanspruchen haben, nur dann annehmen, wenn zugleich der Betrag, welchen sie für den Auftraggeber beizutreiben haben, vollständig bezahlt wird.

§. 19.

Gerichtsvollzieher, welche um Enthebung vom Amte nachsuchen, haben dasselbe fortzuführen, bis der Nachfolger das Amt antritt, oder bis in anderer Weise wegen der Besorgung der Amtsgeschäfte Vorsorge getroffen ist.

§. 20.

Im Falle des Todes des Gerichtsvollziehers, seiner Entlassung, Enthebung oder Versetzung sind das Dienstsiegel und die übrigen dem Gerichtsvollzieher zum dienstlichen Gebrauche überlassenen Gegenstände, die Geschäftsbücher und die Akten, zu deren Aufbewahrung derselbe verpflichtet ist, an das Amtsgericht abzuliefern. Ein Anspruch auf Vergütung für die Geschäftsbücher und Akten findet nicht statt.

Im Falle des Todes oder der Entlassung des Gerichtsvollziehers hat der Amtsrichter für die Sicherstellung der aus Anlaß des Dienstes in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder, Schriftstücke, gepfändeten Sachen und sonstigen Gegenstände, welche den Parteien gehören, der nicht abverdienten Kostenvorschüsse und der an den Gerichtsvollzieher in seiner amtlichen Eigenschaft gerichteten Sendungen, Briefe und Depeschen zu sorgen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle der Suspension eines Gerichtsvollziehers, sowie in dem Falle, wenn

ein Gerichtsvollzieher, für welchen ein Stellvertreter nicht bestellt ist, abwesend oder verhindert ist, sein Amt zu versehen.

Der einem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag geht auf den Nachfolger im Gerichtsvollzieheramte über. Der Nachfolger hat jedoch vor der Ausführung eines von einer Privatperson unmittelbar ertheilten Auftrages den Auftraggeber von dem eingetretenen Wechsel zu benachrichtigen, wenn die Benachrichtigung thunlich ist und nicht im Interesse des Auftraggebers die sofortige Ausführung des Auftrages geboten erscheint.

§. 21.

Die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher wird durch den Amtsrichter und die demselben vorgesetzten Aufsichtsbehörden geführt. Die Disciplinargewalt steht dem Amtsrichter zu.

§. 22.

Die Bestimmungen der Art. 71 und 72 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze finden auf die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher Anwendung.

Die Befugniß zur Auflegung der Zwangsstrafen steht auch den nicht die Aufsicht führenden Amtsrichtern, ferner dem Untersuchungsrichter, dem beauftragten Richter, den Vorsitzenden der Kammern und Senate, dem ersten Staatsanwalte und dem Oberstaatsanwalte gegenüber den Gerichtsvollziehern ihres Bezirkes bezüglich der von ihnen angeordneten Amtsgeschäfte zu.

§. 23.

Wegen Verletzung der dem Gerichtsvollzieher obliegenden Pflichten (§. 13) findet disciplinäre Bestrafung statt.

Die Disciplinarstrafen sind:

1) Verweis,

2) Geldstrafe bis zu 100 Mark,

3) Hausarrest oder Haft von einem Tage bis zu einer Woche.

Für das Disciplinarverfahren gelten nachstehende Bestimmungen:

Der beschuldigte Gerichtsvollzieher ist vor der Entscheidung zu hören. Gegen eine Entscheidung, durch welche eine Disciplinarstrafe ausgesprochen wird, findet Beschwerde

statt. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung bei dem Amtsrichter oder bei dem Präsidium des Landgerichtes anzubringen. Die Entscheidung erfolgt durch das Präsidium nach Anhörung des Beschwerdeführers. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die disciplinäre Einschreitung wird durch den Rücktritt des Gerichtsvollziehers vom Amte nicht ausgeschlossen.

§. 24.

Wenn gegen einen Gerichtsvollzieher die öffentliche Klage wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, erhoben oder wenn die Entlassung desselben eingeleitet ist, so kann der Amtsrichter die Suspension desselben verfügen. Gegen die Verfügung findet Beschwerde an den Präsidenten des Landgerichts statt. Die Beschwerde wird im Aufsichtswege erledigt. Dieselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 25.

Im Falle der Erledigung einer Gerichtsvollzieherstelle, welche nicht alsbald von dem Nachfolger angetreten wird, oder der Suspension eines Gerichtsvollziehers ist ein Verweser aufzustellen, sofern die Geschäfte nicht durch die übrigen bei dem nämlichen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher erledigt werden können. Das Gleiche gilt in dem Falle, wenn ein Gerichtsvollzieher, für welchen ein Stellvertreter nicht bestellt ist, abwesend oder verhindert ist, sein Amt zu versehen.

Wird ein Verweser nicht aufgestellt, so wird die Vertheilung der in §. 7 Abs. 1 bezeichneten Geschäfte unter die übrigen Gerichtsvollzieher durch den Amtsrichter bestimmt. Die dem abgetretenen oder verhinderten Gerichtsvollzieher ertheilten Aufträge werden in diesem Falle von dem Amtsrichter den übrigen Gerichtsvollziehern übertragen.

Auf den Verweser und den Gerichtsvollzieher, welchem ein dem abgetretenen oder verhinderten Gerichtsvollzieher ertheilter Auftrag übertragen worden ist, finden die Bestimmungen des §. 20 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§. 26.

Als Verweser kann nur aufgestellt werden, wer den in §. 1 Ziff. 1—5 genannten Erfordernissen entspricht und genügende Vorbildung besitzt.

Personen, welche nicht die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt oder die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden haben, sollen, sofern nicht besondere Umstände eine Abweichung erforderlich machen, nur in Ermangelung von Personen, welche eine dieser Prüfungen bestanden haben, als Verweser aufgestellt werden.

§. 27.

Die Aufstellung der Verweser erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. In dringenden Fällen kann ein einstweiliger Verweser durch den Amtsrichter aufgestellt werden.

Die Aufstellung ist widerruflich. Die Befugniß zum Widerrufe steht sowohl dem Präsidenten des Landgerichts als auch Unserem Staatsministerium der Justiz zu.

Der Verweser führt das Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers, für dessen Stelle er aufgestellt ist. Den Verwesern ist gestattet, die für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen.

Die Bestimmungen der §§. 9, 10 Abs. 1—3, 11—15, 16 Abs. 1 und 2, 17—24 finden auf die Verweser entsprechende Anwendung.

§. 28.

Als Stellvertreter eines durch Krankheit verhinderten oder berechtigt abwesenden Gerichtsvollziehers (§. 16 Abs. 3) kann nur bestellt werden, wer befähigt ist, als Verweser aufgestellt zu werden. Die Bestimmung des §. 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Die Stellvertretung kann auch einem bei dem nämlichen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher übertragen werden.

§. 29.

Die Bestellung der Stellvertreter und die Uebertragung der Stellvertretung auf einen anderen Gerichtsvollzieher (§. 28 Abs. 2)

erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. Soll die Stellvertretung länger als zwei Monate dauern, so ist die Genehmigung Unseres Staatsministeriums der Justiz erforderlich. In dringenden Fällen kann ein einstweiliger Stellvertreter durch den Amtsrichter bestellt werden.

Die Bestimmungen der §§. 9, 11—15, 16 Abs. 1 und 2, 17—24, 27 Abs. 2 und 3 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§. 30.

Zur Besorgung der in §. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 genannten Geschäfte und der in §. 6 Abs. 3 genannten Ermittelungen dürfen als Gehilfen nur geprüfte oder in der Vorbereitung begriffene Bewerber verwendet werden.

Zur Verwendung eines Gehilfen zu amtlichen Verrichtungen ist die Genehmigung des Amtsrichters erforderlich. Die Genehmigung ist widerruflich.

Die Gehilfen, welche zu amtlichen Verrichtungen verwendet werden, sind von dem Amtsrichter auf gewissenhafte Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte zu beeidigen. Denselben ist gestattet, die für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Dienstmütze zu tragen.

§. 31.

Zur Ausführung einzelner dringlicher Geschäfte kann der Amtsrichter erforderlichen Falles eine taugliche Person aufstellen. Der Aufzustellende soll, wenn thunlich, eine Person, welche die Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt oder die Prüfung für das Gerichtsschreiberamt bestanden hat, oder in Ermangelung solcher Personen ein in der Vorbereitung begriffener Bewerber oder ein Amtsgerichtsdiener oder ein in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts beschäftigter Schreiber sein.

Der Aufgestellte hat sich des Dienstsiegels eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Derselbe wird bei der Aufstellung auf gewissenhafte Besorgung des Geschäftes durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Er bezieht die Gebühren und Vergütungen für das von ihm besorgte Geschäft.

Die Bestimmungen der §§. 13, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1,

17, 18, 21 — 23 finden auf die zur Ausführung einzelner Geschäfte Aufgestellten entsprechende Anwendung.

§. 32.

Bei dem Amtsgerichte München I wird von Unserem Staatsministerium der Justiz die erforderliche Anzahl von Amtsgerichtsdienern und Gehilfen zu Gerichtsvollziehern für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen in widerruflicher Weise bestellt.

Die sachliche Zuständigkeit derselben beschränkt sich auf diejenigen Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in Strafsachen, welche von den Richtern des Amtsgerichts, den Amtsanwälten bei demselben oder den Gerichtsschreibern dieses Gerichts angeordnet werden oder gemäß §. 162 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts zu übertragen sind. Sie können ferner mit der Erhebung der bei dem Amtsgerichte in Strafsachen anfallenden Kostenbeträge und Strafgelder beauftragt werden. Außerdem haben sie in Strafsachen den inneren Dienst in den Sitzungen des Amtsgerichts zu besorgen. Ihre örtliche Zuständigkeit umfaßt den Amtsgerichtsbezirk.

Die nach Abs. 1 bestellten Gerichtsvollzieher erhalten an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung, welche von Unserem Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen festgestellt wird.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 7 Abs. 1 und 3, 8, 11—15, 16 Abs. 1, 19—24 finden entsprechende Anwendung. Von dem Erfordernisse der in §. 1 Ziff. 6 vorgeschriebenen Prüfung kann bis auf Weiteres abgesehen werden.

§. 33.

In Strafsachen können die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Beschuldigte, welche sich nicht auf freiem Fuße befinden, durch Gerichtsschreiber erfolgen. Dieselben haben eine Gebühr nicht anzusprechen.

§. 34.

Die in den §§. 6 Abs. 3, 7, 15 Abs. 3, 16 Abs. 5, 20 Abs. 2, 21, 23 Abs. 3, 24, 25 Abs. 2, 27 Abs. 1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 2 und 3, 31 Abs. 1 dem Amtsrichter übertragenen Geschäfte obliegen bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§. 35.

Für die Befugnisse und Obliegenheiten der Gerichtsvollzieher in den nach den bisherigen Prozeßvorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu erledigenden Sachen sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Mit der Besorgung des Sitzungsdienstes in diesen Sachen kann von dem Gerichtsvorstande, bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten von dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist, das Dienerpersonal beauftragt werden. In diesem Falle fließen die Aufrufgebühren zur Staatskasse.

§. 36.

Das bisherige Gerichtsvollzieherinstitut ist aufgehoben.

Bei der ersten Besetzung der Gerichtsvollzieherstellen sollen die bisherigen Gerichtsvollzieher und die nach den bisherigen Vorschriften mit Unserer Genehmigung aufgestellten Verweser von Gerichtsvollzieherstellen zunächst in Betracht gezogen werden. Im Falle ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher vertritt die Rückerinnerung an den nach den bisherigen Vorschriften geleisteten Diensteid die Stelle des in §. 11 vorgeschriebenen Eides.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher und die nach den bisherigen Vorschriften mit Unserer Genehmigung aufgestellten Verweser von Gerichtsvollzieherstellen, sowie die nach den bisherigen Vorschriften geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten sind von der Ablegung der in §. 1 Ziff. 6 vorgeschriebenen Prüfung befreit.

Bei der ersten Besetzung derjenigen Gerichtsvollzieherstellen, welche als Nebenamt einem Amtsgerichtsdiener übertragen wer-

den, kann bei Bewerbern, welche längere Zeit als Gerichtsdiener oder Gerichtsboten gedient haben, von der Ablegung der Prüfung abgesehen werden, sofern das Vorhandensein der Befähigung zum Gerichtsvollzieheramte in anderer Weise genügend nachgewiesen erscheint.

§. 37.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher und Verweser von Gerichtsvollzieherstellen, welche zu Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte ihres bisherigen Amtswohnsitzes oder bei einem der an diesem Orte errichteten Amtsgerichte ernannt werden, behalten die bisherigen Geschäftsbücher und die nach den bisherigen Vorschriften aufzubewahrenden Urkunden und erledigen die ihnen vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung ertheilten Aufträge, soweit sie nach §. 5 für dieselben zuständig sind.

Die Geschäftsbücher und die aufzubewahrenden Urkunden der übrigen Gerichtsvollzieher sind an das Amtsgericht des bisherigen Amtswohnsitzes zur Aufbewahrung abzugeben.

Aufträge, welche nicht nach Abs. 1 von den Gerichtsvollziehern oder Verwesern, welchen sie ertheilt sind, erledigt werden, sind, sofern nicht der Auftraggeber Vorsorge getroffen hat, an einen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte abzugeben, in dessen Bezirk das Geschäft auszuführen ist. Von der Abgabe ist der Auftraggeber zu benachrichtigen.

§. 38.

Die auf Grund des Art. 146 der bayerischen Prozeßordnung und des §. 2 Unserer Verordnung vom 25. Mai 1870 (Reg.-Bl. S. 801) zur Unterstützung der Gerichtsvollzieher und ihrer Hinterbliebenen angesammelten Geldstrafen sind auch in Zukunft zu dem gleichen Zwecke zu verwenden.

§. 39.

Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzug derselben beauftragt.

Schloß Berg, den 6. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär,
statt dessen
Oberappellationsgerichtsrath
Brunnhuber.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Gerichtsvollzieherordnung betr.

II.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Auf die nach den Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen zu bewerkstelligenden Zustellungen und Zwangsvollstreckungen in den durch die Reichs-Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten findet vorbehaltlich der für Zustellungen in Forstrügesachen in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen besonderen Bestimmungen die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 Anwendung.

§. 2.

Die Gebühr für eine Zustellung in Strafsachen, bei welcher die auf Grund des §. 39 der Reichs-Strafprozeßordnung zugelassenen einfacheren Formen für den Nachweis der Zustellung zur Anwendung kommen, beträgt 20 ₰.

§. 3.

Die Gebühr für eine Zustellung in Forstrügesachen und in Militärstrafsachen, sowie für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen beträgt 20 ₰.

Eine besondere Beglaubigungsgebühr (§. 3 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher) findet nicht statt.

In Forstrügesachen gilt die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie, wenn dieselben gleichzeitig geladen werden, als eine einzige Zustellung.

§. 4.

Die Gebühr für eine auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende Zustellung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der Reichs-Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind (§. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung), beträgt 20 ₰.

§. 5.

Die Gebühr für jede Anheftung eines Schriftstücks durch den Gerichtsvollzieher beträgt 40 ₰.

§. 6.

Bei den nach Artikel 38 der Subhastationsordnung vorzunehmenden Ermittelungen erhält der Gerichtsvollzieher für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist, eine Gebühr von 40 ₰.

Die Hälfte dieser Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher bei den in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Ermittelungen (§. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) für die Befragung einer jeden Person, bei welcher er Erkundigungen einzuziehen beauftragt ist.

§. 7.

Für die in der Pfalz nach §. 6 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung im Auftrage der Parteien vorzunehmenden Ermit-

telungen erhält der Gerichtsvollzieher für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 50 ₰, jedoch nicht unter 2 ℳ.

§. 8.

Für die Aufzeichnung beweglicher Zugehörungen nach Artikel 37 der Subhastationsordnung erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 4 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für die Pfändung bestimmte Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Werthe der aufgezeichneten Gegenstände berechnet.

§. 9.

Für die Verrichtungen einer Urkundsperson bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§. 113 der Reichs-Konkursordnung) erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 8 bestimmte Gebühr.

Für die Vornahme einer Siegelung oder Entsiegelung nach §. 112 der Reichs-Konkursordnung erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte dieser Gebühr. Eine besondere Gebühr für die Siegelung oder Entsiegelung findet nicht statt, wenn das Geschäft mit der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände, bei welcher der Gerichtsvollzieher als Urkundsperson zugezogen ist, verbunden wird.

§. 10.

Für die Versteigerung von Faustpfändern oder anderen beweglichen Pfändern (Artikel 24 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung, Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche in der Fassung des Artikel 76 Ziffer 4 des ersteren Gesetzes), sowie für die Versteigerung von beweglichen Zugehörungen und Früchten nach Artikel 36 der Subhastationsordnung, erhält der Gerichtsvollzieher die in §. 7 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr.

Die nämliche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher auch für die in den Landestheilen rechts des Rheins auf Anordnung des Gerichts vorzunehmenden Versteigerungen in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen (§. 6 Abs. 2 der Gerichtsvollzieher-

ordnung), sowie für die Vornahme einer freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen in der Pfalz.

§. 11.

Die Gebühr für die auf Anordnung des Gerichts zu bewerkstelligende zwangsweise Vorführung einer Person in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) beträgt 3 *M.*

§. 12.

Die Gebühr für ein durch den Gerichtsvollzieher zu bewerkstelligendes Realanerbieten beträgt 2 *M.* 50 *₰.*

Ist der Gegenstand des Realanerbietens Geld, so erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrage bis zu 1000 *M* 1 vom Hundert,
von dem Betrage über 1000 *M* bis zu 2000 *M.* ½ vom Hundert,
von dem Betrage über 2000 *M* ⅛ vom Hundert,

jedoch nicht unter 2 *M.* 50 *₰.*

In der Pfalz beträgt die Gebühr für eine im Auftrage einer Partei vorgenommene Hinterlegung 2 *M.* 50 *₰.*

Die bei dem Realanerbieten und bei der Hinterlegung (Abs. 3) zu machenden Zustellungen gelten bezüglich der Gebühren und Auslagen als Bestandtheile der bezeichneten Geschäfte.

§. 13.

Die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotestes oder des Protestes bei kaufmännischen Anweisungen beträgt 2 *M.* 25 *₰.*

§. 14.

Für die aushilfsweise Besorgung des inneren Dienstes in den Sitzungen des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 der Gerichtsvollzieherordnung) findet eine Gebühr nicht statt.

§. 15.

Auf die in den §§. 2 bis 13 genannten Geschäfte finden

die Bestimmungen der §§. 12 bis 23 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher entsprechende Anwendung.

Bei Zustellungen in Militärstrafsachen und in Forstrügesachen erhalten die Gerichtsvollzieher für die von ihnen anzufertigenden Abschriften des bei der Zustellung zu übergebenden Schriftstücks keine Schreibgebühren.

Bei Zustellungen in Forstrügesachen werden Reisekosten nicht vergütet. Bei den in §. 3 genannten Geschäften in Militärstrafsachen erhält der Gerichtsvollzieher, wenn dieselben außerhalb seines Amtswohnsitzes vorzunehmen sind, ohne Rücksicht auf die Entfernung als Reisekosten einen Betrag von 30 ₰.

Die zur Ausführung einer der in §. 6 genannten Ermittelungen erforderliche Befragung mehrerer Personen gilt in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft, soferne sie an einem Orte und auf der nämlichen Reise erfolgt.

§. 16.

Für die nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigenden Geschäfte bleiben die bisherigen Bestimmungen über Gebühren und Auslagen maßgebend.

Die Höhe der Reisekosten, auf deren Vergütung der Gerichtsvollzieher Anspruch hat, bemißt sich auch bei diesen Geschäften nach §. 17 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§. 17.

Die gegenwärtige Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze für das Deutsche Reich vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Gegeben Schloß Berg, den 6. September 1879.

Ludwig.

Dr. v. Fäustle.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
statt dessen
Oberappellationsgerichtsrath
Brunnhuber.

III.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

§. 1.

(Zu §. 2 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Der Ablegung der Prüfung für das Gerichtsvollzieheramt muß ein mindestens sechsmonatlicher Vorbereitungsdienst vorangehen. Der Vorbereitungsdienst wird bei den Amtsgerichten abgeleistet. Während desselben sind die Bewerber hauptsächlich bei einem Gerichtsvollzieher, daneben auch in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts zu beschäftigen.

§. 2.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste und die Bestimmung des Amtsgerichts, bei welchem der Bewerber den Vorbereitungsdienst abzuleisten hat, erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts. Amtsgerichte, bei welchen als Gerichtsvollzieher ein Amtsgerichtsdiener aufgestellt ist (§. 3 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung), sind zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes nicht zu bestimmen.

Das Gesuch um Zulassung zum Vorbereitungsdienste ist bei dem Präsidenten desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirke der Bewerber den Vorbereitungsdienst ableisten will, schriftlich einzureichen. Das Gesuch muß von dem Bewerber selbst verfaßt und von ihm eigenhändig geschrieben sein und hat eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes zu enthalten. Mit dem Gesuche ist ein amtliches Geburtszeugniß, der Ausweis über die Militärverhältnisse, ein Zeugniß der Distriktsverwaltungsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsortes und, wenn diese nicht zugleich die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimath ist, auch ein Zeugniß der letzteren Behörde über das sittliche Verhalten des Bewerbers vorzulegen. Die Zeugnisse über das sittliche Verhalten werden den Bewerbern verschlossen ausgehändigt und sind uneröffnet in Vorlage zu bringen. Außer den genannten Zeugnissen sind gegebenen Falles auch die Zeugnisse über den Besuch einer höheren Unterrichtsanstalt und über frühere Verwendung bei öffent-

lichen Behörden, sowie der Civilanstellungsschein der Militäranwärter vorzulegen.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienste ist denjenigen zu versagen, welche in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, oder deren Körperbeschaffenheit den Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes nicht entspricht. Die Zulassung kann versagt werden, wenn das bisherige Leben des Bewerbers zur Beanstandung Anlaß gibt, oder wenn derselbe sich nicht in geordneten Vermögensverhältnissen befindet.

§. 3.

Der Präsident des Landgerichts gibt die Zulassung des Bewerbers dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter des Amtsgerichts bekannt, bei welchem der Bewerber zugelassen ist. Der Amtsrichter beruft den Bewerber zum Antritte des Vorbereitungsdienstes ein, verpflichtet ihn nach den für die Verpflichtung der Gerichtsschreibereigehilfen bestehenden Vorschriften und bestimmt, wenn bei dem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, den Gerichtsvollzieher, welchem der Bewerber zur Dienstleistung zugetheilt wird.

Der Amtsrichter hat die Beschäftigung des Bewerbers zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Verwendung desselben dem Zwecke des Vorbereitungsdienstes entspricht.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes hat der Amtsrichter dem Bewerber ein Zeugniß auszustellen, in welchem er ein Urtheil über die Befähigung des Bewerbers zur Ablegung der Prüfung abzugeben und sich über das sittliche Verhalten des Bewerbers, über seine körperliche Tauglichkeit für den Gerichtsvollzieherdienst, sowie über seine Vermögensverhältnisse, soweit dieselben in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, auszusprechen hat. Das Zeugniß ist nach Vernehmung des Gerichtsschreibers und des Gerichtsvollziehers auszustellen. Dasselbe wird dem Bewerber verschlossen ausgehändigt. Erachtet der Amtsrichter den Bewerber für nicht befähigt, die Prüfung abzulegen, so hat er ihm dies zu eröffnen.

§. 4.

Zur Prüfung werden nur die Bewerber zugelassen, welche das Zeugniß erlangt haben, daß sie zur Ablegung derselben für befähigt zu erachten sind. Dieselben haben innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Dem Gesuche ist das Zeugniß uneröffnet beizulegen.

Bewerber, welche nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Zulassung zum Vorbereitungsdienste um Zulassung zur Prüfung nachsuchen, werden zu dieser nicht mehr zugelassen und können den Vorbereitungsdienst ohne neue Zulassung zu demselben nicht fortsetzen.

Die Bestimmungen in §. 2 Abs. 3 finden auch auf die Zulassung zur Prüfung Anwendung.

§. 5.

Zur Abhaltung der Prüfung wird bei jedem Landgerichte eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungscommission gebildet. Im Falle des Bedürfnisses können bei einem Landgerichte mehrere Prüfungscommissionen gebildet werden. Die Mitglieder der Prüfungscommission werden von dem k. Staatsministerium der Justiz auf die Dauer von drei Geschäftsjahren ernannt. Zwei derselben werden aus den Richtern des Landgerichtes oder den Amtsrichtern, welche am Orte des Landgerichts ihren Amtssitz haben, ernannt, eines wird aus den bei dem Landgerichte angestellten Staatsanwälten bestimmt. Zur Führung des Protokolls wird der Prüfungscommission ein Gerichtsschreiber beigegeben. Die Mitglieder der Prüfungscommissionen und die denselben beigegebenen Gerichtsschreiber haben eine besondere Vergütung für ihre Dienstleistung nicht zu beanspruchen.

Sind bei einem Landgerichte mehrere Prüfungscommissionen gebildet, so hat der Präsident die Geschäftsvertheilung zu bestimmen.

§. 6.

Die Prüfungscommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

So oft eine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Prüfung zugelassen ist, ordnet der Präsident die Abhaltung einer Prüfung an, setzt den Tag des Beginnes derselben fest und beruft die zugelassenen Bewerber zur Ablegung der Prüfung ein.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von drei Aufgaben, deren Stoff vorzugsweise aus dem den Gerichtsvollziehern in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesenen Wirkungskreise zu wählen ist. Die Bewerber haben die nach der Lage des Falles erforderlichen Gerichtsvollzieher-Urkunden und die veranlaßten Eintragungen in die Geschäftsbücher zu entwerfen.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der Prüfungscommission festgestellt. Die Prüfungscommission bestimmt die Zeit, welche für die Bearbeitung der einzelnen Aufgaben zu gewähren ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht und Leitung eines Mitgliedes der Prüfungscommission, welches den Protokollführer beizuziehen hat. Die Bewerber dürfen keine anderen Hilfsmittel als den Text von Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften gebrauchen. Jeder schriftliche oder mündliche Verkehr der Bewerber unter einander oder mit Anderen während der Prüfung ist untersagt. Kein Bewerber darf vor Ablieferung seiner Arbeit das Prüfungslokal verlassen. Das die Aufsicht führende Mitglied der Prüfungskommission hat gegen Unterschleife zu wachen und Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften durch das Protokoll feststellen zu lassen. Auf Grund der Zuwiderhandlung kann bei Feststellung des Urtheils über das Ergebniß der Prüfung ausgesprochen werden, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

Die mündliche Prüfung findet nach Beendigung der schriftlichen statt. Bei derselben können mehrere, jedoch nicht mehr als sechs Bewerber miteinander geprüft werden. Die mündliche Prüfung soll für jeden Bewerber mindestens eine Viertelstunde dauern.

§. 8.

Das Urtheil über das Ergebniß der Prüfung wird für jeden Bewerber unmittelbar nach Vornahme der mündlichen Prüfung

desselben festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Grund des Gesammtergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung. Bei Bewerbern, deren schriftliche Arbeiten nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungscommission vollständig mißlungen sind, wird ohne Vornahme der mündlichen Prüfung ausgesprochen, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

Das Urtheil, daß die Prüfung bestanden ist, kann nur mit Stimmeneinheit gefaßt werden.

Das Ergebniß der Abstimmung wird in das Protokoll aufgenommen. Hat der Bewerber bei der Prüfung eine besondere Befähigung an den Tag gelegt, so ist hierüber in dem Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 9.

Den Bewerbern, welche die Prüfung bestanden haben, werden von dem Präsidenten Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Bewerber, welche die Prüfung nicht bestanden haben, müssen um wiederholte Zulassung zum Vorbereitungsdienste nachsuchen. Die Zulassung kann nur noch einmal bewilligt werden.

§. 10.

Die geprüften Bewerber müssen sich bis zu ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher einer zur weiteren Ausbildung für den Dienst geeigneten Beschäftigung widmen. Dieselben können sich entweder im Gerichtsvollzieherdienste als Gehilfen, Stellvertreter oder Verweser oder als Schreiber in einer Gerichtsschreiberei oder in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft bei einem Kollegialgerichte verwenden lassen. Den bei einem Gerichtsvollzieher oder in der Gerichtsschreiberei eines Amtsgerichtes beschäftigten Bewerbern ist gestattet, sich daneben auch als Gehilfen des Amtsgerichtsdieners verwenden zu lassen. Mit Genehmigung des Amtsrichters können die Bewerber auch als Schreiber bei einem Rechtsanwalte oder Notare Dienste leisten.

Bewerber, welche sich nicht innerhalb eines Jahres nach Ablegung der Prüfung einer Beschäftigung der vorgeschriebenen Art widmen, oder welche nach Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses mehr als ein Jahr ohne solche Beschäftigung bleiben, gelten als von der Bewerbung zurückgetreten. Die

Wiederaufnahme derselben in die Zahl der Bewerber bleibt dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

§. 11.

Die Bewerber sind sowohl während des Vorbereitungsdienstes als auch während der Beschäftigung, welcher sie sich nach Ablegung der Prüfung zu widmen haben, der dienstlichen Aufsicht unterworfen. Die Aufsicht steht hinsichtlich der im Vorbereitungsdienste befindlichen, hinsichtlich der bei einem Gerichtsvollzieher oder in der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, sowie hinsichtlich der bei einem Rechtsanwalte oder Notare beschäftigten Bewerber dem Amtsrichter, hinsichtlich der in der Gerichtsschreiberei eines Kollegialgerichts beschäftigten Bewerber dem Präsidenten, hinsichtlich der in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft beschäftigten Bewerber dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft zu.

Die Staatsanwaltschaften haben dem die Aufsicht führenden Beamten von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Bewerber, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens erfolgt, und von der Erledigung der eröffneten Untersuchung Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt von Verurtheilungen wegen Uebertretungen, soferne dieselben von Einfluß auf den Leumund des Bewerbers sind.

§. 12.

Die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Bewerber werden in ein von dem Präsidenten des Landgerichts zu führendes, nach dem anliegenden Formulare I hergestelltes Verzeichniß eingetragen.

Am Schlusse jedes halben Jahres legt der Präsident ein nach dem nämlichen Formulare hergestelltes Verzeichniß der Bewerber, welche während dieses Zeitraumes die Prüfung bestanden haben, dem k. Staatsministerium der Justiz vor. Auf Grund der vorgelegten Verzeichnisse wird das Hauptverzeichniß der geprüften Bewerber hergestellt.

§. 13.

Die geprüften Bewerber haben von dem Eintritte in eines

der in §. 10 genannten Dienstverhältnisse und von jeder Aenderung des Dienstverhältnisses dem die Aufsicht führenden Beamten Anzeige zu machen. Für jeden in eines der genannten Dienstverhältnisse getretenen Bewerber wird eine nach dem anliegenden Formular II hergestellte Personalliste geführt. Im Falle einer Aenderung des Dienstverhältnisses, in Folge deren der Bewerber der Aufsicht eines anderen Beamten unterstellt wird, hat dieser die Personalliste von dem Beamten, welcher sie bisher geführt hat, zu erholen.

Die Personalliste ist bei jeder Aenderung richtig zu stellen. Es sind deshalb alle Vorkommnisse, welche zur Aenderung eines Eintrages Anlaß geben, insbesondere die Verehelichung des Bewerbers oder sonstige Aenderungen der Familienverhältnisse, Aenderungen der Gesundheits- oder der Vermögensverhältnisse, welche in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, Aenderungen des Leumunds, das Ableben des Bewerbers, zu vermerken. Die Bewerber haben auf Verlangen die zur Führung der Liste erforderlichen Nachweise vorzulegen und sind verpflichtet, von ihrer Verehelichung und von sonstigen Aenderungen der Familienverhältnisse sofort Anzeige zu machen. Bei dem Eintritte eines Bewerbers, welcher vor seinem Eintritte längere Zeit einer dienstlichen Aufsicht nicht unterstellt war, sind über seine Beschäftigung und sein sittliches Verhalten während dieser Zeit Erkundigungen einzuziehen.

Für diejenigen Bewerber, welche unter der Aufsicht des Amtsrichters stehen, führt der Präsident des Landgerichtes eine zweite Liste. Zu diesem Behufe hat der Amtsrichter, dessen Aufsicht der Bewerber nach Ablegung der Prüfung zuerst unterstellt ist, dem Präsidenten eine Abschrift der von ihm hergestellten Liste vorzulegen. Ist die zweite Liste in Folge einer Aenderung des Dienstverhältnisses von dem Präsidenten eines anderen Landgerichtes fortzuführen, so hat dieser die zweite Liste von dem Präsidenten, der sie bisher geführt hat, zu erholen. Tritt der Bewerber in ein Dienstverhältniß, in welchem er nicht unter der Aufsicht des Amtsrichters steht, so unterbleibt einstweilen die Fortführung der zweiten Liste, sie findet aber wieder statt, wenn der Bewerber neuerdings der Aufsicht des Amtsrichters unterstellt wird. In diesem Falle ist die zweite Liste aus dem Inhalte

der ersten nachträglich zu ergänzen. Die zur Führung der Listen erforderlichen Anzeigen werden dem Präsidenten von dem Amtsrichter gemacht. Aenderungen der Familienverhältnisse mit Ausnahme der Verehelichung werden nicht angezeigt.

Von jeder neu angelegten Personalliste (Abs. 1) ist Abschrift dem k. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Ebenso ist von den Vorkommnissen, welche zur Aenderung eines Eintrages Anlaß geben, Anzeige zu machen. Bezüglich der Aenderungen der Familienverhältnisse findet die Bestimmung in Abs. 3 Anwendung. Die Vorlagen und Anzeigen erfolgen unmittelbar durch den die Aufsicht führenden Beamten, bezüglich der unter der Aufsicht des Amtsrichters stehenden Bewerber durch den Präsidenten des Landgerichts.

§. 14.

Die Qualifikation der unter der Aufsicht des Amtsrichters stehenden Bewerber erfolgt durch den Amtsrichter. Der Amtsrichter hat, wenn der Bewerber im Gerichtsvollzieherdienste verwendet war, sich mit dem Amtsanwalte zu benehmen und den Gerichtsschreiber sowie den Gerichtsvollzieher zu hören. War der Bewerber in der Gerichtsschreiberei verwendet, so ist der Gerichtsschreiber, war derselbe nebenbei als Gerichtsdienersgehilfe beschäftigt, so ist der Amtsgerichtsdiener zu vernehmen. Die Qualifikation der als Schreiber bei Rechtsanwälten oder Notaren beschäftigten Bewerber erfolgt auf Grund eines Zeugnisses des Rechtsanwaltes oder Notars, welches ein Urtheil über Fähigkeiten und Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit und Fleiß, sowie über das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Bewerbers zu enthalten hat. Das Zeugniß ist dem Bewerber verschlossen auszuhändigen und uneröffnet vorzulegen. Die von dem Amtsrichter festgestellte Qualifikation unterliegt der Revision durch das Präsidium des Landgerichts unter Zuziehung des ersten Staatsanwalts.

Die Qualifikation der in der Gerichtsschreiberei eines Collegialgerichts oder in der Kanzlei einer Staatsanwaltschaft verwendeten Bewerber erfolgt durch das Präsidium unter Zuziehung des ersten Beamten der Staatsanwaltschaft. Vor der Quali-

fikation der in der Gerichtsschreiberei verwendeten Bewerber ist der Obergerichtsschreiber zu vernehmen.

Zu Vorlage der Qualifikationen wird das Formular II mit Weglassung der Spalten 2—7 benützt.

Im Uebrigen finden auf die Qualifikation der Bewerber die für die Qualifikation der Gerichtsvollzieher gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 15.

(Zu §. 3 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben alle den Amtsgerichtsdienern obliegenden Geschäfte zu besorgen und können für die zum Geschäftskreise des Amtsgerichtsdieners gehörenden Geschäfte die den Gerichtsvollziehern für die Vornahme solcher Geschäfte bewilligte Gebühr nicht beanspruchen.

§. 16.

(Zu §. 5 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber haben, soferne nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, mit den von Amtswegen zu veranlassenden, sowie mit den den Gerichtsvollziehern unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäften die Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte zu beauftragen, in dessen Bezirke das Geschäft ausgeführt werden soll. Insbesondere sind bei den Kollegialgerichten die am Sitze dieser Gerichte auszuführenden Geschäfte den Gerichtsvollziehern bei dem Amtsgerichte zu übertragen, in dessen Bezirke das Gericht seinen Sitz hat. Dagegen haben die Amtsgerichte, welche im Bezirke eines andern Amtsgerichts ihren Sitz haben, sowie die Amtsanwälte und Gerichtsschreiber bei diesen Gerichten die bei denselben aufgestellten Gerichtsvollzieher auch mit denjenigen Geschäften der bezeichneten Art zu beauftragen, welche in dem Amtsgerichtsbezirke ausgeführt werden sollen, in welchem sich der Sitz des Gerichts befindet.

§. 17.

(Zu §. 6 der Gerichtsvollzieherordnung.)

In Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sollen die Gerichte die Gerichtsvollzieher mit Zustellungen, für welche die

in der Reichs-Civilprozeßordnung für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, sowie mit Ermittelungen und zwangsweisen Vorführungen nur in Ausnahmefällen beauftragen. Die Zustellungen können durch die Post in der Weise erfolgen, daß das zuzustellende Schriftstück demjenigen, an welchen zugestellt werden soll, unter seiner Adresse überschickt wird; sie können ferner dadurch bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück durch die Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten, in den Landestheilen rechts des Rheins auch durch die Gemeindebehörden oder durch die Landpostboten nach Maßgabe der Entschließungen vom 2. Dezember 1862 und vom 14. März 1863 (Just.-Min.-Bl. 1863 S. 16,28) behändigt oder gegen Unterschrift vorgezeigt wird. Zustellungen an die in den Amtsgerichts- oder in den Landgerichtsgefängnissen befindlichen Gefangenen sind durch die Gefängnißwärter zu bewerkstelligen. Ladungen und einfache Mittheilungen können auch ohne Zustellung durch mündliche Eröffnung auf formlosen Vorruf stattfinden. Ermittelungen können durch die Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten oder durch die Gemeindebehörden vorgenommen werden. Zwangsweise Vorführungen sind in der Regel durch die Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten auszuführen. Die Thätigkeit der Gemeindebehörden soll nicht in Anspruch genommen werden, wenn das Gericht sich ohne Nachtheil der Amtsgerichtsdiener oder Gerichtsboten oder der Landpostboten, soferne diese für gerichtliche Zustellungen in Pflicht genommen sind, bedienen kann. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen und die hergebrachte Uebung, welche für die genannten Geschäfte maßgebend sind, unberührt.

§. 18.

(Zu §. 7 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Die Vertheilung der von Amtswegen angeordneten und der unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zu übertragenden Geschäfte unter mehrere Gerichtsvollzieher ist im Allgemeinen in der Weise vorzunehmen, daß sowohl von den Geschäften, für welche höhere Gebühren bewilligt sind, als von denjenigen, für welche nur eine geringere oder keine Vergütung stattfindet, auf jeden Gerichtsvollzieher der gleiche Antheil trifft. Bei der Vertheilung der Geschäfte, für welche höhere Gebühren bewilligt sind, ist jedoch auf die den einzelnen Gerichtsvollziehern von den Parteien

unmittelbar übertragenen Geschäfte insoweit Rücksicht zu nehmen, als es erforderlich erscheint, um einer die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährdenden Ueberhäufung einzelner Gerichtsvollzieher vorzubeugen. Im Uebrigen bleibt die Ausführung der Vertheilung vorbehaltlich der in §. 7 Abs. 1 der Gerichtsvollzieherordnung vorgeschriebenen Mitwirkung des Präsidenten des Landgerichts und des ersten Staatsanwaltes dem pflichtgemäßen Ermessen des Amtsrichters überlassen, welcher auch billigen Wünschen der Gerichtsvollzieher in angemessener Weise Rechnung zu tragen wissen wird. Das Benehmen des Amtsrichters mit dem Präsidenten des Landgerichtes und dem ersten Staatsanwalte soll in der Regel mündlich stattfinden.

Um Eingriffe in die bestehende Geschäftsvertheilung zu vermeiden, sollen Gerichte, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber, welche sich nicht am Orte des Amtsgerichts befinden, bei der Ertheilung eines Auftrages nöthigen Falles die Mitwirkung des Gerichtsschreibers nach §. 162 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und Art. 77 des Ausführungsgesetzes zu demselben in Anspruch nehmen.

§. 19.

(Zu §. 8 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Die Dienstsiegel der Gerichtsvollzieher werden auf Staatskosten beschafft. Jeder Gerichtsvollzieher erhält ein Oblaten- oder Lacksiegel und ein Schwarzdrucksiegel.

Die Dienstmütze haben die Gerichtsvollzieher auf eigene Kosten zu beschaffen. Das Gleiche gilt von dem Dienstrock; eine Verpflichtung zur Beschaffung desselben besteht jedoch nicht.

§. 20.

Jedem Gerichtsvollzieher wird ein Exemplar der für den Amtsgerichtsbezirk hergestellten Ortsentfernungstabelle zum dienstlichen Gebrauche übergeben.

Den Gerichtsvollziehern ist die Benützung des Depositenraumes oder, wenn thunlich, die Benützung eines feuerfesten Kassenschrankes des Amtsgerichts zur Aufbewahrung von Geldern, Werthpapieren und Kostbarkeiten in der Weise zu gestatten, daß ein Behältniß, in welchem die aufzubewahrenden Sachen sich befinden, verschlossen in den Depositenraum oder den Kassen-

schrank aufgenommen wird. Ein Schlüssel zu dem Depositenraume oder dem Kassenschranke wird dem Gerichtsvollzieher nicht ausgehändigt.

Den Gerichtsvollziehern ist die Benützung des Gesetz- und Verordnungsblattes, des Justizministerialblattes und der sonstigen zum dienstlichen Gebrauche bei dem Amtsgerichte bestimmten Bücher zu gestatten. Die Benützung findet in der Regel auf der Gerichtsschreiberei statt.

§. 21.

(Zu §. 9 der Gerichtsvollzieherordnung.) Der Gerichtsvollzieher darf außer seinem Geschäftslokale auch für seine Gehilfen ein für den dienstlichen Verkehr mit den Parteien bestimmtes Lokal nicht haben.

§. 22.

(Zu §. 10 der Gerichtsvollzieherordnung.) Die an Stelle der Gebühren für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen zu gewährende Vergütung wird für je einen Monat nach der Zahl der Geschäfte in der Weise berechnet, daß für die ersten 80 Geschäfte je 50 ₰, für die übrigen Geschäfte je 20 ₰ in Ansatz gebracht werden.

Wenn im Laufe des Monats eine Aenderung in der Besetzung der Gerichtsvollzieherstelle eintritt, oder ein Verweser aufgestellt wird, so wird die für den Monat zu gewährende Vergütung nach der Zahl der Geschäfte vertheilt.

§. 23.

(Zu §. 12 der Gerichtsvollzieherordnung.) Die ordnungsgemäße Erledigung der dem Gerichtsvollzieher obliegenden Amtsgeschäfte darf auch durch die Bestellung desselben zum stellvertretenden Gerichtsschreiber (§. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien betreffend), nicht beeinträchtigt werden. Einem als stellvertretenden Gerichtsschreiber bestellten Gerichtsvollzieher darf deshalb insbesondere die Geschäftsleitung der Gerichtsschreiberei nicht übertragen werden.

§. 24.

(Zu §. 14 der Gerichtsvollzieherordnung.) Mehrere Orte, welche im Sinne des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze als ein Ort

anzusehen sind, gelten auch im Sinne des §. 14 der Gerichtsvollzieherordnung als ein Ort.

§. 25.

Bezüglich des Urlaubes kommen die für die Beurlaubung der Amtsgerichtsdiener geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Ein die Dauer von 24 Stunden überschreitender Urlaub darf nur ertheilt werden, wenn für die Stellvertretung (§. 16 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung) gesorgt ist.

§. 26.

(Zu §. 16 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Die von einem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Gehilfen können zur Besorgung der Schreibgeschäfte und unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gerichtsvollziehers auch zur Führung der Geschäftsbücher mit Ausnahme des Protestregisters verwendet werden. Amtliche Verrichtungen dürfen ihnen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 Abs. 2 und 30 der Gerichtsvollzieherordnung übertragen werden.

§. 27.

(Zu §. 21 der Gerichtsvollzieherordnung.)

Der Amtsrichter ist verpflichtet, sowohl die Dienstführung des Gerichtsvollziehers als das außerdienstliche Verhalten desselben fortgesetzt zu überwachen. Er hat in angemessenen Zwischenräumen die gesammte Dienstführung des Gerichtsvollziehers zu untersuchen, insbesondere von den Geschäftsbüchern und Akten Einsicht zu nehmen und sich zu überzeugen, ob die Vorschriften über die Führung dieser Bücher und Akten beobachtet, ob die Geschäfte ordnungsgemäß ausgeführt, die für die Auftraggeber eingenommenen Gelder ohne Verzögerung abgeliefert, die Gebühren und sonstigen Vergütungen richtig angesetzt und die nicht aufgebrauchten Kostenvorschüsse zurückgegeben werden. Jedes Vierteljahr ist mindestens einmal unvermuthet ein Kassesturz vorzunehmen. Der Amtsrichter hat ferner darauf zu sehen, ob der Gerichtsvollzieher sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet, ob er nicht einen seine Verhältnisse übersteigenden Aufwand macht und ob überhaupt sein Lebenswandel ein den dienstlichen Anforderungen entsprechender ist.

§. 28.

Die übrigen Richter des Amtsgerichts, die Amtsanwälte und die Gerichtsschreiber sind verpflichtet, dem die Dienstaufsicht führenden Amtsrichter ihre dienstlichen Wahrnehmungen, welche für die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher erheblich sind, mitzutheilen.

Jede Behörde, welche in ihrem Wirkungskreise Pflichtwidrigkeiten oder ein ungehöriges Verhalten eines Gerichtsvollziehers wahrnimmt, hat dem Amtsrichter hievon Nachricht zu geben.

Die Staatsanwaltschaften haben dem Amtsrichter von der Erhebung der öffentlichen Klage gegen einen Gerichtsvollzieher, wenn dieselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt, und von der Erledigung der eröffneten Untersuchung Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt von Verurtheilungen wegen Uebertretungen, soferne dieselben von Einfluß auf den Leumund des Gerichtsvollziehers sind.

§. 29.

Zur Abstellung von Mängeln der Geschäftsführung hat der Amtsrichter dem Gerichtsvollzieher die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen. Der Amtsrichter kann dem Gerichtsvollzieher sowohl bezüglich seiner Dienstführung als bezüglich seines außerdienstlichen Verhaltens Erinnerungen machen und wegen Verfehlungen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen zu disciplinärem Einschreiten keinen Anlaß geben, Ermahnungen, Warnungen oder Rügen erlassen.

Im Falle einer groben Pflichtverletzung, welche es zweifelhaft erscheinen läßt, ob der Gerichtsvollzieher im Amte belassen werden kann, ist zur Entscheidung der Frage, ob die Entlassung oder Versetzung des Gerichtsvollziehers erfolgen soll, Anzeige zu erstatten. Ebenso ist Anzeige zu erstatten, wenn andere Umstände eintreten, welche die Versetzung des Gerichtsvollziehers im dienstlichen Interesse nothwendig machen können, oder wenn der Gerichtsvollzieher durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird.

Die Anzeigen, durch welche die Entlassung oder Versetzung eines Gerichtsvollziehers angeregt wird, sind von dem Amtsrichter

dem Präsidenten des Landgerichts und von diesem mit gutachtlichem Berichte unmittelbar dem kgl. Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Der Präsident des Landgerichts kann die Entlassung oder Versetzung auch selbst in einem unmittelbar an das kgl. Staatsministerium der Justiz zu erstattenden Berichte anregen.

In den Fällen der Art. 103—109 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung steht dem Amtsrichter der Antrag auf disciplinäre Einschreitung zu.

§. 30.

Für jeden Gerichtsvollzieher wird von dem Amtsrichter ein Personalakt geführt, in welchem alle auf die persönlichen Verhältnisse des Gerichtsvollziehers bezüglichen Aktenstücke gesammelt werden. In dem Personalakte befindet sich als erstes Aktenstück ein nach dem anliegenden Formulare III hergestellter Personalausweis. Bei Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, wird diese Eigenschaft und der Gehalt, welchen sie beziehen, in der ersten Spalte unterhalb des Namens bemerkt und den für die Qualifikation bestimmten Spalten eine weitere Spalte mit der Ueberschrift „Ordnung und Reinlichkeit" beigefügt.

Dem Personalakte ist die für den Gerichtsvollzieher vor seiner Aufstellung geführte Personalliste (§. 13 Abs. 1) beizulegen. Dieselbe ist zu diesem Behufe von dem Beamten, welcher sie geführt hat, zu erholen.

Im Falle der Versetzung des Gerichtsvollziehers hat der die Dienstaufsicht führende Amtsrichter des Amtsgerichts, zu welchem der Gerichtsvollzieher versetzt ist, den Personalakt zu erholen.

Der Personalausweis ist bei jeder Aenderung richtig zu stellen. Es sind deshalb alle Vorkommnisse, welche zur Aenderung eines Eintrages Anlaß geben, insbesondere die Verehelichung des Bewerbers oder sonstige Aenderungen der Familienverhältnisse, Aenderungen der Gesundheits- oder der Vermögensverhältnisse, welche in dienstlicher Beziehung erheblich erscheinen, Aenderungen des Leumunds, Disciplinarstrafen, das Ableben des Gerichtsvollziehers, zu vermerken. Der Gerichtsvollzieher hat auf Verlangen die zur Führung des Personalausweises erforderlichen Nachweise vorzulegen und ist verpflichtet, von seiner Verehelichung

und sonstigen Aenderungen der Familienverhältnisse sofort Anzeige zu machen.

Der Präsident des Landgerichts führt für jeden Gerichtsvollzieher eine gleichfalls nach dem Formular III hergestellte Personalliste. Der Personalliste ist die für den Gerichtsvollzieher vor seiner Aufstellung geführte zweite Liste (§. 13 Abs. 3) beizulegen. Dieselbe ist zu diesem Behufe von dem Präsidenten, welcher sie verwahrt, zu erholen und erforderlichen Falles nach §. 13 Abs. 3 zu ergänzen. Ist eine zweite Liste nicht geführt worden, so hat der Amtsrichter Abschrift der Personalliste (Abs. 2) vorzulegen. Im Falle der Versetzung des Gerichtsvollziehers findet die Bestimmung in Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Die zur Führung der Personalliste erforderlichen Anzeigen werden dem Präsidenten von dem Amtsrichter gemacht. Aenderungen der Familienverhältnisse mit Ausnahme der Verehelichung werden nicht angezeigt.

Von allen Vorkommnissen, welche zu Eintragungen in die Personalliste Anlaß geben, hat der Präsident dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 31.

Alle zwei Jahre, zum ersten Male im Jahre 1882, findet eine allgemeine Qualifikation der Gerichtsvollzieher statt. Außerdem ist die Qualifikation eines Gerichtsvollziehers im Falle seiner Versetzung vorzunehmen. Versetzungsgesuche sind bei dem Amtsrichter einzureichen und mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Die Qualifikation erfolgt durch den Amtsrichter. Der Amtsrichter hat sich mit dem Amtsanwalte zu benehmen und den Gerichtsschreiber zu hören. Die Qualifikation wird in die hiefür bestimmten Spalten des Personalausweises eingetragen. Zugleich sind die übrigen Einträge richtig zu stellen. Unmittelbar unterhalb der Qualifikation ist zu bemerken, ob dieselbe bei der allgemeinen Qualifikation oder aus besonderem Anlasse ertheilt ist, und ist der Monat anzugeben, in welchem sie ertheilt ist. Die Qualifikation wird von dem Amtsrichter unterschrieben.

Bei der allgemeinen Qualifikation der Gerichtsvollzieher unterliegt die von dem Amtsrichter festgestellte Qualifikation der Revision durch das Präsidium des Landgerichts unter Zuziehung

des ersten Staatsanwaltes. Der erste Staatsanwalt hat Stimmrecht. Im Uebrigen ist für die Entscheidung §. 63 Abs. 2 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Zum Behufe der Revision hat der Amtsrichter dem Präsidium für jeden Gerichtsvollzieher einen nach dem Formulare III mit Weglassung der Spalten 2—5 hergestellten, die Einträge des Personalausweises enthaltenden Qualifikationsbogen vorzulegen. Das Ergebniß der Revision wird auf den Qualifikationsbogen gesetzt und von dem Präsidenten und dem ersten Staatsanwalte unterschrieben.

Der revidirte Qualifikationsbogen wird dem k. Staatsministerium der Justiz unmittelbar vorgelegt. Von dem Ergebnisse der Revision wird dem Amtsrichter behufs Eintragung in den Personalausweis Kenntniß gegeben. Der Präsident hat sowohl die vom Amtsrichter festgestellte Qualifikation als das Ergebniß der Revision in die von ihm geführte Personalliste einzutragen und zugleich auch die übrigen Einträge, insbesondere die auf die Familienverhältnisse bezüglichen, richtig zu stellen.

Die allgemeine Qualifikation ist von den Amtsrichtern im Monate Januar vorzunehmen. Die Vorlage der revidirten Qualifikationen an das k. Staatsministerium der Justiz hat bis zum Schlusse des Monats März zu erfolgen.

Bei Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, werden die Qualifikationen bezüglich der beiden Diensteigenschaften verbunden. Die Qualifikation bezüglich des Gerichtsdienerdienstes ist unmittelbar unter die Qualifikation bezüglich des Gerichtsvollzieherdienstes zu setzen.

§. 32.

Für die Qualifikation bezüglich der Fähigkeiten, der Kenntnisse und der Geschäftsgewandtheit bestehen 3 Noten. Die Note I „vorzüglich“ ist denjenigen zu ertheilen, welche die für den Dienst erforderlichen Eigenschaften in besonders hohem Maße besitzen und sich dadurch vor Anderen, welche den Anforderungen des Dienstes gleichfalls vollkommen gewachsen sind, auszeichnen; die Note II „gut“ ist denjenigen zu ertheilen, welche diese Eigenschaften in dem Maße besitzen, welches zur ordnungsmäßigen Führung des Dienstes erforderlich ist; die Note III „unzu-

reichend" ist denjenigen zu ertheilen, welche den dienstlichen Anforderungen nicht vollständig entsprechen.

Für die Qualifikation bezüglich des Fleißes bestehen zwei Noten, I „pflichtgemäß", II „ungenügend."

Das sittliche Verhalten ist entweder als „tadellos" oder als „nicht tadelfrei" zu bezeichnen.

Bei der Beurtheilung der Gesundheitsverhältnisse sind die Anforderungen des Dienstes als Maßstab zu Grunde zu legen. Besondere Gebrechen oder Mängel sind ausdrücklich anzugeben.

Bezüglich der Vermögensverhältnisse ist insbesondere anzugeben, ob dieselben geordnet sind, und ob der Gerichtsvollzieher nicht einen seine Verhältnisse übersteigenden Aufwand macht.

Die Ertheilung der I. oder der III. Note bezüglich der Fähigkeiten, der Kenntnisse oder der Geschäftsgewandtheit, die Ertheilung der II. Note bezüglich des Fleißes und die Bezeichnung des sittlichen Verhaltens als „nicht tadelfrei" sind in der für Bemerkungen bestimmten Spalte kurz zu begründen. In gleicher Weise sind die Einträge über Auszeichnungen und Strafen, sowie Beanstandungen bezüglich der Vermögensverhältnisse durch Bemerkungen zu erläutern.

§. 33.

Die Gerichtsvollzieher können bei dem Präsidenten des Landgerichts um Ertheilung von Aufschluß über das Ergebniß der allgemeinen Qualifikation nachsuchen. Der Präsident theilt dem Gesuchsteller einen Auszug der Personalliste desselben mit, welcher die revidirten Einträge in den Spalten 10—16 bei den Gerichtsvollziehern, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, auch die revidirten Einträge in der nach §. 29 Abs. 1 beigefügten weiteren Spalte enthält.

§. 34.

(Zu §. 36 der Gerichtsvollzieherordnung).

Durch die Aufhebung des bisherigen Gerichtsvollzieherinstituts wird die disciplinäre Einschreitung gegen die bisherigen Gerichtsvollzieher und Verweser wegen der von ihnen begangenen

Verfehlungen nicht berührt. Für die Bestrafung und das Verfahren bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

§. 35.

Die bisherigen Gerichtsvollzieher, die nach den dermaligen Vorschriften mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs aufgestellten Verweser von Gerichtsvollzieherstellen und die nach den bisherigen Vorschriften geprüften Gerichtsvollziehercandidaten, welche sich um Aufstellung als Gerichtsvollzieher bewerben, müssen sich innerhalb eines Jahres von dem Inkrafttreten der Gerichtsvollzieherordnung an einer Beschäftigung der in §. 10 vorgeschriebenen Art widmen.

Die Personalakten der bisherigen Gerichtsvollzieher und die für die bisherigen Gerichtsvollziehercandidaten von den Staatsanwälten geführten Qualifikationslisten sind den Personalakten, welche für dieselben im Falle ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher zu führen sind, und den nach §. 13 Abs. 1 für sie als Bewerber zu führenden Personallisten beizulegen. Ebenso sind die von den Oberstaatsanwälten geführten Duplikate der Personalausweise und Qualifikationslisten den von den Präsidenten der Landgerichte für dieselben im Falle ihrer Aufstellung als Gerichtsvollzieher zu führenden Personallisten (§. 30 Abs. 5) und den von denselben für sie als Bewerber zu führenden zweiten Listen (§. 13 Abs. 3) beizulegen. Die Personalakten und Qualifikationslisten sind zu diesem Behufe von den Oberstaatsanwälten und Staatsanwälten, welche dieselben bisher geführt haben, zu erholen.

§. 36.

Allgemeine Bestimmung.

Die in den §§. 3, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 4, 14 Abs. 1, 16, 18 Abs. 1, 27, 28 Abs. 2 und 3, 29, 30 Abs. 1, 5 und 6, 31 dem Amtsrichter übertragenen Geschäfte obliegen bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. Derselbe kann nach Maßgabe des Art. 68 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze die Mitwirkung der übrigen Richter des Amtsgerichts in Anspruch nehmen.

Unter dem Gerichtsschreiber im Sinne der §§. 3 Abs. 3, 14 Abs. 1; 31 Abs. 2 ist bei den Amtsgerichten, bei welchen mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, der geschäftsleitende Gerichtsschreiber zu verstehen.

München, den 11. September 1879.

Dr. v. Fäustle.

Die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betr.

Der General-Sekretär,
statt dessen
Oberappellationsgerichtsrath
Brunnhuber.

Formular I.

Fortlaufende Nummer	Vor- und Zunamen der Bewerber.	Heimath (Bezirksamt.)	Geburtszeit.	Religion.	Besuch höherer Unterrichtsanstalten	Bisherige Beschäftigung.	Militärverhältnisse.	Familienverhältnisse.	Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Sittliches Verhalten.	Vorbereitungsdienst		Zeit der bestandenen Prüfung.	Bemerkungen.*)
												Zeit der Zulassung.	Amtsgericht.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12.	13.	14.	15.	16

*) Wahrnehmungen über besondere Befähigung von Bewerbern bei der Prüfung (§. 8) sind in Rubr. 16 zu constatiren.

Formular II.

Vor- und Zunamen des Bewerbers.	Heimath (Bezirksamt)	Geburtszeit.	Religion.	Besuch höherer Unterrichtsanstalten.	Frühere Beschäftigung.	Zeit und Ort der Prüfung.	Gegenwärtige Beschäftigung	Militärverhältnisse.	Familienverhältnisse.	Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Sittliches Verhalten.			Qualifikation.				Bemerkungen.
												dienstliches.	außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.	Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäftsgewandtheit.	Fleiß.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Formular III.

Vor- und Zunamen.	Amtsgericht.	Datum des Anstellungs- oder Versetzungsrescripts.	Geburtszeit.	Religion.	Militärverhältnisse.	Familienverhältnisse.	Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Sittliches Verhalten.			Qualifikation.				Bemerkungen.
									dienstliches.	außerdienstliches.	Auszeichnungen und Strafen.	Fähigkeiten.	Kenntnisse.	Geschäfts-gewandtheit.	Fleiß.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	—	—	—	—												

IV.

Bekanntmachung.*)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher.

Ueber die Geschäftsführung der Gerichtsvollzieher ergehen hiemit nachstehende Vorschriften:

§. 1.

Die Gerichtsvollzieher müssen, soferne sie nicht amtliche Verrichtungen außerhalb ihres Geschäftslokales vorzunehmen haben, während der gewöhnlichen Geschäftsstunden (8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachmittags) in ihrem Geschäftslokale zu treffen sein. Ist der Gerichtsvollzieher während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von seinem Geschäftslokale abwesend, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen, welche ihn dort aufsuchen, die Zeit seiner Rückkunft erfahren können. Der Ge-

---

*) Erklärung der gebrauchten Abkürzungen:

RGVG. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.

RCPO. = Reichs-Civilprozeßordnung.

RStPO. = Reichs-Strafprozeßordnung.

RKO. = Reichs-Konkursordnung.

RGO. = Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878.

AG. = Ausführungsgesetz.

GVO. = Gerichtsvollzieherordnung (Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1091).

GO. = Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend (G. u. V.-Bl. S. 1105).

RAO. = Rechtsanwaltsordnung.

richtsvollzieher kann auch einen Gehilfen oder eine andere Person beauftragen, während seiner Abwesenheit auf Verlangen der Auftraggeber die Uebermittelung der Aufträge an ihn zu übernehmen. Die Ertheilung von Aufschlüssen auf Anfragen Betheiligter und ähnliche Geschäfte, deren Vornahme eine Ausübung des Amtes nicht enthält, können auch in Abwesenheit des Gerichtsvollziehers durch einen Gehilfen erfolgen.

§. 2.

Zur Entgegennahme der von den Gerichten, den Staatsanwaltschaften und den Gerichtsschreibern zu ertheilenden Aufträge haben die Gerichtsvollzieher sich täglich zwei- oder dreimal, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen einmal in der Gerichtsschreiberei und in der Kanzlei der Staatsanwaltschaft einzufinden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden von dem Amtsrichter im Benehmen mit den Präsidenten der betheiligten Kollegialgerichte und dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei denselben, bezüglich der von dem Amtsanwalte zu veranlassenden Amtsgeschäfte im Benehmen mit diesem getroffen. Die Gerichtsvollzieher können sich, soferne nicht in einzelnen Fällen ihr persönliches Erscheinen verlangt wird, zur Entgegennahme der Aufträge eines hiezu geeigneten Gehilfen bedienen.

Ueber den Verkehr zwischen dem Gerichtsschreiber und dem Gerichtsvollzieher sind in den §§. 28, 30, 40, 46 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber vom 14. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 743) nähere Bestimmungen gegeben.

§. 3.

Der Auftrag kann sowohl schriftlich als mündlich ertheilt werden (vgl. §§. 153, 675, 676 der RCPO.). Einer Vollmachtsurkunde bedarf der Gerichtsvollzieher nur bei der Zustellung von Erklärungen außerhalb des Prozesses, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben. In diesem Falle muß ihm die Ermächtigung durch Notariatsurkunde oder durch eine mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers versehene Privaturkunde ertheilt werden (Art. 18 des AG. z. RCPO.

u. KO.). Die Gerichtsvollzieher sind jedoch auch bei der Entgegennahme von Aufträgen zu Handlungen, zu welchen sie eines Nachweises der Bevollmächtigung nicht bedürfen, verpflichtet, die den Umständen des einzelnen Falles entsprechende Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Täuschungen bezüglich der Person des Auftraggebers oder bezüglich der Bevollmächtigung eines angeblichen Bevollmächtigten zu bewahren. Zu diesem Behufe können sie nöthigen Falles die Beschaffung einer mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift versehenen Vollmachtsurkunde oder die Stellung von Identitätszeugen, die Vorlage von Legitimationspapieren u. s. w. verlangen. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn es sich um den Auftrag, eine Zwangsvollstreckung einzustellen oder Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben, oder um Verfügungen über die in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommenen Gelder u. dgl. handelt. Die Prozeßvollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten auch zur Vertretung des Vollmachtgebers bei der Zwangsvollstreckung, zur Empfangnahme von Geldern aber nur bezüglich der von dem Gegner zu erstattenden Kosten (§. 77 der RCPO.).

Der Auftrag zur Ausführung einer Zustellung oder einer Zwangsvollstreckung kann dem Gerichtsvollzieher von einer Partei auch unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts ertheilt werden. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von der Partei beauftragt und hat sich wegen seiner Gebühren und Auslagen an diese zu halten (§§. 152, 674 der RCPO.; vgl. dazu §§. 30, 40 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber). Ebenso können Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Auch in diesem Falle gilt der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher als unmittelbar beauftragt (§. 162 des RGVG., Art. 77 des AG. zu demselben, vgl. §. 46 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber).

§. 4.

Der Gerichtsvollzieher hat auf den Schriftstücken, welche

nach den Vorschriften der RCPO. zugestellt werden sollen, sowie auf den sämmtlichen zum Behufe der Zustellung übergebenen Abschriften derselben die Zeit der Uebergabe zu vermerken, soferne nicht unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen und deshalb der Vermerk schon durch diesen beigesetzt ist (§. 155 Abs. 2 der RCPO.). Das Nämliche gilt bei den Schriftstücken, bei deren Zustellung die auf Grund des § 39 der RStPO. zugelassenen einfacheren Formen des Nachweises der Zustellung (Bekanntmachung vom 29. August 1879, Just.-Min.-Bl. S. 554) zur Anwendung kommen. Werden die Abschriften von dem Gerichtsvollzieher angefertigt, so ist als Zeit der Uebergabe nicht die Zeit der Uebergabe der Urschrift, sondern die Zeit, zu welcher die Abschriften fertig gestellt waren, anzugeben. Auf Verlangen des Auftraggebers ist auch die Zeit der Uebergabe des Schriftstücks auf diesem zu vermerken. Wird der Auftrag durch Vermittelung eines Gehilfen oder einer anderen Mittelsperson ertheilt (§§. 1, 2), so ist die Zeit der Uebergabe an den Gerichtsvollzieher, nicht die der Empfangnahme durch den Gehilfen maßgebend.

Den Gerichtsvollziehern wird mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die Feststellung der Zeit der Uebergabe für die Betheiligten haben kann (vgl. §. 213 der RCPO.), nachdrücklich zur Pflicht gemacht, den hierauf bezüglichen Vermerk sofort und mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu machen.

Der Vermerk kann auch mittels eines Präsentationsstempels aufgedruckt werden. Derselbe ist unter allen Umständen durch die eigenhändige Unterschrift oder den eigenhändigen Handzug des Gerichtsvollziehers zu beglaubigen.

§. 5.

Soll eine Zustellung, welche mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen kann, durch den Gerichtsvollzieher selbst bewirkt werden, so hat er sich, soferne nicht die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, die Ermächtigung hiezu (§. 2 Abs. 3 der RGO.) von dem Auftraggeber schriftlich ertheilen zu lassen.

§. 6.

Ueber die Ertheilung eines Auftrags und über die Ueber-

gabe von Urkunden, Schriftstücken und Abschriften, auch wenn diese nicht zu den in §. 4 Abs. 1 genannten gehören, hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Gerichtsschreiber sollen bei den von Amtswegen ertheilten Aufträgen und bei den Aufträgen, welche durch ihre Vermittelung zu ertheilen sind (§. 3 Abs. 2), eine Empfangsbescheinigung nur aus besonderen Gründen verlangen (vgl. §§. 28, 30, 40, 46 der Dienstvorschriften für die Gerichtsschreiber). Die erforderlichen Einträge in dem hiezu bestimmten Register werden von dem Gerichtsvollzieher gemacht.

§. 7.

Ueber die ihnen gezahlten Vorschüsse, sowie über Leistungen, welche sie für die Auftraggeber in Empfang nehmen, haben die Gerichtsvollzieher auch ohne besonderes Verlangen Empfangsbescheinigungen auszustellen. Das Nämliche gilt bei Geldbeträgen, Werthpapieren und anderen Gegenständen, welche ihnen zum Behufe eines Realanerbietens oder einer gerichtlichen Hinterlegung oder der in §. 219 Abs. 2 der RStPO. vorgeschriebenen Darbietung übergeben werden, bei den von einem Drittschuldner herausgegebenen (§. 746 der RCPO.), sowie bei den dem Gerichtsvollzieher zum Behufe der Versteigerung übergebenen Gegenständen.

Die Uebersendung der Empfangsbescheinigung durch die Post findet nur auf Verlangen des Berechtigten und auf dessen Kosten statt.

§. 8.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrages der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, soferne nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrechte zugelassene Person auszuführen ist (§. 18 der RGO., §§. 1, 15 der GO.).

Die Annahme von Aufträgen, welche mit den ihm bereits ertheilten Aufträgen in der Weise zusammentreffen, daß die rechtzeitige Erledigung der einen nicht ohne eine mit Gefahr verbundene Verzögerung der anderen möglich ist, hat der Gerichts-

vollzieher unter Beobachtung der in §. 15 Abs. 3 der GVO. enthaltenen Vorschriften wegen Verhinderung abzulehnen. Ergibt sich ein solcher Fall der Verhinderung bei einem von Amtswegen ertheilten Auftrage, so hat der Gerichtsvollzieher unter Darlegung des Sachverhaltes die Weisung der auftraggebenden Behörde zu erholen oder, wenn der Auftrag von einer Behörde ertheilt ist, die sich nicht am Orte des Amtsgerichts befindet, sich an den Amtsrichter zu wenden. Ebenso hat er sich an den Amtsrichter zu wenden, wenn der Auftrag ihm unter Vermittelung des Gerichtsschreibers übertragen ist, soferne nicht der Gerichtsschreiber den Auftrag zurücknimmt.

§. 9.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts erfolgt die Bestimmung des beizuordnenden Gerichtsvollziehers durch den Vorsitzenden des Prozeßgerichts. Der beigeordnete Gerichtsvollzieher hat diejenigen Geschäfte vorzunehmen, welche im Bezirke des Amtsgerichts auszuführen sind, bei dem er aufgestellt ist. Die Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten, welche ihren Sitz im Bezirke eines anderen Amtsgerichts haben, haben auch die im Bezirke des letzteren Amtsgerichts auszuführenden Geschäfte vorzunehmen. Für Geschäfte, welche von den bei einem anderen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollziehern vorzunehmen sind, wird der beizuordnende Gerichtsvollzieher von dem Amtsrichter bestimmt. Einer ausdrücklichen Bestimmung des Vorsitzenden oder des Amtsrichters bedarf es nicht, wenn bei dem Amtsgerichte, dessen Gerichtsvollzieher beizuordnen ist, nur ein Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

§. 10.

Die Gerichtsvollzieher haben die ihnen übertragenen Geschäfte möglichst rasch auszuführen. Geschäfte, welche am Orte des Amtsgerichts vorzunehmen sind, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, sollen in der Regel binnen 24 Stunden ausgeführt werden.

Den Gerichtsvollziehern ist untersagt, bei der Erledigung der ihnen übertragenen Geschäfte einen Auftraggeber vor dem

anderen zu begünstigen; insbesondere ist die Pfändung für mehrere Gläubiger, welche den Gerichtsvollzieher mit der Vornahme derselben beauftragt haben, ehe die Pfändung für einen der Gläubiger stattgefunden hat, gleichzeitig zu bewirken (vgl. § 728 Abs. 3 der RCPO.), ohne Unterschied, ob die Aufträge gleichzeitig oder nach einander ertheilt worden sind. Die Gerichtsvollzieher dürfen auch in keiner Weise die ihnen von den Parteien unmittelbar übertragenen Geschäfte vor den durch Vermittelung des Gerichtsschreibers übertragenen oder von Amtswegen angeordneten Geschäften bevorzugen.

Bei der Bestimmung der Reihenfolge der Erledigung ist angemessene Rücksicht darauf zu nehmen, ob ein Geschäft dringender oder weniger dringend ist als andere Geschäfte. Geschäfte, welche mit geringem Zeitaufwande erledigt werden könnnen, z. B. das Ersuchen der Post um Bewirkung von Zustellungen, sind im Allgemeinen vor solchen vorzunehmen, welche großen Zeitaufwand beanspruchen, wie z. B. Zustellungen an einem auswärtigen Orte.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Anordnungen der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber, wonach einzelne Geschäfte unverzüglich auszuführen sind, Folge zu leisten.

§. 11.

Stellt sich nach der Annahme des Auftrags heraus, daß derselbe nicht ausführbar ist, z. B. daß die Person, welcher zugestellt werden soll, gestorben ist oder ihren Wohnsitz in das Ausland verlegt hat oder nicht aufgefunden werden kann, so hat der Gerichtsvollzieher den Auftraggeber sofort zu benachrichtigen.

§. 12.

Die von den Gerichtsvollziehern über ihre Amtshandlungen aufzunehmenden Urkunden müssen mit Tinte geschrieben werden. Der Gebrauch gedruckter, lithographirter oder in ähnlicher Weise hergestellter Formulare ist gestattet.

Die Schrift soll korrekt, deutlich und reinlich sein.

Einschaltungen zwischen den Zeilen sind untersagt. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, daß das Durchstrichene lesbar bleibt. Die

Zahl der durchstrichenen Wörter ist entweder in der Urkunde selbst oder in einem besonderen Zusatze anzugeben. Das Gleiche gilt von Ergänzungen und sonstigen Aenderungen. Die Zusätze sind auf dem Rande oder hinter der Unterschrift anzubringen und besonders zu unterschreiben. Bei der Verwendung von Formularen sind die zu Einschreibungen bestimmten Räume, soweit sie nicht durch Einschreibungen ausgefüllt werden, durch Striche auszufüllen.

Namen sind wenigstens da, wo sie in dem Schriftstücke zum ersten Male vorkommen, ohne Abkürzung zu schreiben, soferne es sich nicht um eine Firma handelt, welche einen Namen in abgekürzter Form enthält. Wichtigere Zahlen, insbesondere die Zahl des Monatstages in der Angabe des Datums der Urkunde, der Betrag des gepfändeten Geldes, die Summe des bei einer Versteigerung erzielten Erlöses, sind mit Buchstaben zu schreiben. Andere Zahlen werden mit Zahlzeichen geschrieben.

In der Unterschrift hat der Gerichtsvollzieher seine dienstliche Eigenschaft anzugeben. Stellvertreter und Gehilfen haben dabei den Namen des Gerichtsvollziehers anzugeben, dessen Stellvertrer oder Gehilfen sie sind.

Die Urkunden sind mit dem Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers zu versehen. Bei Zustellungsurkunden (§§. 173, 177 der RCPO.) ist die Beidrückung des Siegels nur erforderlich, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich verlangt oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirkes Gebrauch gemacht werden soll. Besteht die Urkunde aus mehreren Bogen, so werden dieselben zusammengeheftet; die Schnur wird mit dem Dienstsiegel, wenn dieses zur Hand ist, befestigt.

Auf jeder Urkunde muß eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufgestellt werden (§. 23 der RGO., §. 15 der GO.). Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände anzugeben, z. B. bei Beglaubigungsgebühren (§. 3 der RGO.) die Zahl der Blätter der beglaubigten Abschriften, bei Pfändungsgebühren die Höhe der beizutreibenden Forderung und gegebenen Falles der Zeitaufwand, bei den in §. 8 der RGO. und in §. 7 der GO. genannten Geschäften der Zeitaufwand, bei Siegelungen und Entsiegelungen der Werth der Gegenstände. Die Angabe des Zeitaufwandes hat in der

Weise zu geschehen, daß die Zeit des Beginnes und die Zeit der Beendigung des Geschäftes und etwaige Unterbrechungen angeführt werden. Die Zeit, welche der Gerichtsvollzieher aufwenden mußte, um sich an Ort und Stelle zu begeben, und die zur Rückkehr erforderliche Zeit wird nicht eingerechnet. Wenn für die Berechnung der Gebühr der Werth des Gegenstandes maßgebend ist und derselbe nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, was insbesondere bei Siegelungen und Entsiegelungen vorkommt, so ist eine einstweilige Berechnung der Gebühr aufzustellen, welcher ein beiläufiger Anschlag zu Grunde gelegt wird. Nach erfolgter Feststellung des Werthes ist die Gebührenberechnung zu berichtigen. Die Berichtigung ist in der einstweiligen Berechnung ausdrücklich vorzubehalten. Die Berechnung ist auch im Falle der Bewilligung des Armenrechtes beizusetzen; in diesem Falle ist aber zu bemerken, daß die Sache „Armensache" ist. Bei den Akten, für welche die Gerichtsvollzieher nach §. 10 Abs. 2 der GVO. an Stelle der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhalten, sind gleichwohl die Gebühren und Auslagen nach den Gebührenordnungen anzugeben. Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, die Gebühren und Auslagen nach den Gebührenordnungen anzugeben, auch wenn sie dieselben nach §. 10 Abs. 1 der GO. nicht zu beanspruchen haben.

Auf jeder Urkunde ist die Nummer anzugeben, unter welcher das beurkundete Geschäft im allgemeinen Dienstregister (§. 24) eingetragen ist.

§. 13.

Bei der Beglaubigung von Abschriften hat der Gerichtsvollzieher sich durch genaue Vergleichung der Urschrift mit der Abschrift Ueberzeugung darüber verschaffen, ob die letztere mit der ersteren wörtlich übereinstimmt. Abweichungen sind bei der Bestätigung des Gleichlautes ausdrücklich anzuführen und zu berichtigen. Die Bestätigung des Gleichlautes erfolgt durch Beifügung des Vermerkes: „Beglaubigt." Dieselbe ist von dem Gerichtsvollzieher zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Beidrückung des Dienstsiegels kann bei der Beglaubigung von Abschriften von Zustellungsurkunden unterbleiben, wenn die Urschrift der Urkunde der Untersiegelung nicht bedarf.

Die Bestimmungen in §. 12 finden auf die beglaubigten Abschriften Anwendung.

§. 14.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen Zustellungen, auf welche die Vorschriften der RCPO. Anwendung finden, und vereinfachte Zustellungen in Strafsachen (Bekanntmachung vom 29. August 1879, J.-M.-B. S. 554), soferne die Zustellung nicht durch Aufgabe zur Post (§. 161 der RCPO.) bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß (§. 171 der RCPO.) oder auf Anweisung der Staatsanwaltschaft, welche den Auftrag ertheilt hat, ausgeführt werden. Bei dem an die Post zu richtenden Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (§. 177 der RCPO.) bedarf es einer solchen Erlaubniß oder Anweisung nicht. Vollstreckungshandlungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll (§. 681 der RCPO.) Die Erwirkung der richterlichen Erlaubniß obliegt dem Auftraggeber. Der Gerichtsvollzieher kann die Erlaubniß für den Auftraggeber und, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne besondere Weisung einholen.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sollen auch Zustellungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, für welche die in der RCPO. für Zustellungen vorgeschriebenen Formen nicht maßgebend sind, ferner Zustellungen in Forstrügesachen und Militärstrafsachen, die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, Versteigerungen und Realanerbieten nur auf Anordnung des Gerichts, welches den Auftrag ertheilt hat, oder mit Erlaubniß des Amtsrichters vorgenommen werden.

Die Protesterhebung bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen kann nach Art. 92 der allgemeinen Deutschen Wechselordnung und Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr., an Sonntagen und den nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte geltenden Feiertagen (Einf.-Ges. vom 25. Juli 1850, Art. 5) nicht stattfinden.

Zur Nachtzeit dürfen Vollstreckungshandlungen nach §. 681 der RCPO. nur mit Erlaubniß des Amtsrichters erfolgen, in

dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll. Die Nachtzeit ist in §. 681 Abs. 3 der RCPO. bestimmt. Bezüglich der Erwirkung der Erlaubniß gilt das in Abs. 1 Bemerkte. Den Gerichtsvollziehern wird zur Pflicht gemacht, auch Zustellungen und andere Geschäfte, welche ein Handeln mit anderen Personen erfordern, insbesondere die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, die Vornahme von Ermittelungen nach §. 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der GVO., ohne Erlaubniß des Amtsrichters, dessen Dienstaufsicht sie unterstellt sind, weder zu früh Morgens noch zu spät Abends auszuführen, soferne es sich nicht um eine von Amtswegen veranlaßte Zustellung handelt und nicht von der Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, angeordnet ist, daß die Zustellung gegebenen Falles auch während der Nachtzeit vorgenommen werden solle.

§. 15.

Bei der Vornahme von amtlichen Verrichtungen außerhalb des Geschäftslokales und des Gerichtsgebäudes hat der Gerichtsvollzieher die Dienstmütze zu tragen. Auf Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§. 161 der RCPO.) und auf das Ersuchen der Post um Bewirkung der Zustellung (§. 177 der RCPO.) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 16.

Die Gerichtsvollzieher haben Gelder, Werthpapiere und andere Sachen, welche sie für die Betheiligten in Empfang genommen haben, möglichst bald an die Empfangsberechtigten hinauszugeben. Gelder sind den auswärts wohnenden Empfangsberechtigten auf ihre Gefahr und ihre Kosten durch die Post zu übersenden. Wünscht der Berechtigte, daß der Gerichtsvollzieher einen Geldbetrag einstweilen aufbewahre, oder soll der erhobene Betrag ganz oder theilweise als Vorschuß für andere Geschäfte verwendet werden, so hat sich der Gerichtsvollzieher eine schriftliche Erklärung hierüber zu verschaffen. Gelder, deren Hinterlegung stattzufinden hat (vgl. §§. 659, 710 Abs. 4, 728, 751, 810 der RCPO.), sind sofort nach Eintritt des die Hinterlegung veranlassenden Umstandes zu hinterlegen. Kostenbeträge und Strafgelder, welche der Gerichtsvollzieher erhoben hat, müssen sofort an den Gerichtsschreiber abgeliefert werden.

Gelder, welche nicht sofort hinausgegeben werden, sind in gesonderten Packeten, welche mit dem Namen des Empfangsberechtigten und der Nummer des allgemeinen Dienstregisters zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu verschließen sind, aufzubewahren. Zur Aufbewahrung kann der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des §. 20 Abs. 2 der Entschließung vom 11. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 723) die Benützung des amtsgerichtlichen Depositenraumes oder des Kassenschrankes des Amtsgerichts in Anspruch nehmen.

Die Bestimmungen in Abs. 2 finden auch auf Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten, sowie auf Werthpapiere, auf Wechsel und andere Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, Anwendung.

Gelder und Werthpapiere, welche nach Ablauf von zwei Wochen noch nicht hinausgegeben sind, hat der Gerichtsvollzieher dem Amtsrichter zur Verwahrung zu übergeben, soferne nicht die Betheiligten schriftlich erklärt haben, daß dies nicht geschehen solle. Die zur Verwahrung übergebenen Gelder und Werthpapiere sind in den Landestheilen rechts des Rheins nach den Bestimmungen der Depositenordnung zu behandeln; in der Pfalz finden die Bestimmungen über die vorläufige Verwahrung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einsendung an die k. Bank nicht stattfindet. Die Verwahrung geschieht gebührenfrei.

§. 17.

Bei der Ausbezahlung von Geldern, sowie bei der Hinausgabe von Werthpapieren und anderen Sachen an die Empfangsberechtigten hat der Gerichtsvollzieher sich eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen. Bei der Ablieferung von Kostenbeträgen und Strafgeldern hat der Gerichtsschreiber eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Bei der Rückgabe von Urkunden und sonstigen Schriftstücken, über welche der Gerichtsvollzieher eine Empfangsbescheinigung ausgestellt hat, kann die Rückgabe dieser Bescheinigung oder die Ausstellung einer Rückempfangsbescheinigung verlangt werden. Bei der Rückgabe der Urschrift eines zugestellten Schriftstücks kann, wenn die ausgestellte Empfangsbescheinigung zugleich die Bescheinigung über die Zeit der Uebergabe nach §. 155 Abs. 2

der RCPO. ist, nur eine Rückempfangsbescheinigung verlangt werden.

§. 18.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, den Betheiligten, welche Gebühren und Auslagen bezahlen, eine Quittung und auf Verlangen ein Kostenverzeichniß auszustellen, in welchem die Gebühren und Auslagen einzeln aufgeführt und die von dem Empfänger des Kostenverzeichnisses gezahlten Vorschüsse angegeben sind.

§. 19.

Das Dienstsiegel ist so aufzubewahren, daß der Gefahr des Mißbrauchs vorgebeugt ist.

Das Dienstsiegel darf nur zu dienstlichen Zwecken, nicht bei außerdienstlichen Geschäften und Korrespondenzen verwendet werden. Zum Verschlusse der dienstlichen Korrespondenz hat der Gerichtsvollzieher sich des Dienstsiegels oder entsprechender Siegelmarken (vgl. die Entschließung vom 17. März 1872, Just.-Min.-Bl. S. 113) zu bedienen.

§. 20.

Bezüglich der Postportofreiheit der Gerichtsvollzieher bei Sendungen in Staatsdienstsachen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (vgl. die Entschließungen vom 5. März 1871, Just.-Min.-Bl. S. 55, vom 29. Juni 1871, Just.-Min.-Bl. S. 240, vom 16. Februar 1872, Just.-Min.-Bl. S. 87). Die Postportofreiheit findet nur bei Sendungen statt, welche in Bayern aufgegeben und im bayerischen Staatsgebiete zu bestellen sind.

Für Sendungen in Armensachen findet in den zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, vorbehaltlich der noch nach der bayerischen Prozeßordnung zu erledigenden Sachen, Postportofreiheit nicht statt. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, den Portobetrag vorschußweise auszulegen. Bezüglich des Ersatzes finden §. 21 der RGO. und die §§. 1, 15 der GO. Anwendung.

§. 21.

Die Gerichtsvollzieher haben folgende Geschäftsbücher zu führen:

1) das allgemeine Dienstregister,

2) das Kassabuch,

3) das Vollstreckungsregister,

4) das Protestregister.

Die Führung der Postaufgabebücher richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

§. 22.

Wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, so werden die Geschäftsbücher derselben mit den Buchstaben A, B, C u. s. w. bezeichnet. Der Buchstabe, mit welchem die Geschäftsbücher bezeichnet sind, ist in allen Fällen, in denen eine Geschäftsnummer auf einer Urkunde angegeben wird, der Nummer beizusetzen.

§. 23.

Das allgemeine Dienstregister, das Kassebuch und das Vollstreckungsregister werden für je ein Geschäftsjahr angelegt; die laufenden Nummern der Einträge laufen daher das ganze Geschäftsjahr fort. Die genannten Geschäftsbücher zerfallen in Hefte, von welchen bei dem allgemeinen Dienstregister jedes für einen Monat, bei dem Kassebuche und dem Vollstreckungsregister jedes für drei Monate bestimmt ist. Jedes Heft ist mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen. Die Zahl der Seiten wird von dem Amtsrichter am Schlusse des Heftes unter Beifügung seiner Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels vermerkt. Jedes Blatt wird von dem Amtsrichter mit seinem Handzuge bezeichnet. Die Hefte, welche das Buch für ein Geschäftsjahr bilden, sind am Schlusse des Jahres in einen Band zu binden.

Die Einträge haben, soweit nicht die Einrichtung des Geschäftsbuches eine Abweichung mit sich bringt, in ununterbrochener Reihenfolge ohne Zwischenräume zu erfolgen. Es darf nichts überschrieben und nichts radirt werden. Durchstrichene Wörter müssen lesbar bleiben. Der Gebrauch leicht verständlicher Abkürzungen ist gestattet.

Die Einträge sind, soferne nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, an dem nämlichen Tage, an welchem das einzutragende Geschäft vorgenommen worden ist, zu machen. Dieselben sind entweder von dem Gerichtsvollzieher eigenhändig oder unter seiner Leitung und Ueberwachung von einem Gehilfen zu machen. Für die von dem Gehilfen gemachten Einträge ist der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie für die von ihm selbst gemachten dienstverantwortlich.

§. 24.

Das allgemeine Dienstregister ist dazu bestimmt, eine vollständige Uebersicht der Geschäftsthätigkeit des Gerichtsvollziehers zu bieten. Dasselbe wird nach dem anliegenden Formulare I geführt. (Formular 1.) In das allgemeine Dienstregister sind die ertheilten Aufträge nach ihrer zeitlichen Reihenfolge und die zur Erledigung derselben vorgenommenen Geschäfte einzutragen.

Bezüglich der Führung des allgemeinen Dienstregisters werden folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Spalten 1—4, wenn ein Vorschuß gezahlt wird, auch die Spalte 10 sind sofort bei der Ertheilung des Auftrags auszufüllen. Jeder einzelne Auftrag erhält eine besondere Nummer. Wenn gleichzeitig mehrere unter einander in Zusammenhang stehende Aufträge ertheilt werden, z. B. der Auftrag, das rechtskräftige Urtheil zuzustellen, und der Auftrag, auf Grund des Urtheils die Pfändung beweglicher Sachen vorzunehmen, so ist jeder der mehreren Aufträge gesondert einzutragen. Als besonderer Auftrag gilt jeder Auftrag, der auf ein Geschäft gerichtet ist, für welches eine besondere Gebühr stattfindet. Auch bei solchen Geschäften, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß eines ihm ertheilten Auftrags vermöge seiner Amtspflicht vorzunehmen hat, wie die in §. 730 Abs. 2 der RCPO. vorgeschriebene Zustellung an den Schuldner, ist keine Ausnahme zu machen. Ebenso gilt bei den nach §. 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 der GVO. vorzunehmenden Ermittelungen jede Befragung, für welche eine besondere Gebühr stattfindet, als ein besonderes Geschäft, und zwar auch dann, wenn die Befragung mehrerer Personen nach §. 15 Abs. 4 der GO. in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft zu behandeln ist. In diesem Falle sind die auf die zu-

sammengehörigen Befragungen bezüglichen Einträge unmittelbar unter einander zu stellen. Dagegen wird die Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie in Forstrügesachen, welche nach §. 3 Abs. 3 der GO. als eine einzige Zustellung gilt, unter einer Nummer eingetragen.

Sind zur Erledigung eines Auftrags mehrere nicht auf einmal vorzunehmende Handlungen nothwendig, für welche besondere Gebühren stattfinden, wie dies insbesondere bei Zwangsvollstreckungsaufträgen der Fall sein kann, so werden neben dem Auftrage in den Spalten 5—9 die auf die erste dieser Handlungen, z. B. die Pfändung, bezüglichen Einträge gemacht; die folgenden Handlungen, z. B. die Versteigerung, werden unter neuen Nummern in der Weise eingetragen, daß in Spalte 2 auf den früheren Eintrag verwiesen, in Spalte 3 die jetzt vorzunehmende Handlung bezeichnet und Spalte 4 mit einem Striche ausgefüllt wird. Handlungen, deren Vergütung in der Gebühr für eine andere Handlung inbegriffen ist, auf die sie sich beziehen (§. 12 der RGO.), werden in Spalte 3 nur dann eingetragen, wenn auf sie eine Auslage erwächst und die Handlung, auf welche sie sich beziehen, (z. B. die Versteigerung der Kostbarkeiten, um deren Abschätzung durch einen Sachverständigen es sich handelt), nicht am nämlichen Tage stattfindet. In diesem Falle werden die Spalten 1 und 4 mit Strichen ausgefüllt; in Spalte 2 wird auf den Eintrag des Auftrags verwiesen. In der angegebenen Weise werden bei dem Realanerbieten und bei Hinterlegungen auch die Zustellungen behandelt, welche nach §. 12 Abs. 4 der GO. als Bestandtheile dieser Geschäfte gelten.

Die Ertheilung von Abschriften aus den Vollstreckungsakten nach §. 680 der RCPO. und die Besorgung des inneren Dienstes in den Sitzungen des Amtsgerichts (§. 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.) werden als selbstständige Geschäfte unter besonderen Nummern eingetragen.

2) In Spalte 2 ist der Auftraggeber nach Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen. Besteht die auftraggebende Partei aus mehreren Personen, so genügt die Bezeichnung einer derselben mit einem das Vorhandensein mehrerer Betheiligter ersichtlich machenden Zusatze („und Genossen" u. dgl.) Bei amtlichen Aufträgen ist die Behörde

anzugeben, von welcher der Auftrag ertheilt ist. Bei Aufträgen, welche unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt sind (oben §. 3 Abs. 2), ist nicht der Gerichtsschreiber, sondern der Auftraggeber anzugeben, welcher den Auftrag durch Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt hat.

3) Spalte 3 ist zur Bezeichnung des Auftrags bestimmt. Dabei ist die Art des vorzunehmenden Geschäfts, die Person, bei welcher dasselbe vorzunehmen ist, (der Gegner des Auftraggebers bei der Zustellung, der Schuldner bei der Pfändung und Zwangsversteigerung, die zu befragende Person bei Ermittelungen u. s. w.) und bei den außerhalb des Amtswohnsitzes vorzunehmenden Geschäften auch der Ort anzugeben, an welchem das Geschäft vorzunehmen ist.

Bei Zustellungen, welche durch Aufgabe zur Post (§. 161 der RCPO.) oder durch Ersuchen der Post (§. 177 der RCPO.) oder im Auftrage eines Anwalts an den Gegenanwalt (§. 181 der RCPO., §. 19 der RAO.) erfolgen, oder bei welchen die auf Grund des §. 39 der RStPO. zugelassenen vereinfachten Formen zur Anwendung kommen (Bekanntmachung vom 29. August 1879, Just.-Min.-Bl. S. 554), sind diese Umstände zu erwähnen. Andere Zustellungen, auf welche die Vorschriften der RCPO. Anwendung finden, werden als „gewöhnliche Zustellungen" bezeichnet. Bei den in §. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO. angeführten Geschäften in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit wird angeführt, daß sie in „nichtstreitigen Sachen" vorzunehmen sind. Bei Pfändungen ist anzugeben, ob sie zum Zwecke der Zwangsvollstreckung oder zur Vollziehung eines Arrestes vorzunehmen sind.

Zur Bezeichnung der Art des Geschäfts gehört bei denjenigen Geschäften, welche sich auf einen Rechtsstreit, eine Zwangsvollstreckung, ein Konkursverfahren, ein Strafverfahren, eine Verlassenschaftsbehandlung oder ein ähnliches Verfahren beziehen, auch die Bezeichnung dieses Verfahrens. Bei Rechtsstreiten und Zwangsvollstreckungen genügt die Bezeichnung der Parteien durch Angabe ihrer Familiennamen (z. B. Weiß gegen Schmidt); ebenso genügt bei Strafsachen die Bezeichnung „Strafverfahren" oder „Untersuchung" und die Angabe des Beschuldigten durch Anführung seines Familiennamens (z. B. Untersuchung gegen

Schneider). Forstrügesachen und Militärstrafsachen sind als solche zu bezeichnen. Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses nach Art. 17—19 des AG. z. RCPO. u. KO. sind ausdrücklich als „Zustellungen außerhalb des Prozesses" zu bezeichnen. Bei der im Falle der Uebertragung einer Forderung nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches zu machenden Zustellung ist anzuführen, daß die Zustellung sich auf einen solchen Fall bezieht, und zugleich der Betrag der übertragenen Forderung anzugeben. Bei Zustellungen im Hypothekenreinigungsverfahren nach pfälzischem Rechte wird angegeben, daß sie in diesem Verfahren stattfinden. Bei Wechselprotesten ist auch die zu fordernde Wechselsumme anzugeben. Ebenso ist bei Mobiliarversteigerungen mit Ausnahme der Zwangsversteigerungen die Summe der erzielten Zuschlagspreise (Art. 226 des Gesetzes über das Gebührenwesen) anzugeben.

Zur Bezeichnung der Person, bei welcher das Geschäft vorzunehmen ist, genügt in der Regel die Angabe des Familiennamens, und zwar selbst bei häufig vorkommenden Familiennamen.

4) In den Spalten 5—9 und 12 werden die Geschäfte eingetragen, welche zur Ausführung der ertheilten Aufträge vorgenommen worden sind. Wie zu verfahren ist, wenn zur Ausführung eines Auftrags mehrere Handlungen (z. B. Pfändung und Versteigerung) vorgenommen werden müssen, ist bereits oben zu Ziff. 1 erwähnt worden. Die Eintragung geschieht nach vollständiger Erledigung des einzutragenden Geschäfts unter dem Tage der Erledigung. Bei den Zustellungen, um deren Bewirkung der Gerichtsvollzieher die Post ersucht (§. 177 der RCPO.), ist sowohl der Tag des an die Post gerichteten Ersuchens als auch der Tag anzugeben, an welchem die von der Postanstalt dem Gerichtsvollzieher überlieferte Zustellungsurkunde des Postboten dem Auftraggeber übermittelt wird (§. 178 Abs. 2 der RCPO.). Die Bezeichnungen der beiden Tage werden in der Form eines Bruches unter einander gesetzt (z. B. $\frac{\text{10. Okt.}}{\text{13. Okt.}}$)

In gleicher Weise ist bei Ermittelungen nach §. 6 Abs. 3 der GVO., bei der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände (§. 113 der RKO.) u. s. w. zu verfahren, wenn das Geschäft mehrere Tage in Anspruch nimmt.

Für die Bezeichnung des zur Erledigung des Auftrags

vorgenommenen Geschäfts ist eine besondere Spalte nicht bestimmt. In den meisten Fällen ist das vorgenommene Geschäft dasjenige, auf welches der Auftrag gerichtet war, und welches in Spalte 3 bezeichnet ist. Wird ein anderes Geschäft vorgenommen, was, abgesehen von den Fällen, in welchen die Erledigung des Auftrags mehrere selbstständig einzutragende Geschäfte erfordert, insbesondere dann vorkommen kann, wenn der Schuldner dem mit einer Vollstreckungshandlung beauftragten Gerichtsvollzieher die geschuldete Leistung macht, so wird dies zunächst in den Spalten 6—8 durch die Bezeichnung der Gebühren und Auslagen ersichtlich gemacht. Die erforderlichen Erläuterungen werden in Spalte 13 beigefügt.

Die Erledigung des Auftrags wird in Spalte 5 auch dann eingetragen, wenn dieselbe durch Zurücknahme oder durch Abgabe an einen andern Gerichtsvollzieher (§§. 15 Abs. 3, 25 der GVO.) eingetreten ist. In solchen Fällen wird das Erforderliche in Spalte 13 bemerkt.

5) In Spalte 6 sind die Gebühren einzeln aufzuführen. Dabei sind die für die Berechnung maßgebenden Umstände in der nämlichen Weise wie auf den Urkunden und den Abschriften anzugeben (vgl. oben §. 12 Abs. 7). Wenn die Gebühr nach einer einstweiligen Berechnung angegeben ist, so ist dies in Spalte 13 zu bemerken. Erfolgt eine Berichtigung der einstweiligen Berechnung, so ist auch der Vortrag im allgemeinen Dienstregister entsprechend zu berichtigen. Die Gebühren werden auch dann angegeben, wenn der Auftraggeber in Folge der Bewilligung des Armenrechts von der Berichtigung derselben einstweilen befreit ist. Die Bewilligung des Armenrechts wird in Spalte 13 bemerkt. Bei den Zustellungen in Strafsachen, für welche der Gerichtsvollzieher statt der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhält (§. 10 Abs. 2 der GVO.), ist Spalte 6 mit Strichen auszufüllen. Ebenso haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, bei der Eintragung der Geschäfte zu verfahren, für welche sie nach §. 10 Abs. 1 der GVO. Gebühren nicht zu beanspruchen haben. Die Gebühren für diejenigen Geschäfte, für welche diese Gerichtsvollzieher die Gebühren nur soweit erhalten, als sie zur Staatskasse bezahlt werden, werden sofort eingetra-

tragen. In Spalte 13 wird eine entsprechende Bemerkung beigefügt.

6) Ebenso wie die Gebühren in Spalte 6 sind die Schreibgebühren und Reisekosten in Spalte 7, die übrigen Auslagen in Spalte 8 einzeln mit Angabe der für die Berechnung maßgebenden Umstände aufzuführen. In Spalte 8 wird insbesondere auch der Betrag der von den Gerichtsvollziehern verwendeten Gebührenmarken (vergl. die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1879 G.- und VBl. S. 1171, §. 1 lit. g, h) angegeben.

7) In Spalte 11 sind die Beträge anzugeben, welche der Gerichtsvollzieher empfangen hat, ohne daß es einen Unterschied macht, ob die Berichtigung aus einem Vorschusse oder in anderer Weise erfolgt ist. Werden zu verschiedenen Zeiten Theilzahlungen gemacht, so sind die später bezahlten Beträge unmittelbar unter die früher bezahlten zu setzen. Beträge, welche erst nach Abschluß des Heftes eingehen, werden unterstrichen; in Spalte 13 wird die Zeit des Eingangs bemerkt.

8) In Spalte 12 werden bei denjenigen Zustellungen in Strafsachen, für welche der Gerichtsvollzieher die auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der GVO. bestimmte Vergütung (§. 22 der Entschließung vom 11. September 1879, JMBl. S. 724) erhält, fortlaufende Nummern eingesetzt, welche jeden Monat von vorne beginnen und sofort ersichtlich machen, wie viel solche Geschäfte der Gerichtsvollzieher im Laufe des Monats ausgeführt hat.

9) Spalte 13 ist für die bei einzelnen Einträgen erforderlichen Erläuterungen und für die Hinweisungen auf die als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters aufzubewahrenden Schriftstücke (§. 28), sowie auf die Einträge im Kassebuche und im Vollstreckungsregister bestimmt. Insbesondere sind hier die auf die Verrechnung der Vorschüsse bezüglichen Angaben zu machen. Wenn der Vorschuß nicht aufgebraucht worden ist, so ist der Betrag des Restes und die Zeit der Rückgabe desselben unter Anführung der Quittung oder des sonstigen Ausgabebeleges anzugeben. Ebenso sind solche aus dem Vorschusse für den Auftraggeber gemachte Auslagen aufzuführen, welche nicht zu den Auslagen des Geschäfts selbst gehören, z. B. die Bezahlung der Kosten einer zum Behufe der Zustellung erholten

Urtheilsausfertigung. Bei Beträgen, welche aus einem für mehrere Geschäfte gegebenen Vorschusse gedeckt worden sind, ist auf die Nummer des Auftrags hinzuweisen, bei welchem der Vorschuß eingetragen ist. Bei Vorschüssen für die in das Vollstreckungsregister einzutragenden Geschäfte genügt die Verweisung auf dieses Register.

Bei den Zustellungen in Strafsachen, für welche der Gerichtsvollzieher statt der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhält (§. 10 Abs. 2 der GVO.), ist bis auf Weiteres in Spalte 13 der sich nach den Gebührenordnungen berechnende Betrag der Gebühren anzugeben. Bei den Zustellungen nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches ist, wenn die nach Art. 160 des Gesetzes über das Gebührenwesen für die Staatskasse zu erhebende Gebühr nicht in Spalte 8 aufgeführt ist, anzugeben, in welcher Weise dieselbe entrichtet ist. Die nämliche Angabe ist bei den nach Art. 221, 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen einer für die Staatskasse zu erhebenden Gebühr unterliegenden Mobiliarversteigerungen zu machen, wenn die Gebühr nicht in Spalte 8 aufgeführt ist. Bei den nach Art. 222 Ziff. 1 und 2 des angeführten Gesetzes von der Gebühr befreiten Versteigerungen ist der Grund der Befreiung anzugeben. Bei den noch nach den Vorschriften der bayerischen Prozeßordnung auszuführenden Geschäften ist anzugeben, daß die Ausführung nach diesen Vorschriften erfolgt ist.

§. 25.

Das Kassebuch ist dazu bestimmt, jederzeit Aufschluß über den Stand der Gelder und Werthpapiere zu geben, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß des Dienstes für die Betheiligten in seinen Gewahrsam bekommen hat. Dasselbe wird nach dem anliegenden Formulare II geführt.

Formular II.

Bezüglich der Führung des Kassebuchs werden folgende Weisungen ertheilt:

1) Die Einträge in den Spalten 2 und 3 haben den Zweck, den Zusammenhang der im Kassebuche vorgetragenen Einnahmen mit den im allgemeinen Dienstregister verzeichneten Geschäften ersichtlich zu machen. Spalte 2 wird mit der in Spalte 2 des allgemeinen Dienstregisters enthaltenen Bezeichnung des Auftrag-

gebers ausgefüllt; in Spalte 3 ist die Nummer anzugeben, unter welcher das Geschäft, aus Anlaß dessen die Gelder oder Werthpapiere in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers gekommen sind, (z. B. die Pfändung, bei welcher die Werthpapiere in Besitz genommen worden sind), im allgemeinen Dienstregister vorgetragen ist.

2) In den Spalten 4—6 sind alle Gelder und Werthpapiere einzutragen, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß seines Dienstes für die Betheiligten in Gewahrsam bekommen hat, insbesondere Gelder und Werthpapiere, welche er von dem Schuldner des Auftraggebers zur Hinausgabe an diesen oder zur Hinterlegung erhalten oder bei einer Pfändung in Besitz genommen oder im Falle des §. 699 der RCPO. von der Militärbehörde erhalten oder von dem Auftraggeber zum Behufe eines Realanerbietens oder einer Hinterlegung oder zum Zwecke der in §. 219 der RStPO. vorgeschriebenen Darbietung empfangen hat, Werthpapiere, welche ihm nach §. 746 der RCPO. von einem Drittschuldner herausgegeben oder von ihm dem Schuldner nach §§. 769, 770 der RCPO. weggenommen worden sind, Gelder, welche ihm als Erlös bei einer Versteigerung im Vollstreckungsverfahren oder bei einer anderen Versteigerung oder bei einem Verkaufe aus freier Hand nach §§. 721, 722 der RCPO. bezahlt worden sind, Kostenbeträge und Strafgelder, welche er zur Ablieferung an den Gerichtsschreiber erhoben hat, u. s. w.

Der Tag des Empfanges wird in Spalte 4 angegeben.

In Spalte 5 sind nur diejenigen Beträge einzutragen, welche in Münzen der Reichswährung, in Reichskassenscheinen oder in Banknoten Deutscher Banken bestehen. Beträge, welche in ausländischen Münzen, ausländischem Papiergelde oder ausländischen Banknoten bestehen, werden in Spalte 6 eingetragen. Dabei genügt es, wenn sowohl bei dem baaren Gelde als bei dem Papiergelde und den Banknoten die Summe nach der fremden Währung angegeben und beigefügt wird, daß der Betrag in baarem Gelde oder in Papier besteht (z. B. „145 fl. öst. W. baar" oder „145 fl. öst. W. in Papier").

In Spalte 6 sind auch die Werthpapiere (Staats- und Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Aktien, Prioritätsobligationen u. s. w.), sie mögen auf den Inhaber oder auf Namen, auf Reichswährung oder auf eine andere Währung lauten, sowie die

Wechsel und sonstigen durch Indossament übertragbaren Papiere einzutragen. Werthpapiere sind nach Art, Nummer und Nominalbetrag anzugeben; bei verzinslichen Werthpapieren ist auch der Zinsfuß anzuführen; ebenso sind die Coupons, Dividendenscheine und Talons zu erwähnen (z. B. 2 Stück 4% bayer. Eisenb.-Anl.-Obl. zu je 1000 ℳ Ser.-Nr. 1995 Cat.-Nr. 99725, 99726, Koupons 1. Juli 1880 — bis 1. Juli 1894, Talons). Bei Wechseln genügt die Angabe des Ausstellers und, wenn der Wechsel ein gezogener ist, des Trassaten, sowie der Wechselsumme.

Wird eine Schuld in mehreren Theilzahlungen entrichtet, so ist jede Theilzahlung unter einer besonderen Nummer vorzutragen. In Spalte 8 ist auf die übrigen Theilzahlungen zu verweisen.

3) In Spalte 7 ist der Tag anzugeben, an welchem die Gelder oder Werthpapiere dem Empfangsberechtigten ausgehändigt oder unter der Adresse desselben zur Post gegeben oder hinterlegt worden sind; ebenso ist bei Werthpapieren, welche aus freier Hand verkauft worden sind (§. 722 der RCPO.), der Tag anzugeben, an welchem der Verkauf stattgefunden hat. Wird ein Betrag nicht auf einmal, sondern in mehreren Theilzahlungen hinausgegeben, was z. B. vorkommt, wenn ein Versteigerungserlös unter mehrere Gläubiger zu vertheilen ist und eine gleichzeitige Hinausgabe an alle nicht stattfinden kann, so ist nur der Tag der letzten Hinausgabe in Spalte 7 einzutragen; die vorausgehenden Theilzahlungen werden in Spalte 8 bemerkt.

4) Spalte 8 ist insbesondere auch für die Hinweisungen auf die als Beilagen des Kassebuchs aufzubewahrenden Quittungen und Postscheine (§. 28), auf das Postaufgabebuch und auf die Einträge im Vollstreckungsregister bestimmt. Bei jeder Ablieferung ist anzuführen, in welcher Weise dieselbe erfolgt ist, ob durch Hinausgabe an die Empfangsberechtiglen oder durch Hinterlegung oder durch Verkauf der Werthpapiere u. s. w.

§. 26.

Das Vollstreckungsregister ist dazu bestimmt, eine vollständige Uebersicht über den Stand jeder einzelnen dem Gerichtsvollzieher

übertragenen Zwangsvollstreckung zu bieten. Dasselbe wird nach dem anliegenden Formulare III geführt.

Formular III.

Ueber die Führung des Vollstreckungsregisters werden folgende Weisungen ertheilt:

1) In das Vollstreckungsregister sind einzutragen:

a) Zwangsvollstreckungen in bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Werthpapiere (§. 722 der RCPO.) und der von dem Boden noch nicht getrennten Früchte (§. 725 der RCPO.) wegen Geldforderungen, die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§. 732 der RCPO.), sowie die Vollziehung eines Arrestes in solche Sachen;

b) Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, sowie die Vollziehung einer auf eine solche Herausgabe gerichteten einstweiligen Verfügung;

c) die Fälle der Zuziehung des Gerichtsvollziehers zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (§. 777 der RCPO.),

d) Verhaftungen.

2) In Spalte 2 wird die Vollstreckungssache durch Angabe des Gläubigers und des Schuldners sowie der Art der Vollstreckung bezeichnet. Bei der Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners genügt die Angabe der Familiennamen. Bei Zwangsvollstreckungen und der Vollziehung eines Arrestes wegen Geldforderungen ist auch die Höhe der beizutreibenden oder sicherzustellenden Forderung anzugeben. In den Fällen der §§. 728, 751 der RCPO. sind in Spalte 2 auch die übrigen betheiligten Gläubiger namhaft zu machen. Findet eine Zwangsvollstreckung in die Sachen statt, in welche wegen der nämlichen Forderung ein Arrest vollzogen worden ist, so wird diese Vollstreckung unter einer neuen Nummer eingetragen und in Spalte 11 auf die Nummer, unter welcher die Vollziehung des Arrestes eingetragen ist, hingewiesen.

Bei der Eintragung der einzelnen Vollstreckungssachen ist so viel Zwischenraum leer zu lassen, als für die in der Sache in den übrigen Spalten zu machenden Eintragungen

voraussichtlich erforderlich ist. Reicht der Raum nicht aus, so ist die Sache unter der alten Nummer auf einer späteren Seite wieder einzutragen und sowohl am Schlusse des ersten Eintrags auf die Fortsetzung als am Anfange der Fortsetzung auf den vorausgehenden Eintrag hinzuweisen.

3) In den Spalten 4—7 werden die in der Vollstreckungssache vorgenommenen Handlungen der Zeitfolge nach eingetragen. Die Eintragung hat nicht nur bei denjenigen Handlungen zu geschehen, welche im allgemeinen Dienstregister unter besonderen Nummern vorzutragen sind, sondern es sind überhaupt alle für den Fortgang und die Erledigung der Sache wesentlichen Handlungen einzutragen, z. B. die Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen eines der in §. 691 der RCPO. angeführten Gründe, die Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versteigerung, die Erwirkung der Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapieres oder der Wiederinkurssetzung eines außer Kurs gesetzten Inhaberpapieres (§§. 723, 725 der RCPO.), die Ablieferung des beigetriebenen Betrags an den Gläubiger, die Zurückgabe freigegebener Pfandstücke an den Schuldner u. s. w.

4) Bei den in Spalte 8 zu machenden Einträgen bezüglich der Kosten genügt bei jeder Nummer die Angabe des Gesammtbetrags der Kosten, welche für die unter dieser Nummer vorgetragenen Handlungen erwachsen sind. Die einzelnen Posten und die für die Berechnung maßgebenden Umstände sind aus dem allgemeinen Dienstregister ersichtlich.

5) In Spalte 9 ist der ganze Betrag, welchen der Gerichtsvollzieher beigetrieben oder von dem Schuldner in Empfang genommen hat, anzugeben, mit Einschluß des Betrags, welcher auf die mit der Hauptsache beigetriebenen Kosten (§. 697 der RCPO.) entfällt.

6) Spalte 11 ist für die erforderlichen Erläuterungen und die Hinweisungen auf die Einträge im Kassebuche bestimmt. In dieser Spalte sind insbesondere die Vorschüsse zu verrechnen. Es ist ferner anzugeben, ob Sachen in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers gekommen sind, und wie über dieselben verfügt worden ist. Dabei genügt es, die Sachen im Allgemeinen (z. B. als Einrichtungsgegenstände, Schnittwaaren) zu bezeichnen. Nach vollständiger Erledigung der Sache

ist in die Spalte 11 das Wort „Erledigt" in größerer Schrift zu setzen. Arreste oder einstweilige Verfügungen werden nicht in dieser Weise als erledigt bezeichnet, solange die gepfändeten oder weggenommenen Sachen sich im Gewahrsame des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers befinden.

§. 27.

Das Protestregister muß gebunden und von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter wird von dem Amtsrichter am Schlusse des Registers unter Beifügung seiner Unterschrift und Beidrückung des Gerichtssiegels vermerkt. Jedes Blatt ist von dem Amtsrichter mit seinem Handzuge zu bezeichnen.

Die Gerichtsvollzieher haben die aufgenommenen Proteste nach ihrem ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in das Register einzutragen.

§. 28.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die ihnen gemäß §. 2 Abs. 3 der RGO. schriftlich ertheilten Ermächtigungen, die in §. 14 Abs. 2 und 4 genannten Anordnungen und Verfügungen, die in §. 16 Abs. 1 und 4 genannten schriftlichen Erklärungen, ferner die Empfangsbescheinigungen und Postscheine über Gelder, Werthpapiere, Urkunden und andere Sachen und die nach §. 17 Abs. 2 bei der Rückgabe von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erhaltenen Bescheinigungen aufzubewahren. Die in §. 171 der RCPO. erwähnte Erlaubniß und die nach Art. 18 des AG. z. RCPO. u. KO. erforderliche besondere Ermächtigung (vgl. oben §. 3) werden mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber ausgehändigt.

Von den nach Abs. 1 aufzubewahrenden Schriftstücken werden diejenigen, welche sich auf eine in das Vollstreckungsregister eingetragene Zwangsvollstreckung beziehen, den Vollstreckungsakten (§. 29) einverleibt. Die nicht auf eine solche Zwangsvollstreckung bezüglichen Postscheine und Empfangsbescheinigungen, welche Gelder oder Werthpapiere u. dgl. zum Gegenstande haben, die in das Kassebuch eingetragen sind, werden als Beilagen des Kassebuches in einem besonderen Umschlage aufbewahrt. Ebenso

werden die übrigen Schriftstücke als Beilagen des allgemeinen Dienstregisters in einem besonderen Umschlage aufbewahrt.

Die als Beilagen des Kassebuchs und des allgemeinen Dienstregisters aufzubewahrenden Schriftstücke werden nach der Reihenfolge der Nummern des Eintrags, auf welchen sie sich beziehen, geordnet und sowohl mit der Nummer dieses Eintrags als auch mit fortlaufenden Nummern versehen.

§. 29.

Für jede in das Vollstreckungsregister einzutragende Sache ist ein besonderer Akt anzulegen, in welchem alle auf die Zwangsvollstreckung bezüglichen Urkunden und sonstigen Schriftstücke gesammelt werden. Auf jedem Aktenstücke ist die Nummer des Vollstreckungsaktes (Spalte 1 des Vollstreckungsregisters) anzugeben. Die einzelnen einem Vollstreckungsakte einverleibten Aktenstücke werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Wird ein solches Aktenstück hinausgegeben, so ist in dem Akte hierüber Vormerkung zu machen. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Abgabe der auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke an das Vollstreckungsgericht (§§. 728 Abs. 2, 751 Abs. 2 der RCPO.). Der vollstreckbare Schuldtitel und die Postscheine und Empfangsbescheinigungen gehören nicht zu den an das Vollstreckungsgericht abzugebenden Schriftstücken. Die Akten sind, soferne sie nicht aus einem einzigen Bogen bestehen, mit einem Umschlage zu versehen, auf welchem der Namen des Gerichtsvollziehers, das Geschäftsjahr, die Nummer des Aktes (Spalte 1 des Vollstreckungsregisters) und die Bezeichnung der Sache (Spalte 2 des Vollstreckungsregisters) anzugeben sind. Die Akten werden nach der Reihenfolge der Nummern geordnet aufbewahrt; dabei werden die Akten über laufende Vollstreckungen und die über erledigte Vollstreckungen von einander gesondert.

§. 30.

Jedes Heft des allgemeinen Dienstregisters, des Kassebuchs und des Vollstreckungsregisters ist am Schlusse des Zeitraumes, für welchen dasselbe bestimmt ist, abzuschließen und dem Amtsrichter zur Einsicht vorzulegen. Bei dem Abschlusse sind die Einträge in den Spalten 6—11 des allgemeinen Dienstregisters zu

summiren. Die am Schlusse des Zeitraumes noch nicht erledigten Sachen sind unter der alten Nummer in das neue Heft zu übertragen. Die Uebertragung ist in beiden Heften in der für Bemerkungen bestimmten Spalte zu erwähnen. In gleicher Weise sind die am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht erledigten Sachen in die für das neue Geschäftsjahr bestimmten Bücher zu übertragen. Arreste und einstweilige Verfügungen, auf Grund deren sich gepfändete oder weggenommene Sachen noch im Gewahrsame des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers befinden, sind am Schlusse des Geschäftsjahres auch dann in das neue Vollstreckungsregister zu übertragen, wenn die Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung erledigt ist. Am Schlusse des Geschäftsjahres findet im allgemeinen Dienstregister außer dem Monatsabschlusse auch ein Jahresabschluß statt. Zu diesem Behufe sind die Ergebnisse der Monatsabschlüsse zusammenzustellen. In Spalte 11 werden auch die während des Geschäftsjahres nachträglich eingegangenen Beträge (vgl. oben §. 24 Ziff. 7) ohne Rücksicht darauf, ob das Geschäft im laufenden oder in einem vorausgegangenen Geschäftsjahre vorgenommen worden ist, der Summe nach angegeben (z. B. nachträglich empfangen 47 *M.* 80 *₰*). Die Einträge in den Spalten 6—12 werden summirt.

Der Gerichtsvollzieher hat die Geschäftsbücher auch im Falle der Versetzung und im Falle nachgesuchter Enthebung vom Amte abzuschließen. Das Gleiche gilt, wenn der Gerichtsvollzieher beurlaubt oder sein Amt zu versehen verhindert ist, soferne nicht ein Stellvertreter (§. 16 Abs. 3 der GVO.) bestellt ist. Ist der Gerichtsvollzieher verhindert, den Abschluß vorzunehmen, so geschieht derselbe durch den Amtsrichter. Dieser hat den Abschluß auch im Falle der Erledigung der Gerichtsvollzieherstelle durch Tod oder Entlassung und im Falle der Suspension des Gerichtsvollziehers zu besorgen.

§. 31.

Die von den Gehilfen ausgeführten Geschäfte werden in die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers eingetragen, bei welchem die Gehilfen aufgenommen sind. Die Stellvertreter haben die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers fortzuführen, für welchen

sie bestellt sind. Dies gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn die Stellvertretung einem bei dem nämlichen Amtsgerichte aufgestellten Gerichtsvollzieher übertragen ist (§. 28 Abs. 2 der GVO.).

Die Verweser (§. 25 Abs. 1 der GVO.) führen die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers weiter, für dessen Stelle sie aufgestellt sind.

Die Geschäfte, welche von einem zur Besorgung einzelner dringlicher Geschäfte Aufgestellten (§. 31 der GVO.) ausgeführt werden, sind in die Geschäftsbücher des Gerichtsvollziehers einzutragen, welcher das Geschäft zu besorgen gehabt hätte, wenn der Hinderungsgrund nicht eingetreten wäre. Ergeben sich Zweifel, so hat der Amtsrichter zu bestimmen, in welche Geschäftsbücher der Eintrag zu machen ist. Bei den Einträgen, welche von dem zur Besorgung einzelner dringlicher Geschäfte Aufgestellten gemacht werden, ist der Namen des Aufgestellten und diese seine Eigenschaft in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben.

Die Bestimmungen in §. 30 Abs. 2 finden auf den Fall der Aufstellung eines Verwesers entsprechende Anwendung.

§. 32.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die Geschäftsbücher, die Beilagen derselben und die Vollstreckungsakten geordnet und in einer dem Mißbrauche vorbeugenden Weise aufzubewahren. Zur Aufbewahrung soll ein besonderer Aktenschrank verwendet werden.

Außer den in Abs. 1 genannten Schriftstücken sind auch die auf die Dienstführung bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörden aufzubewahren. Dieselben sind in Sammelakten zu vereinigen, in welchen die einzelnen Aktenstücke der Zeitfolge nach geordnet werden.

Jeder Person, welche bei einer von dem Gerichtsvollzieher vorgenommenen Vollstreckung betheiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der auf die Vollstreckung bezüglichen Akten und Einträge in den Geschäftsbüchern gestattet und gegen Entrichtung der Schreibgebühren Abschrift einzelner Schriftstücke oder der auf die Sache bezüglichen Stellen der Geschäftsbücher ertheilt wer-

den (§. 680 der RCPO.). Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache nicht haben, darf weder die Einsicht der Akten gestattet noch Abschrift eines Schriftstücks ertheilt werden.

§. 33.

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres hat der Gerichtsvollzieher dem Amtsrichter eine nach dem anliegenden Formulare IV hergestellte Geschäftsübersicht vorzulegen. Ueber die Anfertigung der Geschäftsübersicht werden folgende Weisungen ertheilt:

Formular IV.

1) In den Spalten 1, 3, 5, 7, 9 ist die Zahl derjenigen Geschäfte der in der Ueberschrift der Spalte bezeichneten Art anzugeben, welche während des Geschäftsjahres ausgeführt worden sind. Es sind daher diejenigen im Laufe des Geschäftsjahres ausgeführten Geschäfte mitzuzählen, mit welchen der Gerichtsvollzieher schon im vorausgegangenen Geschäftsjahre beauftragt worden war, dagegen diejenigen Geschäfte wegzulassen, mit welchen der Gerichtsvollzieher während des Geschäftsjahres beauftragt worden ist, die aber am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht erledigt waren. In Spalte 3 ist die Zahl derjenigen Zwangsvollstreckungen anzugeben, in welchen während des Geschäftsjahres Handlungen vorgenommen worden sind, welche in das Vollstreckungsregister eingetragen sind, ohne daß zwischen den während des Geschäftsjahres angefallenen und den aus einem früheren Geschäftsjahre übergegangenen Zwangsvollstreckungen ein Unterschied zu machen wäre.

Bei der Angabe der Gebühren und Vergütungen in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10 sind die angefallenen, nicht die wirklich bezahlten Beträge einschließlich der in Armensachen erwachsenen anzugeben.

2) In Spalte 1 ist die Zahl derjenigen Zustellungen anzugeben, für welche der Gerichtsvollzieher Anspruch auf die in §. 2 der RGO. bestimmten Gebühren hat, die Zustellungen mögen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen, in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit u. s. w. stattgefunden haben. Die in Spalte 2 anzugebende Summe der Gebühren umfaßt neben den Zustellungsgebühren auch die Beglaubigungsgebühren (§. 3 der RGO.).

3) In den Spalten 3 und 4 werden die in das Vollstreckungsregister eingetragenen Zwangsvollstreckungen mit Einschluß von Arresten und einstweiligen Verfügungen vorgetragen. Jede Vollstreckungssache wird nur als eine Sache gezählt, ohne Unterschied ob in derselben eine oder mehrere in das allgemeine Dienstregister eingetragene Geschäfte stattgefunden haben.

4) In den Spalten 5, 6 sind die in §§. 3, 4 der GO. genannten Geschäfte anzugeben. Die Spalten 7, 8 sind für die Zustellungen in Strafsachen bestimmt, für welche der Gerichtsvollzieher nach §. 10 Abs. 2 der GVO. an Stelle der Gebühren eine anderweitige Vergütung erhält.

5) Bei der Berechnung der in Spalte 9 anzugebenden Zahl der sonstigen Geschäfte sind nur diejenigen Geschäfte, für welche eine besondere Gebühr stattfindet, die Ertheilung von Abschriften aus den Vollstreckungsakten (§. 680 der RCPO.) und die Besorgung des Sitzungsdienstes (§. 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.) zu berücksichtigen. Andere Geschäfte sind außer Berücksichtigung zu lassen, auch wenn sie in das allgemeine Dienstregister eingetragen sind.

6) In den Spalten 11—14 ist das Erträgniß der Gebühren und der in Spalte 8 vorgetragenen Vergütung zu berechnen. Zu diesem Behufe wird in Spalte 11 die Summe der in den Spalten 2, 4, 6, 8, 10 angegebenen Beträge angegeben; in Spalte 12 wird angegeben, wie viel von diesen Beträgen aus dem Grunde nicht eingegangen ist, weil dem Schuldner das Armenrecht bewilligt ist; in Spalte 13 werden die in Armensachen während des Geschäftsjahres eingegangenen Gebühren, welche in früheren Geschäftsjahren erwachsen sind, angegeben; in Spalte 14 wird sodann auf dieser Grundlage das Ergebniß in der Weise festgestellt, daß zu der in Spalte 11 angegebenen Summe der in Spalte 13 angegebene Betrag der nachträglichen Einnahmen hinzugerechnet und von der sich hiedurch ergebenden Summe der in Spalte 12 angegebene Betrag der nicht eingegangenen Gebühren abgezogen wird.

7) In Spalte 15 ist die Summe aller während des Geschäftsjahres angefallenen Schreibgebühren und Reisekosten (Spalte 7 des allgemeinen Dienstregisters) anzugeben.

8) In Spalte 16 ist die Zahl derjenigen in das Vollstreck-

ungsregister eingetragenen Zwangsvollstreckungen anzugeben, welche am Schlusse des Geschäftsjahres noch nicht vollständig erledigt sind. Vollzogene Arreste und einstweilige Verfügungen, welche nur aus dem Grunde in das Vollstreckungsregister des nächsten Geschäftsjahres übertragen werden, weil Sachen, welche Gegenstand der Vollziehung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung gewesen sind, sich noch im Gewahrsame des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers befinden, werden nicht mitgezählt.

9) In Spalte 19 sind die etwa veranlaßten Erläuterungen beizufügen. Insbesondere ist anzugeben, wie viele von den in Spalte 16 angeführten Zwangsvollstreckungen seit mehr als einem Monate, wie viele von den in Spalte 17 angeführten Geschäften seit mehr als einer Woche angefallen sind, und welcher Betrag der in Spalte 18 bezeichneten Gelder sich seit mehr als einer Woche in Verwahrung des Gerichtsvollziehers befindet. Dabei sind die der Erledigung entgegenstehenden Umstände kurz anzugeben.

Für diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, werden nachstehende besondere Vorschriften gegeben:

1) In den Spalten 1, 3, 9 sind die von Amtswegen angeordneten Geschäfte, für welche der Gerichtsvollzieher die Gebühren nur so weit erhält, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, von den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften gesondert vorzutragen. Die auf die letzteren bezüglichen Einträge werden mit dem Buchstaben a bezeichnet und vorangestellt; die Einträge, welche sich auf die von Amtswegen angeordneten Geschäfte beziehen, werden in eine zweite Zeile gesetzt und mit dem Buchstaben b bezeichnet.

   In den Spalten 2, 4, 10 werden die Gebühren in gleicher Weise ausgeschieden vorgetragen.

2) In Spalte 5 werden nur die in §. 3 der GO. genannten Geschäfte berücksichtigt. Spalte 6 ist mit Strichen auszufüllen. Die in §. 4 der GO. genannten Zustellungen bleiben außer Berücksichtigung, weil die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, dieselben in der

letzteren Eigenschaft zu besorgen haben (§. 15 der Entschließung vom 11. September 1879, Just.-Min.-Bl. S. 721). Dieselben werden auch in das allgemeine Dienstregister nicht eingetragen.

3) In Spalte 7 sind diejenigen Zustellungen in Strafsachen anzuführen, für welche die anderen Gerichtsvollzieher an Stelle der Gebühren nach §. 10 Abs. 2 der GVO. eine anderweitige Vergütung erhalten; Spalte 8 ist mit Strichen auszufüllen.

4) In Spalte 11 sind die Gebühren, welche der Gerichtsvollzieher nur so weit zu beanspruchen hat, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, von den übrigen Gebühren getrennt vorzutragen. Diese erhalten den Buchstaben a, die ersteren den Buchstaben b. In gleicher Weise werden in den Spalten 12, 13 die Gebühren, welche nicht eingegangen sind, weil sie zur Staatskasse nicht bezahlt worden sind, und die nachträglichen Eingänge an solchen Gebühren unterhalb der Gebühren in Armensachen vorgetragen. Bei der Berechnung der Einnahme in Spalte 14 werden die fraglichen Gebühren ebenso wie die Gebühren in Armensachen behandelt.

5) In Spalte 15 werden die Schreibgebühren, welche der Gerichtsvollzieher nur so weit zu beanspruchen hat, als sie zur Staatskasse bezahlt werden, unter dem Buchstaben b, von den übrigen Schreibgebühren, welche mit dem Buchstaben a bezeichnet werden, gesondert vorgetragen.

Der Amtsrichter hat die Geschäftsübersichten zu prüfen und dieselben nach Vornahme der etwa veranlaßten Berichtigungen dem Präsidenten des Landgerichts vorzulegen. Dieser läßt eine Zusammenstellung der Geschäftsübersichten sämmtlicher Gerichtsvollzieher des Landgerichtsbezirks anfertigen und legt dieselbe dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar vor.

§. 34.

Die Vorschriften der §§. 24—33 finden auf die nach §. 32 der GVO. bei dem Amtsgerichte München I für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher keine Anwendung. Bezüglich der von denselben zu führenden Bücher verbleibt es einstweilen bei den für die Boten des Stadtgerichts München l/J.,

Abtheilung für Strafsachen, bestehenden Bestimmungen. Der Amtsrichter, dessen Aufsicht sie zunächst unterstellt sind, ist ermächtigt, die erforderlichen Abänderungen anzuordnen.

§. 35.

Die in den §§. 2, 8, 9, 16 Abs. 4, 23 Abs. 1, 27, 30, 31 Abs. 3, 33 dem Amtsrichter übertragenen Geschäfte obliegen bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten dem Amtsrichter, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

§. 36.

Der erste Bedarf an Formularen für das allgemeine Dienstregister, das Kassebuch und das Vollstreckungsregister wird den Gerichtsvollziehern von dem unterfertigten k. Staatsministerium kostenfrei geliefert.

München, den 22. September 1879.

Dr. v. Fäustle.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Röckelein.

Formular I.

Allgemeines Dienstregister

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

Laufende Nummer.	Auftraggeber.	Bezeichnung des Auftrages.	Tag des Empfangs des Auftrages.	Tag der Vornahme des Geschäftes.	Gebühren.			Schreibgebühren und Reisekosten.		
					Bezeichnung.	*M.*	₰	Bezeichnung.	*M.*	₰
1	2	3	4	5	6			7		

Andere Auslagen.			Summe der Gebühren und Auslagen.		Vorschuß.		Em-pfangen		Laufende Nummer der in §. 10 Abs. 2 der Gerichtsvollzieher-Ordnung bezeichneten Geschäfte.	**Bemerkungen.**
Bezeich-nung.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		
8			9		10		11		12	13

Formular II.

Kassebuch

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

Laufende Nummer.	**Auftraggeber.**	Nummer des allgemeinen Dienst-registers.	Tag des Empfanges.	Geld.	
				M.	₰
1	2	3	4	5	

Werthpapiere u. s. w. Bezeichnung derselben.	Tag der Ablieferung.	Bemerkungen.
6	7	8

Formular III.

Vollstreckungsregister

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18 . .

Nummer des Vollstreckungsaktes.	Bezeichnung der Vollstreckungssache.	Tag der Ertheilung des Auftrags.	Ausgeführte Geschäfte.			
			Laufende Nummer.	Tag der Ausführung.	Nummer des allgemeinen Dienstregisters.	Bezeichnung.
1	2	3	4	5	6	7

Kosten.		Erhobener Betrag.		Vorschuß.		Bemerkungen.
M.	₰	M.	₰	M.	₰	
8		9		10		11

Formular IV.

Geschäftsübersicht

des k. Gerichtsvollziehers . . . .

bei dem k. Amtsgerichte . . . .

für das Geschäftsjahr 18

NB. Vide jetzt [illegible] 2–4 J. M. Bl. 1880 S. 333, [illegible]

Zustellungen nach §. 2 der RGO.		Zwangsvollstreckungen.		Geschäfte nach §§. 2, 4 der GO.		Zustellungen nach §. 10 Abs 2 der GVO		Andere Geschäfte.		Erträgniß der Gebühren.				Schreibgebühren und Reisekosten.	Rückstände.			Bemerkungen.
Zahl.	Gebühren	Zahl.	Gebühren	Zahl.	Gebühren	Zahl.	Vergütung	Zahl.	Gebühren	Summe der angefallenen Gebühren.	In Armensachen nicht eingegangen	In Armensachen nachträglich eingegangen.	Einnahme		Zwangsvollstreckungen.	Andere Geschäfte.	Nicht abgelieferte Gelder.	
	M. ₰		M. ₰		M. ₰		M. ₰		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰			M. ₰	
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16	17.	18.	19

V.

Bekanntmachung.*)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Ausführung der den Gerichtsvollziehern obliegenden Zustellungen und Anheftungen werden hiemit nachstehende Weisungen ertheilt:

I. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und im Konkursverfahren.

§. 1.

Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer Ausfertigung oder einer Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe. Die zu übergebende Abschrift muß, abgesehen von den Fällen des §. 69 der RKO., beglaubigt sein.

§. 2.

Die Zustellungen, welche dem Gerichtsvollzieher aufgetragen werden, können erfolgen

1) durch den Gerichtsvollzieher selbst, ohne Mitwirkung der Post (gewöhnliche Zustellung) (vgl. unten §§. 6—19),
2) durch die Post (vgl. unten §. 20),
3) durch Aufgabe zur Post (vgl. unten §. 21).

Gewöhnliche Zustellungen kann der Gerichtsvollzieher nur innerhalb des Landgerichtsbezirkes ausführen, welchen seine örtliche Zuständigkeit umfaßt (§. 5 der GVO.). Zustellungen durch die Post kann er nach jedem Orte des Deutschen Reiches bewirken. Bei Zustellungen durch Aufgabe zur Post kommt es nicht darauf an, wo der Bestimmungsort gelegen ist; sie findet insbesondere auch dann statt, wenn die Sendung in einem nicht deutschen Lande zu bestellen ist.

---

*) Die gebrauchten Abkürzungen sind die nämlichen wie die oben S. 49 ff. in den Dienstvorschriften für die Gerichtsvollzieher angegebenen.

Ob die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst oder durch die Post ausgeführt werden soll, richtet sich nach der Anweisung des Auftraggebers. In Ermangelung einer Anweisung hat der Gerichtsvollzieher zwischen den beiden Arten der Ausführung die Wahl; er darf aber, wenn er die Zustellung selbst ausführt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post erfolgen könnte, an Gebühren und Auslagen nur den Betrag ansetzen, welcher im Falle der Zustellung durch die Post erwachsen wäre (§. 2 Abs. 3 der RGO.). Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt (vgl. unten §. 19) hat der Gerichtsvollzieher selbst auszuführen.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers.

§. 3.

Bei der Ertheilung des Auftrags zur Zustellung ist dem Gerichtsvollzieher neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften (vgl. dazu unten §. 16) zu übergeben. Im Falle der Zustellung von Ausfertigungen ist außer der der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechenden Zahl von Ausfertigungen noch eine weitere Ausfertigung erforderlich, welche mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückgegeben wird. Der Gerichtsvollzieher hat, soferne es sich nicht um einen von der Partei durch Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilten Auftrag handelt, die Zeit der Uebergabe sowohl auf der Urschrift als auch auf allen Abschriften zu vermerken (vgl. §. 4 der Dienstvorschriften) und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen (vgl. §. 6 der Dienstvorschriften, §. 155 der RCPO.).

Die Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks sind bei allen von der Partei ertheilten Aufträgen, der Auftrag mag von der Partei unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtschreibers ertheilt sein, von dem Gerichtsvollzieher zu beglaubigen (vgl. §. 13 der Dienstvorschriften), soferne sie nicht bereits von einem Rechtsanwalte beglaubigt sind (§. 156 der RCPO.). Bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken erfolgt die erforderliche (vgl. §. 1) Beglaubigung durch den Gerichtsschreiber.

§. 4.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung vor der Ausführung gehörig vorzubereiten, damit bei der Ausführung Anstände sich nicht ergeben. Zu diesem Behufe hat er insbesondere zu prüfen, ob die Schriftstücke unterschrieben, die Abschriften in der erforderlichen Zahl (vgl. unten §. 16) übergeben und gehörig beglaubigt sind, ob die Person, für welche zugestellt werden soll (der Auftraggeber), bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht, und die Person, an welche zuzustellen ist (der Empfänger derselben), mit hinreichender Bestimmtheit bezeichnet sind, ob insbesondere in dem Falle, wenn die Zustellung durch die Post bewirkt werden soll, die Bezeichnung des Empfängers so bestimmt ist, daß der Gerichtsvollzieher die Adresse des der Post zu übergebenden Schreibens in der gehörigen Weise (vgl. unten §. 20) abzufassen vermag. Auf die Hebung von Mängeln hat der Gerichtsvollzieher soweit als möglich sofort bei der Entgegennahme des Auftrags hinzuwirken. Die Hebung der Mängel obliegt dem Auftraggeber; der Gerichtsvollzieher soll aber, insbesondere wenn der Auftraggeber sich nicht am Wohnsitze des Gerichtsvollziehers befindet, soweit thunlich selbst dazu behilflich sein.

§. 5.

Die Bezeichnung des Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigten oder Prozeßbevollmächtigten, an welchen die Zustellung in den Fällen der §§. 159—164 der RCPO. zu erfolgen hat, ist Sache des Auftraggebers. Ebenso hat er bei Zustellungen, welche an eine nicht prozeßfähige Partei bewirkt werden sollen, den gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen, an welchen die Zustellung für die Partei zu erfolgen hat (§. 157 der RCPO.). Der Auftrag, eine Zustellung an eine Behörde, Gemeinde, Korporation oder an einen Personenverein zu machen, welcher, wie Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften, registrirte Gesellschaften, anerkannte Vereine, als solcher klagen und verklagt werden kann, kann jedoch dem Gerichtsvollzieher ertheilt werden, ohne daß der gesetzliche Vertreter oder Vorsteher, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat, bezeichnet wird. In solchen Fällen ist der Gerichtsvollzieher, wenn er selbst, ohne Mitwirkung der

Post, die Zustellung ausführt, verpflichtet, sich nach der Person des gesetzlichen Vertreters oder Vorstehers in geeigneter Weise, in dem Geschäftslokale der Behörde u. s. w., nöthigen Falles auch bei den an seinem Amtswohnsitze oder am Orte der Zustellung befindlichen öffentlichen Behörden, bei welchen solche Aufschlüsse zu erlangen sind (insbesondere den Polizeibehörden, bezüglich der Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften dem Landgerichte, welches das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister führt,) zu erkundigen. Die Zustellung kann an jeden der gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher geschehen; bei mehreren gesetzlichen Vertretern oder Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben

Zustellungen, welche an einen Unteroffizier oder an einen Gemeinen des aktiven Heeres (vgl. §. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 55) oder der aktiven Marine bewirkt werden sollen, müssen für denselben an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.) erfolgen (§. 158 der RCPO.). Zu den Unteroffizieren gehören auch die Feldwebel, Wachtmeister und die ihnen gleich- oder nachstehenden Avancirten (vgl. die Anlage zum Militärstrafgesetzbuche für das deutsche Reich, RGBl. 1872, S. 204). Bei Zustellungen an solche Personen hat der Auftraggeber den Truppentheil (Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w. unter Angabe des Regiments u. s. w.) zu bezeichnen, welchem der Unteroffizier oder Gemeine angehört; die Person des Chefs der Kommandobehörde, an welchen die Zustellung zu erfolgen hat, im Falle einer Stellvertretung die Person des Stellvertreters, hat der Gerichtsvollzieher, wenn er die Zustellung selbst ausführt, nöthigen Falles selbst zu ermitteln.

§. 6.

Der Gerichtsvollzieher kann die gewöhnliche Zustellung an jedem Orte ausführen, wo der Empfänger angetroffen wird. Hat der Empfänger jedoch an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist er berechtigt, bei einer außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokales versuchten Zustellung die Annahme zu verweigern (§. 165 der RCPO.). Im Falle einer

solchen Weigerung muß die Zustellung in der Wohnung oder im Geschäftslokale gemacht werden.

Der Gerichtsvollzieher soll regelmäßig die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers zur Vornahme der Zustellung aufsuchen, wo die Zustellung auch in Abwesenheit desselben (vgl. unten §§. 7—11) und bei Verweigerung der Annahme der zu übergebenden Schriftstücke (vgl. unten §. 14) erfolgen kann. Bei der Vornahme einer Zustellung außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokales muß der Ort und die Gelegenheit so gewählt werden, daß jede unnöthige Belästigung des Empfängers vermieden wird.

§. 7.

Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen. Die Zustellung an eine der genannten Personen ist nur in der Wohnung des Empfängers zulässig; an einem dritten Orte kann ihnen nicht mit Rechtswirksamkeit zugestellt werden. Daß die in der Familie dienende Person auch im nämlichen Hause wohne, ist nicht erforderlich (§. 166 Abs. 1 der RCPO.).

Wird in der Wohnung ein zu der Familie gehörender erwachsener Hausgenosse oder eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den Hauswirth oder Vermiether des Empfängers erfolgen, soferne dieselben mit dem Empfänger in dem nämlichen Hause wohnen. Die Zustellung an den Hauswirth oder Vermiether des Empfängers ist jedoch nur zulässig, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind. An Familienangehörige oder Bedienstete des Hauswirthes oder Vermiethers kann die Zustellung nicht gemacht werden. (§. 166 Abs. 2 der RCPO.)

Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins (§. 5) können, wenn die Behörde u. s. w. ein besonderes Geschäftslokal hat, in der Wohnung nur an den gesetzlichen Vertreter oder Vorsteher in Person erfolgen (§. 169 Abs. 2 der RCPO.).

§. 8.

Wird in einem Falle, in welchem die Zustellung an eine dritte Person nach §. 7 Abs. 1 und 2 zulässig ist, der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, und ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie durch Niederlegung erfolgen (§. 167 der RCPO.). Das zu übergebende Schriftstück ist

entweder auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichtes, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist,
oder bei der Postanstalt an diesem Orte,
oder bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher an diesem Orte

niederzulegen. Die Niederlegung hat, wenn sie bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher geschehen soll, stattzufinden

a) in den Landestheilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher, in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins),

b) in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem dort aufgestellten Adjunkten und in denjenigen im Verbande eine Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz.). (Vgl. die Bekanntmachung vom 16. August 1879, JMBl. S. 557.)

Die Niederlegung bei der Postanstalt, bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher ist nur zulässig, wenn die Postanstalt, der Gemeindevorsteher oder Polizeivorsteher sich am Orte der Zustellung befinden; ist dies nicht der Fall, so kann die Niederlegung nur auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erfolgen.

Die Niederlegung muß sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht werden. In der schriftlichen Anzeige ist der Ort der Niederlegung anzugeben; die Anzeige hat ferner die Bemerkung zu enthalten, daß die Niederlegung zum Zwecke der Zustellung erfolgt sei, und daß die niedergelegten Schriftstücke an dem Orte der Niederlegung abzuholen seien. Die an zwei Nachbarn zu machende Mittheilung hat an solche Personen zu erfolgen, von denen vorauszusetzen ist, daß sie den Empfänger von der Niederlegung in Kenntniß setzen werden. Dieselben sind hiezu von dem Gerichtsvollzieher ausdrücklich aufzufordern.

Unter mehreren Niederlegungsstellen hat der Gerichtsvollzieher thunlichst diejenige zu wählen, welche dem Empfänger am bequemsten zugänglich ist. An den Orten, an welchen das Amtsgericht seinen Sitz hat, soll die Niederlegung in der Regel auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts geschehen, soferne nicht die Entfernung des Gerichtsgebäudes von der Wohnung des Empfängers eine so beträchtliche ist, daß im Interesse desselben eine Abweichung veranlaßt erscheint.

§. 9.

Die Zustellung an einen Gewerbetreibenden, welcher ein besonderes Geschäftslokal (Laden, Komptoir u. s. w.) hat, kann, wenn derselbe in dem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen (Kommis, Ladenmädchen, Buchhalter, Gesellen u. s. w.) desselben erfolgen (§. 168 Abs. 1 der RCPO.).

§. 10.

Zustellungen an einen Rechtsanwalt können, wenn derselbe in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen wird, an einen darin anwesenden Gehilfen (Konzipienten, Buchhalter) oder Schreiber des Rechtsanwalts erfolgen (§. 168 Abs. 2 der RCPO.).

§. 11.

Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde, Korporation oder eines Personenvereins

(§. 5) können, wenn derselbe während der gewöhnlichen Geschäftsstunden der Behörde u. s. w. in dem Geschäftslokale derselben nicht angetroffen wird oder an der Annahme verhindert ist, in dem Geschäftslokale an einen anderen darin anwesenden Beamten oder Bediensteten der Behörde u. s. w. bewirkt werden (§. 169 Abs. 1 der RCPO.).

§. 12.

Bei Zustellungen an Personen, welche ein Geschäftslokal haben, in dem ihnen auch in ihrer Abwesenheit zugestellt werden kann (§§. 9—11), hat der Gerichtsvollzieher in der Regel sich zunächst in das Geschäftslokal zu begeben und die Zustellung dort zu versuchen. Kann die Zustellung im Geschäftslokale nicht bewirkt werden, so hat der Gerichtsvollzieher sich in die Wohnung des Empfängers zu begeben und dort erforderlichen Falles nach §. 7 zu verfahren. Die Zustellung durch Niederlegung (§. 8) kann nur erfolgen, wenn die Zustellung in der Wohnung (oder an den Hauswirth oder Vermiether) nicht ausführbar ist.

Der Gerichtsvollzieher kann, wenn er den Empfänger an dem Orte, an welchem er ihn zuerst aufgesucht hat, nicht angetroffen hat, statt eine Zustellung nach §§. 7—11 zu machen, auch den Versuch wiederholen, dem Empfänger in Person zuzustellen. Ob er dies thun will, hängt von seinem Ermessen ab; es darf jedoch nicht geschehen, wenn dadurch das Interesse, welches der Auftraggeber an rascher Bewirkung der Zustellung hat, gefährdet oder die Besorgung anderer Geschäfte in nachtheiliger Weise verzögert würde.

§. 13.

Ehe der Gerichtsvollzieher die Zustellung an eine der in den §§. 7, 9—11 bezeichneten Personen oder durch Niederlegung (§. 8) macht, hat er sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Wohnung oder das Geschäftslokal, in welchem die Zustellung vorgenommen oder vergebens versucht wird, auch wirklich die Wohnung oder das Geschäftslokal des Empfängers ist, und daß die Personen, mit denen er verhandelt, auch wirklich diejenigen sind, für welche sie sich ausgeben, und zu dem Empfänger wirklich in dem angegebenen Verhältnisse stehen.

Die Personen, welchen an Stelle des Empfängers zugestellt wird (§§. 8, 9—11), sind zu belehren, daß sie verpflichtet sind, die ihnen übergebenen Schriftstücke dem Empfänger alsbald auszuhändigen.

An unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde darf eine Zustellung niemals geschehen.

§. 14.

Die Annahme einer gehörig erfolgenden Zustellung darf von der Person, an welche sie bewirkt wird, nicht verweigert werden. Dem Hauswirthe oder Vermiether des Empfängers kann jedoch nur zugestellt werden, wenn sie zur Annahme bereit sind (§. 7 Abs. 2). Wird die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vgl. §§. 6, 15) verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen (§. 170 der RCPO.).

§. 15.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen dürfen gewöhnliche Zustellungen nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen (vgl. §. 14 der Dienstvorschriften). Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen. Daß dies geschehen ist, ist in der Zustellungsurkunde anzugeben.

Der Mangel der richterlichen Erlaubniß macht die Zustellung nicht ohne Weiteres ungiltig, sondern berechtigt nur die Person, welcher zugestellt wird, zur Verweigerung der Annahme. Der Gerichtsvollzieher kann daher, wenn er voraussetzen zu dürfen glaubt, daß die Annahme nicht werde verweigert werden, die Zustellung auch ohne richterliche Erlaubniß versuchen. Eine Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht.

In allen Fällen sollen Zustellungen, welche an Sonntagen oder allgemeinen Feiertagen gemacht werden, soweit thunlich nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden. (Vgl. §. 171 der RCPO.)

§. 16.

Bei Zustellungen an den Vertreter (gesetzlichen Vertreter oder Prozeßbevollmächtigten) mehrerer Betheiligter genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten (§. 160 der RCPO.) mehrerer Betheiligter sind dagegen so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Betheiligte vorhanden sind (§. 172 der RCPO.). Das Gleiche gilt bei der für mehrere Unteroffiziere oder Gemeine einer Kompagnie u. s. w. an den Chef der Kompagnie u. s. w. zu machenden Zustellung.

§. 17.

Ueber jede von ihm bewirkte Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde aufzunehmen.

Die Urkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll (des Auftraggebers); wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll (des Empfängers); bei Zustellungen an den gesetzlichen Vertreter oder den Vorsteher einer Behörde, Gemeinde u. s. w. (§. 5 Abs. 1) sowohl die Bezeichnung des gesetzlichen Vertreters oder Vorstehers, als auch die Bezeichnung der Behörde u. s. w. und die Angabe des Verhältnisses, in welchem er zu derselben steht; bei Zustellungen an den Chef der Kompagnie u. s. w. (§. 5 Abs. 2) sowohl die Bezeichnung des Chefs der Kommandobehörde, als auch die Bezeichnung des Unteroffiziers oder Gemeinen, an welchen die Zustellung bewirkt werden soll, und die Angabe, daß derselbe dem Truppentheile angehört, an dessen Chef zugestellt ist;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt d. h. das Schriftstück übergeben worden ist; in den Fällen der §§. 7 Abs. 1 und 2, 9, 10, 11 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die dritte Person gerechtfertigt wird, wozu sowohl die Angabe des Umstandes, wegen dessen die Zustellung nicht an den Empfänger selbst erfolgen konnte (Abwesenheit desselben, im Falle des §. 169 der RCPO. auch Verhinderung an der Annahme), als auch die Angabe des Verhältnisses erforderlich ist, durch

welches die Befugniß der dritten Person zur Entgegennahme der Zustellung begründet wird; erforderlichen Falles auch die Angabe, daß diese Person erwachsen ist; im Falle der Zustellung durch Niederlegung (§. 8) die Bemerkung, wie die für diese Zustellungsart geltenden Vorschriften befolgt sind;

5) im Falle unberechtigter Verweigerung der Annahme (§. 14) die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen worden ist;

6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks, sowie eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben worden ist;

7) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und, wenn der Auftraggeber es verlangt oder wenn dem Gerichtsvollzieher bekannt ist, daß von der Urkunde außerhalb des Landgerichtsbezirks Gebrauch gemacht werden soll, die Beidrückung des Dienstsiegels (vgl. §. 12 der Dienstvorschriften).

Die Zustellungsurkunde wird sogleich bei der Zustellung an dem Orte, an welchem diese bewirkt wird, aufgenommen. Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks, im Falle der Zustellung einer Ausfertigung auf die weitere Ausfertigung, welche mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückzugeben ist (§. 3), oder auf einen mit dem Schriftstücke oder der Ausfertigung zu verbindenden Bogen (vgl. §. 12 der Dienstvorschriften) zu setzen. Wird die Zustellungsurkunde auf einen besonderen Bogen gesetzt, so sollen die ersten Worte derselben auf das zugestellte Schriftstück geschrieben werden.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte (vgl. §. 13 der Dienstvorschriften) Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück (Abschrift oder Ausfertigung) oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Im Falle der Zustellung an den Zustellungs-Bevollmächtigten mehrerer Betheiligter (§. 16 Abs. 2) ist auf jede dem Empfänger zu übergebende Abschrift oder Ausfertigung eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

Auf der Urschrift und den Abschriften der Zustellungs-

urkunde ist eine Berechnung der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers aufzustellen (§. 23 der RGO., §. 12 der Dienstvorschriften).

Die Zustellungsurkunde ist dem Auftraggeber ohne Verzug und spätestens am Tage nach der Zustellung zu übermitteln. War der Auftrag unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt (§. 152 der RCPO., §. 162 des RGVG., Art. 77 des AG. zu demselben), so erfolgt die Uebermittelung unmittelbar an die Partei oder die Behörde, welche die Vermittelung des Gerichtsschreibers in Anspruch genommen hatte. Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen wird die Zustellungsurkunde dem Gerichtsschreiber übermittelt. (Vgl. die §§. 173, 174 der RCPO.) Ist der Auftrag von einer öffentlichen Behörde ertheilt, welche ihren Sitz am Amtswohnsitze des Gerichtsvollziehers hat, so ist dieser verpflichtet, die Zustellungsurkunde der Behörde zu überbringen. In allen anderen Fällen erfolgt die Uebermittelung durch die Post, soferne nicht der Auftraggeber erklärt hat, die Zustellungsurkunde bei dem Gerichtsvollzieher abholen zu wollen. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, die Gebühren und Auslagen von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben (§. 20 der RGO.).

§. 18.

Wenn das nämliche Schriftstück im Auftrage des nämlichen Auftraggebers mehreren Personen zuzustellen ist und die Zustellungen an einem Tage und an dem nämlichen Orte stattfinden, so kann die Beurkundung derselben in einer Zustellungsurkunde erfolgen. In den den einzelnen Empfängern zu übergebenden Abschriften der Zustellungsurkunde werden die auf die Zustellungen an die übrigen Empfänger bezüglichen Stellen weggelassen. Die Gebühren und Auslagen werden auch in diesem Falle für jede Zustellung besonders berechnet; ebenso erhält jede der Zustellungen im allgemeinen Dienstregister eine besondere Nummer.

§. 19.

Bei Zustellungen, welche im Auftrage eines Rechtsanwalts an den Gegenanwalt oder an den von diesem nach §. 19 der

RAO. bestellten Zustellungsbevollmächtigten zu machen sind, genügt zum Nachweise der Zustellung das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntniß des Anwalts oder Zustellungsbevollmächtigten, welchem zugestellt worden ist (§. 181 der RCPO., §. 19 der RAO.). Der Gerichtsvollzieher kann daher von dem Rechtsanwalte, welcher den Auftrag ertheilt, angewiesen werden, die Zustellung ohne Aufnahme einer Zustellungsurkunde vorzunehmen. Eine solche Anweisung liegt in der Bestimmung, daß die Zustellung „von Anwalt zu Anwalt" erfolgen solle. Das von dem Gegenanwalte oder dem Zustellungsbevollmächtigten ausgestellte Empfangsbekenntniß ist dem Auftraggeber zu übermitteln.

Wird die Ausstellung des Empfangsbekenntnisses verweigert, oder ist dasselbe wegen Abwesenheit des Gegenanwalts oder aus einem sonstigen Grunde nicht zu erlangen, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung unter Aufnahme der gewöhnlichen Zustellungsurkunde nach den allgemeinen Vorschriften vorzunehmen, soferne nicht der Auftraggeber für diesen Fall etwas Anderes bestimmt hat.

§. 20.

Bei der Zustellung durch die Post (§. 2 Ziff. 2) erfolgt die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an den Empfänger und die Beurkundung der erfolgten Uebergabe (§. 1) durch den Postboten. Die Ausfertigung oder Abschrift wird bei der Zustellung durch die Post nicht offen übergeben, sondern sie muß sich in einem verschlossenen Briefumschlage befinden, weshalb der Postbote auch nur die Uebergabe des verschlossenen Briefes beurkunden kann. Die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers bei dieser Zustellung hat den Zweck, einen Nachweis darüber zu beschaffen, daß der verschlossene Briefumschlag wirklich die zu übergebende Abschrift oder Ausfertigung enthalt. Demgemäß besteht die Aufgabe des Gerichtsvollziehers darin, daß er die Ausfertigung oder die Abschrift, nachdem er dieselbe erforderlichen Falles beglaubigt hat (§. 3.), in einen Briefumschlag legt und denselben verschließt und mit der erforderlichen Aufschrift versieht, daß er denselben der Post mit dem Ersuchen übergibt, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen, und daß er auf der Urschrift des zuzu-

stellenden Schriftstücks oder auf der dem Auftraggeber zurückzugebenden zweiten Ausfertigung (§. 3) oder auf einem mit der Urschrift oder der zweiten Ausfertigung zu verbindenden Bogen bezeugt, daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen ist (§. 177 der RCPO.). Die von dem Postboten aufgenommene Zustellungsurkunde wird von der Postanstalt dem Gerichtsvollzieher überliefert. Dieser hat dieselbe mit der von ihm selbst aufgenommenen Bescheinigung und dem Schriftstücke, auf welches diese gesetzt ist, in der in §. 17 bezeichneten Weise dem Auftraggeber zu übermitteln (§. 178 der RCPO.).

Der Briefumschlag, in welchem die Ausfertigung oder Abschrift der Post übergeben wird, muß mit dem Dienstsiegel verschlossen, mit der Adresse des Empfängers und in der linken oberen Ecke mit der Nummer, unter welcher die Zustellung in das allgemeine Dienstregister eingetragen ist, versehen sein. Unterhalb der Nummer hat der Gerichtsvollzieher sich als Absender zu bezeichnen.

In der Adresse ist die Person, an welche zugestellt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort so genau zu bezeichnen, daß dieselbe leicht und sicher aufgefunden werden kann und Verwechslungen ausgeschlossen sind. Bei Zustellungen, die in größeren Städten zu bewirken sind, ist wo möglich die Straße und die Hausnummer anzugeben. Bei häufig vorkommenden Familiennamen und bei Ortsnamen, welche den Namen anderer Ortschaften gleich oder ähnlich sind, ist besondere Sorgfalt geboten. Bei Zustellungen an Behörden, Gemeinden u. s. w. (§. 5 Abs. 1) ist die Adresse an die Behörde selbst zu richten mit dem Zusatze „zu Händen des Vorstehers". Ist die Person des Vorstehers bekannt, so ist die Bezeichnung derselben beizufügen. In gleicher Weise ist bei Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine (§. 5 Abs. 2) die Adresse an diese selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w., unter Angabe des Regiments u. s. w.), welchem der Unteroffizier oder Gemeine angehört, und mit dem Zusatze „zu Händen des Chefs der Kompagnie" (Eskadron, Batterie u. s. w.).

Soll die Zustellung gegebenen Falles auch an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen werden, so ist dies in der Adresse zu bemerken.

Das Ersuchen der Post geschieht dadurch, daß dem Briefe der Entwurf zu der von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunde und zu der Abschrift derselben, welche der Postbote bei der Zustellung zu übergeben hat, äußerlich beigefügt und dies in der linken unteren Ecke der Vorderseite des Briefumschlags durch die Worte „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift" vermerkt wird. Ein besonderes schriftliches oder mündliches Ersuchen ist nicht erforderlich. Zu den Entwürfen für die Urschrift und die Abschrift der Zustellungsurkunde sind die von der Postverwaltung unentgeltlich zu beziehenden Formulare zu verwenden. Der Gerichtsvollzieher hat den Kopf der Formulare der Urschrift und der Abschrift vollständig und gleichlautend mit der Aufschrift des Briefumschlags auszufüllen. Auf die Außenseite des zusammengefalteten Formulars zur Urschrift hat er zum Behufe der Rücksendung der Urkunde an ihn seine Adresse zu setzen.

Die Sendung ist zu frankiren. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, die Postgebühr für Rechnung des Auftraggebers auszulegen. (Wegen der Sendungen in Armensachen vgl. §. 20 Abs. 2 der Dienstvorschriften.)

In der vom Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Bescheinigung ist auch der Auftraggeber zu bezeichnen.

Der Gerichtsvollzieher hat die rechtzeitige Erledigung des Ersuchens zu kontroliren und nach Eingang der Zustellungsurkunde des Postboten zu prüfen, ob die Zustellung gehörig erfolgt ist. Die in den §§. 6—11 enthaltenen Vorschriften gelten auch für die Postboten. Etwaigen Mängeln der Zustellung ist durch Vermittelung der Postanstalt abzuhelfen.

§. 21.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 2 Ziff. 3), welche das Gesetz nur in gewissen Fällen gestattet (vgl. §§. 161. 221 Abs. 2, 730 Abs. 2 der RCPO., §. 8 des EG. zu derselben, §. 69 der RKO., §. 19 Abs. 3 der RAO., Art. 19 Abs. 2 der SO.), besteht darin, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Empfängers nach dessen Wohnorte zur Post gibt und darüber eine Urkunde aufnimmt, welche in der nämlichen Weise wie bei gewöhnlichen

Zustellungen der Urschrift beigefügt wird. Die Beförderung der Sendung an den Empfänger erfolgt durch die Post in der nämlichen Weise wie bei gewöhnlichen Briefen; die Zustellung ist aber nicht erst bewirkt, wenn die Sendung an den Empfänger gelangt, sondern sie wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt (§§. 161, 175 der RCPO.). Das zu übergebende Schriftstück wird von dem Gerichtsvollzieher, erforderlichen Falles nach erfolgter Beglaubigung (§. 3), in gewöhnlicher Briefform zur Post gegeben. Die Postsendung ist mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn der Auftraggeber es verlangt. Eine beglaubigte Abschrift der von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Urkunde ist dem zu übergebenden Schriftstücke in gleicher Weise wie bei den gewöhnlichen Zustellungen beizufügen und in die Postsendung mit einzuschließen.

Mit Rücksicht hierauf muß die Urkunde vor der Aufgabe der Sendung zur Post aufgenommen werden. Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß die Aufgabe genau so erfolgt, wie in der Urkunde angegeben ist. Findet die Aufgabe nicht in dieser Weise statt, so muß eine neue Urkunde aufgenommen und Abschrift dieser Urkunde der Sendung beigefügt werden.

Die Urkunde muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, die Bezeichnung des Gerichts, von welchem die Anordnung ausgeht;
2) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
3) die Angabe, unter welcher Adresse, zu welcher Zeit und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist;
4) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers und, unter den in §. 17 bezeichneten Voraussetzungen, die Beidrückung des Dienstsiegels.

Ist die Postsendung eingeschrieben, so wird der Postschein mit der Zustellungsurkunde verbunden.

Die Urschrift des zugestellten Schriftstücks ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber in der in §. 17 vorgeschrie-

benen Weise zu übermitteln. Das Gleiche geschieht mit der Postsendung, wenn sie als unbestellbar zurückkommt.

§. 22.

Der Gerichtsvollzieher, welcher mit der Zustellung eines Arrestbefehls beauftragt ist, der als Gegenstand des Arrestes unbewegliche Sachen des Schuldners bezeichnet oder die Vermögensstücke, in welche der Arrest vollzogen werden soll, nicht angibt und daher auch die Vollziehung in unbewegliche Gegenstände gestattet, hat, wenn er die Bescheinigung über die Ertheilung des Auftrags (Art. 27 Abs. 2 des AG. z. RCPO. u. KO.) ausgestellt oder die Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung (§. 20) dem Gläubiger ausgehändigt hat, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß die Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch nicht erfolgt, ohne daß der Arrestbefehl zugestellt wird. Er darf daher dem Verlangen des Auftraggebers, die Zustellung zu unterlassen oder die bereits der Post übergebene Sendung zurückzunehmen, nur dann stattgeben, wenn er die Bescheinigung zurückerhalten und sich vergewissert hat, daß die Eintragung nicht erfolgt ist. Um dem Gerichtsvollzieher diese Prüfung zu erleichtern, sollen die Hypothekenämter sofort nach der Eintragung auf der ihnen vorgelegten Bescheinigung den Vollzug der Eintragung (etwa mit den Worten „Beschlagnahme eingetragen") bemerken.

§. 23.

Bezüglich der Zustellung des über eine Vollstreckungshandlung aufgenommenen Protokolls (§. 683 Abs. 2 der RCPO.), der Zustellung des Pfändungsbeschlusses und des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und der Zustellung der Benachrichtigung von dem Bevorstehen der Pfändung einer Forderung an den Drittschuldner und an den Schuldner (§§. 730 Abs. 2, 736 Abs. 2, 744, 745, 754 der RCPO.) werden in den über die Ausführung von Zwangsvollstreckungen zu erlassenden Vorschriften besondere Weisungen ertheilt werden.

II. Zustellungen in Strafsachen.

§. 24.

Die Zustellungen in Strafsachen sind, vorbehaltlich der in

den §§. 25—29 enthaltenen besonderen Vorschriften, nach den für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen auszuführen (§. 37 der RStPO).

Der Auftrag zur Vornahme der Zustellung wird dem Gerichtsvollzieher in der Regel von dem Gerichte (Richter oder Gerichtsschreiber) oder von der Staatsanwaltschaft, unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, ertheilt. Das Recht, Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung oder zu dem in §. 478 der RStPO. bezeichneten Termine zu laden, steht auch dem Angeklagten (§§. 219, 364, 426 der RStPO.), dem Privatkläger (§. 426 der RStPO.), dem Nebenkläger (§. 437 der RStPO.) und gewissen andern bei dem Verfahren betheiligten Privatpersonen (vgl. §§ 322, 324, 328, 340, 474, 478 der RStPO.), sowie der Verwaltungsbehörde, welche die Anklage wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle selbst erhoben hat (§. 466 der RStPO.), zu. Der Angeschuldigte kann unter gewissen Voraussetzungen Sachverständige auch zur Einnahme eines Augenscheins in der Voruntersuchung laden lassen (§. 193 der RStPO.)

Die Beglaubigung der zu übergebenden Abschriften erfolgt bei den im Auftrage von Privatpersonen oder im Auftrage der Verwaltungsbehörde, welche die Anklage selbst erhoben hat, zu bewirkenden Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher, bei den in gerichtlichem Auftrage zu bewirkenden Zustellungen durch den Gerichtsschreiber, bei den im Auftrage der Staatsanwaltschaft zu bewirkenden Zustellungen durch den Staatsanwalt oder, soferne dies durch die vorgeschriebenen Formulare angeordnet ist, durch den Gerichtsschreiber.

§. 25.

Für die Beurkundung der Zustellungen, welche in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren, in der Voruntersuchung und in dem Verfahren bei der Strafvollstreckung stattzufinden haben, sind auf Grund des §. 39 der RStPO. durch die Bekanntmachung vom 29. August 1879 (J.-M.-Bl. S. 554) einfachere Formen zugelassen. Die Vereinfachung der Beurkundung besteht darin, daß in der Zustellungsurkunde (§. 17) und

in der Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung (§. 20) die Bezeichnung der Behörde oder des Beamten, welche den Auftrag ertheilt haben, weggelassen wird, und daß sowohl bei der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher selbst als auch bei der Zustellung durch die Post die Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der Zustellungsurkunde unterbleibt. Bei vereinfachten Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen, wird deshalb dem Briefe nur das gehörig ausgefüllte Formular zur Zustellungsurkunde, nicht auch ein Formular zur Abschrift derselben, beigefügt. Dem entsprechend hat der auf die Vorderseite des Briefumschlags zu setzende Vermerk über die Beifügung des Formulares zu lauten „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde." Unmittelbar über diesen Vermerk, welcher wie bei anderen Zustellungen in der linken unteren Ecke anzubringen ist, werden in größerer Schrift die Worte „Vereinfachte Zustellung" gesetzt. Für die bei vereinfachten Zustellungen von dem Postboten aufzunehmenden Zustellungsurkunden sind von der Postverwaltung besondere Formulare bestimmt. Im Uebrigen sind bei den vereinfachten Zustellungen die nämlichen Vorschriften zu beobachten, welche für andere Zustellungen gelten.

Die einfacheren Formen kommen nur bei Zustellungen, die in amtlichem Auftrage zu bewirken sind, und nur dann in Anwendung, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, von welchen der Auftrag ertheilt wird, ausdrücklich angeordnet hat, daß die Zustellung in der Form einer vereinfachten Zustellung auszuführen sei.

§. 26.

Bei Zustellungen an Gefangene sind nachstehende besondere Vorschriften zu beobachten:

1) Bei der Zustellung einer Entscheidung ist dem Gefangenen das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen (§. 35 Abs. 3 der RStPO.) Die erfolgte Vorlesung ist in der Zustellungsurkunde zu erwähnen.

2) Bei der Zustellung des Haftbefehls an den in Untersuchungshaft genommenen Angeschuldigten ist diesem außerdem zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Be-

schwerde zustehe, soferne diese Eröffnung nicht im Haftbefehle selbst enthalten ist (§. 114 Abs. 3 der RStPO.). In der Zustellungsurkunde ist zu erwähnen, daß dies geschehen ist.

3) Bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung an den nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten ist dieser zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe (§§. 215 Abs. 2, 364 der RStPO.). Beantragt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat der Gerichtsvollzieher ihn zu veranlassen, nicht nur die Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Beweismittel genau zu bezeichnen, sondern auch die Thatsachen anzugeben, über welche der Beweis erhoben werden soll (§. 218 der RStPO). Findet der Gerichtsvollzieher, daß zur Entgegennahme der Anträge des Angeklagten Kenntniß der bisherigen Verhandlungen erforderlich ist, so hat er den Angeklagten zu veranlassen, den Antrag auf Abordnung des Gerichtsschreibers zu stellen. In der Zustellungsurkunde sind sowohl die Befragung des Angeklagten als seine Erklärung auf dieselbe und gegebenen Falles der Antrag auf Abordnung des Gerichtsschreibers zum Behufe der Entgegennahme seiner Vertheidigungsanträge anzuführen. Werden diese Anträge selbst vom Gerichtsvollzieher entgegengenommen, so sind dieselben entweder gleichfalls in die Zustellungsurkunde oder in ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Im Falle ihrer Aufnahme in die Zustellungsurkunde können sie in der dem Angeklagten zu übergebenden beglaubigten Abschrift derselben weggelassen werden.

Bei dem durch Zustellungen veranlaßten Verkehre mit Gefangenen hat der Gerichtsvollzieher die Vorschriften der Hausordnung zu beobachten.

§. 27.

Bei den im Auftrage von Privatpersonen zu bewirkenden

Zustellungen der Ladung von Zeugen oder Sachverständigen (§. 24 Abs. 2) sind gleichfalls einige besondere Bestimmungen zu beobachten:

1) Da die von einer Privatperson unmittelbar geladenen Personen nur dann zum Erscheinen verpflichtet sind, wenn ihnen bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird (§. 219 Abs. 2 der RStPO.), so kann der mit der Zustellung der Ladung beauftragte Gerichtsvollzieher zugleich beauftragt werden, die Entschädigung baar darzubieten und auf Verlangen des zu Ladenden auszuzahlen. Die Auszahlung darf nur gegen Quittung erfolgen. Das Darbieten, die Annahme und Auszahlung oder die Zurückweisung der Entschädigung ist in der Zustellungsurkunde anzuführen. Die Quittung und im Falle der Zurückweisung der Entschädigung das Geld ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln. Erfolgt die Zustellung nicht an den zu Ladenden in Person, so hat der Gerichtsvollzieher, soferne nicht der Auftraggeber eine andere Anweisung gegeben hat, den Betrag bei dem Gerichtsschreiber zu hinterlegen und die Hinterlegungsbescheinigung der geladenen Person durch eingeschriebene Sendung zu überschicken. In der Zustellungsurkunde ist anzuführen, daß die Hinterlegung erfolgen werde. Wenn die Zustellung der Ladung durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers die Entschädigung der zu ladenden Person mittels Postanweisung zu übersenden. Der Postschein über die baare Einzahlung der Entschädigung ist mit der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zu übermitteln.

Wird dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber die Bescheinigung des Gerichtsschreibers über die erfolgte Hinterlegung der Entschädigung übergeben, so ist dieselbe mit der Ladung in gewöhnlicher Weise zuzustellen.

Der Auftrag, die Ladung zuzustellen, darf nicht aus

dem Grunde abgelehnt werden, weil der Auftraggeber nicht die Entschädigung baar darbietet oder hinterlegt hat.

2) Vor der Zustellung der Ladung an einen als Zeuge oder Sachverständiger geladenen öffentlichen Beamten oder Diener hat der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der hierüber durch Allerhöchste Verordnung zu erlassenden Vorschriften die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen.

§. 28.

In Forstrügesachen (Art. 49a neuer Fassung des F.G., Art. 1 Abs. 2 neuer Fassung des FStG.) sind für die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgerichte die besonderen Vorschriften der Art. 146—148 neuer Fassung des F.G. und der Art. 62—62b neuer Fassung des FStG. maßgebend. Hienach erhält der mit der Zustellung der Ladung beauftragte Gerichtsvollzieher von dem Gerichtsschreiber für jede Gemeinde, in welcher Ladungen zuzustellen sind, ein nach dem vorgeschriebenen Formulare angefertigtes Verzeichniß der in der Gemeinde zu ladenden Personen mit der erforderlichen Zahl unausgefüllter Formulare zu den bei der Zustellung zu übergebenden Auszügen. Die Zustellung hat wenigstens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Dieselbe geschieht durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der den Vorzuladenden betreffenden Stelle des Verzeichnisses und wird in der hiezu bestimmten Spalte des Verzeichnisses durch Angabe der Person, an welche zugestellt ist, sowie der Zeit und des Ortes der Zustellung beurkundet. Die Anfertigung und Beglaubigung der Auszüge obliegt dem Gerichtsvollzieher. Der Gerichtsvollzieher hat die Zustellung selbst, ohne Mitwirkung der Post, auszuführen. Das Verzeichniß mit der Beurkundung der geschehenen Zustellung ist dem Gerichtsschreiber zurückzugeben.

Für die Zustellung durch Niederlegung (§. 8) gelten bei der Zustellung dieser Ladung Bestimmungen, welche in mehreren Punkten von den für die sonstigen Fälle der Zustellung durch Niederlegung maßgebenden Vorschriften abweichen. Die Zustellung durch Niederlegung findet nämlich

1) bei Gewerbetreibenden, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, nicht schon dann statt, wenn weder die Zu-

stellung in der Wohnung noch die Zustellung an den Hauswirth oder Vermiether ausführbar ist, sondern sie ist erst zulässig, wenn die Zustellung auch in dem besonderen Geschäftslokale nicht geschehen kann. Die Hinterlegung kann

2) nur bei dem Gemeindevorstande (dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter), nicht auch bei dem Polizeivorsteher oder der Postanstalt und auch nicht auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erfolgen; bei dem Gemeindevorstande erfolgt sie aber ohne Rücksicht darauf, ob derselbe am Orte der Zustellung wohnt.

3) Die Bekanntmachung der Niederlegung durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige und durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen unterbleibt. Dagegen ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die bei ihm niedergelegte Abschrift möglichst bald an den Geladenen gelangen zu lassen, und der Gerichtsvollzieher soll ihn hierauf ausdrücklich aufmerksam machen.

Bei allen übrigen Zustellungen in Forstrügesachen, insbesondere bei der Zustellung von Strafbefehlen und Urtheilen und bei der Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz, kommen nicht die vorstehenden, sondern die allgemeinen Vorschriften über Zustellungen zur Anwendung.

§. 29.

Für die Zustellungen in Militärstrafsachen bleiben die bisherigen Vorschriften (vergl. insbesondere die Art. 308, 309 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und die §§. 1—6 der Entschließung vom 26. September 1870, Justizministerialblatt S. 469) in Kraft. Erfolgt die Zustellung in Gemäßheit des Art. 308 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an den Bürgermeister, so ist dieser darauf aufmerksam zu machen, daß er verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung so bald als möglich an den Empfänger gelangen zu lassen.

III. Andere Zustellungen.

§. 30.

In einer Reihe von Angelegenheiten, welche dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit angehören, haben die erforderlichen Zustellungen nach Maßgabe der für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu erfolgen. Dies ist z. B. der Fall bei der Zustellung der auf die Führung des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters bezüglichen gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen (vgl. Art. 24 des EG. z. HGB. mit Art. 77 des AG. z. RCPO. u. KO., §. 66 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften mit §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1873, RBl. S. 1241), bei dem Verfahren auf Gesuch der Parteien nach pfälzischem Rechte (Art. 163–168 des AG. z. RCPO. u. KO.) u. s. w.

Zustellungen nach den für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen finden ferner statt bei gerichtlichen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe (§. 160 des RGVG., Art. 77 des AG. zu demselben),

in Kosten- und Gebührensachen (vergl. §§. 4, 16, 17, 47, 48, 50 des RGKG., §. 22 der RGO., §. 1, 15 der GO., §. 17 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, §§. 12, 53 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte, Art. 7, 25, 48–50, 53, 151, 152 des Gesetzes über das Gebührenwesen),

in dem Verfahren vor den Rheinschifffahrtsgerichten (§. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1879, G.- und V.-Bl. S. 661),

in dem Verfahren vor dem Gerichtshofe für Kompetenzkonflikte (Art. 18, 23, 27 des Gesetzes vom 18. August 1879, G.- u. V.-Bl. S. 991),

in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes (§§. 29, 32 des Reichs-Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, RGBl. S. 507, 508).

In dem schiedsrichterlichen Verfahren erfolgt die Zustellung

des Schiedsspruchs (§. 865 der RCPO.) in dieser Weise; die Parteien und die Schiedsrichter können auch andere Zustellungen in dieser Weise bewirken lassen.

Die für Zustellungen in Strafsachen geltenden Vorschriften finden auch Anwendung

in den zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehörigen Strafsachen,

in dem Disziplinarverfahren gegen öffentliche Beamte und Diener nach Art 114 des AG. z. RStPO.,

in dem Disziplinarverfahren gegen Notare nach Art. 129—139 des Notariatsgesetzes und Art. 117, 118, 121 des AG. z. RStPO.,

in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (§. 66 der RAO.).

Die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften sind auch maßgebend für die von den Notaren in den Landestheilen rechts des Rheins nach Art. 23, 24 des Notariatsgesetzes mit Art. 126 Ziff. 3 des AG. z. RCPO. u. KO. zu veranlassenden Zustellungen.

Die Gerichtsvollzieher haben überhaupt alle Zustellungen, mit deren Vornahme sie beauftragt werden, mit Ausnahme der in den §§. 31 Abs. 1, 33 bezeichneten, soferne ihnen nicht eine andere Anweisung ertheilt ist, nach den für Zustellungen in Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen auszuführen.

§. 31.

In den Landestheilen rechts des Rheins finden die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen keine Anwendung auf die Zustellung von Beschlüssen, Verfügungen und Mittheilungen der Gerichte erster Instanz in Hypotheken-, Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, in den übrigen zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Familienfideicommißsachen. Die Gerichtsvollzieher haben bei diesen Zustellungen, für welche die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben, in gleicher Weise wie das Dienerpersonal der Gerichte zu verfahren.

Auch in anderen Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

kann angeordnet werden, daß die Zustellung in Form einer Behändigung gegen Empfangsbescheinigung oder in ähnlicher Weise zu erfolgen habe. Eine solche Anordnung kann in den dazu geeigneten Fällen, z. B. bei Berufung des Familienraths, auch in der Pfalz getroffen werden.

§. 32.

Die für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen sind auch maßgebend für die nach Art. 17 — 19 des AG. z. RCPO. u. KO. im Auftrage der Betheiligten zu bewirkenden Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses. Fälle solcher Zustellungen sind z. B. die Zustellung einer Kündigung, einer Aufforderung zur Leistung oder zur Abnahme einer Leistung, die Zustellung der in Art. 23 Abs. 1 der SO. vorgeschriebenen Erklärung an den Drittbesitzer, die in Art. 143 Abs. 3 des AG. z. RCPO. u. KO. erwähnte Zustellung von Protestationen nach preußischem Rechte und insbesondere die Zustellung der nach pfälzischem Rechte durch Gerichtsvollzieheratt zuzustellenden Erklärungen, z. B. die im Hypothekenreinigungsverfahren nach Art. 2183, 2185, 2194 des pfälzischen Civilgesetzbuches zu machenden Zustellungen, die Zustellungen bei der vertragsmäßigen Versteigerung (Art. 202 des AG. z. RCPO. u. KO.), der Einspruch gegen die Eheschließung (Art. 176 des pfälzischen Civilgesetzbuches), die Benachrichtigung des Schuldners von der Uebertragung der Forderung (Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches) u. s. w.

Alle diese Zustellungen erfolgen durch Uebergabe einer beglaubigten Abschrift der von dem Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher übergebenen schriftlichen Erklärung unter Beurkundung der erfolgten Uebergabe (vgl. oben §. 1). Die Zustellung kann nicht nur durch den Gerichtsvollzieher selbst, sondern auch durch die Post (§. 2 Ziff. 2) erfolgen. Zur Zustellung von Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbietungen, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, bedarf der Gerichtsvollzieher einer besonderen Ermächtigung, welche entweder durch Notariatsurkunde oder durch eine mit obrigkeitlich oder notariell beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers versehene Privaturkunde ertheilt werden kann. Die Vollmachtsurkunde muß mit

der Erklärung zugestellt werden (Art. 18 des AG. z. RCPO. u. KO.) und ist mit der Urschrift der Erklärung und der Zustellungsurkunde dem Auftraggeber zurückzugeben.

Die Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses mit Ausnahme derjenigen, welche im pfälzischen Hypothekenreinigungsverfahren zu machen sind, unterliegen einer in die Staatskasse fließenden Gebühr. Für die Zustellungsurkunde (§. 17) und für die im Falle der Zustellung durch die Post von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmende Bescheinigung (§. 20) wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben; für jede Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstücks (der Erklärung und der Vollmachtsurkunde) ist eine Gebühr von 50 Pf. zu entrichten. Für die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift der Zustellungsurkunde wird eine besondere Gebühr nicht erhoben. Die Entrichtung der Gebühr obliegt dem Gerichtsvollzieher. Derselbe kann die Uebernahme der Zustellung von der Bezahlung des Betrags der zu entrichtenden Gebühr abhängig machen und hat, wenn er diese vorschießt, den Rückgriff gegen den Auftraggeber. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Verwendung von Gebührenmarken (Art. 154—156, 161 des Gesetzes über das Gebührenwesen; §. 1 lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1172). Bei der Verwendung der Gebührenmarken sind die durch Bekanntmachung vom 17. September 1879, (G.- u. V.-Bl. S. 1173) erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

In der Pfalz unterliegt bei der nach Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches erfolgenden Zustellung der Benachrichtigung des Schuldners von der Uebertragung der Forderung die Uebertragungsurkunde, wenn für dieselbe nicht schon bei einem Notare die Gebühr erhoben ist, einer in die Staatskasse fließenden Gebühr zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme (Art. 160 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Auch diese Gebühr ist durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten (§. 1 lit. h. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1879), und die Verwendung der Gebührenmarken obliegt auch in diesem Falle dem Gerichtsvollzieher (§. 7 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 17. September 1879).

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Gebührenwesen

finden keine Anwendung auf die Zustellung des nach §§. 4, 11 Abs. 2 des Reichs-Gesetzes vom 21. Juli 1879, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (RGBl. S. 278, 279), zur Wahrung des Anfechtungsrechts zuzustellenden Schriftsatzes.

§. 33.

Die Zustellungen in den nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Prozessen, Zwangsvollstreckungen, Konkursen (Art. 226, 230, 231 des AG. z. RCPO. u. KO., Art. 189 der SO.), Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (Art. 68 des AG. z. RCPO. u. KO.) und Strafsachen (§. 8 Abs. 2 des EG. z. RSt.PO., Art. 70 des AG. zu derselben) sind nach den bisherigen Vorschriften auszuführen. Findet hienach eine Zustellung an den Bürgermeister oder an den Distriktsvorsteher u. s. w. statt (vgl. Art. 197 der Bayerischen Prozeßordnung vom 29. April 1869, Art. 308 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848), so hat der Gerichtsvollzieher denselben darauf aufmerksam zu machen, daß er dafür zu sorgen hat, daß das übergebene Schriftstück möglichst bald an die Person gelangt, welcher zugestellt werden sollte.

§. 34.

Die Gerichtsvollzieher dürfen, vorbehaltlich der durch Staatsverträge getroffenen abweichenden Bestimmungen, Zustellungen, welche sich auf ein Verfahren vor einem ausländischen (nichtdeutschen) Gerichte oder einer anderen ausländischen Behörde beziehen, soferne ihnen der Auftrag nicht von einem Deutschen Gerichte oder einer Deutschen Staatsanwaltschaft ertheilt wird, nur mit Erlaubniß des Amtsrichters, dessen Dienstaufsicht sie unterstellt sind, ausführen.

IV. Anheftungen.

§. 35.

Die Gerichtsvollzieher haben im Auftrage der Gerichte und der Notare die Anheftung von Bekanntmachungen und Aufge-

boten an der Gemeindetafel der Gemeinde, in welcher die Veröffentlichung durch Anheftung erfolgen soll, oder an dem sonst üblichen Platze zu besorgen (Art. 64 Abs. 1, 177 Abs. 2, 182 der GO., Art. 159 Abs. 4 des AG. z. RCPO. u. KO.). Bei der Anheftung hat der Gerichtsvollzieher auf dem anzuheftenden Schriftstücke den Tag der Anheftung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben. Ueber die erfolgte Anheftung ist eine Urkunde aufzunehmen, welche die Bezeichnung des Gerichts oder des Notars, von welchem der Auftrag ertheilt ist, die Bezeichnung des angehefteten Schriftstücks, Ort und Zeit der Anheftung und die Unterschrift des Gerichtsvollziehers enthalten muß.

§. 36.

Formulare für die von dem Gerichtsvollzieher bei Zustellungen aufzunehmenden Urkunden und Bescheinigungen und für die im Falle der Zustellung durch Niederlegung an der Thüre der Wohnung des Empfängers zu befestigende schriftliche Anzeige sind in der Anlage I—XV beigegeben.

Für die Urkunde über die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung an einen verhafteten Angeklagten (§. 26 Ziff. 3) können die der Entschließung vom 13. September 1879 unter Nummer V und XIII beigegebenen Formulare (Just.-Min.-Bl. S. 955 u. 993) benützt werden.

Bei Zustellungen in Strafsachen sind die für diese Sachen vorgeschriebenen Formulare zu benützen. Auf den Formularen, welche bei Zustellungen durch die Post in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen für die zu übergebenden Abschriften vorgeschrieben sind, (Formulare VI, VII, XIIIa, XIVa, XVa, XVIa, XVIIa, XXa, XXIa, XXIIa, XXIIIa) ist der auf der Rückseite befindliche Vordruck der Adresse mit Rücksicht auf die durch Bekanntmachung vom 3. September 1879 (G. u. V.-Bl. S. 1076) erfolgte Abänderung der Postordnung den in §. 20 enthaltenen Vorschriften entsprechend zu ändern.

München, den 25. September 1879.

In Vertretung des kgl. Staatsministers:
der kgl. Staatsrath
v. Loé.

Die Ausführung der Zustellungen und Anheftungen durch die Gerichtsvollzieher betr.

Der Generalsekretär
Ministerialrath
v. Röckelein.

[illegible]

[illegible]

[illegible], den 25. September 1879

[illegible]

[illegible]

Formulare für Zustellungen.

Formular I.

Uebergabe an den Empfänger in Person. (§. 6.)

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de

in zum Zwecke der Zustellung an d

wohnhaft zu diese in Person übergeben.

— Da der Empfänger die Annahme — in der Wohnung — verweigerte — und derselbe dahier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat, — habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

. . . .

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Gebühren:

Zustellung ℳ ₰

Beglaubigung (Blatt) „ „

Reisekosten (km) „ „

A. D. R. Nr.

Formular II.

Uebergabe an Hausgenossen oder dienende Personen. (§. 7).

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de

in zum Zwecke der Zustellung an d

in de en Wohnung

da ich selbst nicht angetroffen habe, — einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich de — de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen, —

, den ten 18

. . . .

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Gebühren:

Zustellung ℳ ₰

Beglaubigung (Blatt „ „

Reisekosten (km) „ „

A. D. R. Nr.

Formular III.

Uebergabe an den Hauswirth oder Vermiether. (§. 7.)

Gebühren:	
Zustellung M. ₰	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
Beglaubigung (Blatt) „ „	in zum Zwecke der Zustellung an d
Reisekosten (km) „ „	da ich selbst in Wohnung dahier
A. D. R. Nr.	nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirth — Vermiether — nämlich de
	welche zur Annahme bereit war, übergeben.
	, den ten 18
	. . . .
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular IV.

Uebergabe an Gewerbegehilfen. (§ 9.)

Gebühren:	
Zustellung M. ₰	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
Beglaubigung (Blatt) „ „	in zum Zwecke der Zustellung an de
Reisekosten (km) „ „	wohnhaft zu , da ich selbst in besonderen Geschäftslokale nicht angetroffen habe, dort de
A. D. R. Nr.	— eine — Gewerbegehilf de selben, nämlich d übergeben.
	— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
	, den ten 18
	. . . .
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular V.

Uebergabe an Gehilfen eines Rechtsanwalts. (§. 10).

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
Gebühren:	in zum Zwecke der Zustellung an den Rechtsanwalt
	wohnhaft zu da ich ihn selbst in dem
Zustellung ℳ ₰	Geschäftslokale nicht angetroffen habe,
Beglaubigung	dort dem — Gehilfen — Schreiber — desselben
(Blatt) „ „	übergeben.
Reisekosten	
(km) „ „	— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
A. D. R. Nr.	
	, den ten 18
	. . . .
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular VI.

Uebergabe an Vorsteher von Behörden u. s. w. in Person. (§. 5 Abs. 1, §. 6.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
Gebühren:	in zum Zwecke der Zustellung an den
	Vorstand de
Zustellung ℳ ₰	
Beglaubigung	zu dem Vorsteher
(Blatt) „ „	
Reisekosten	in Person übergeben.
(km) „ „	
	— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die
A. D. R. Nr.	Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —
	, den ten 18
	. . . .
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular VII.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete einer Behörde u. s. w. (§ 11.)

Gebühren:	
Zustellung	M ₰
Beglaubigung (Blatt)	" "
Reisekosten (km	" "

A. D. R Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
in zum Zwecke der Zustellung an den Vorsteher de
zu da ich den Vorsteher

in dem Geschäftslokale

während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — nicht — zwar — angetroffen habe, — derselbe aber an der Annahme verhindert war, dort dem bei de
angestellten
übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

. . . . ,
Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular VIII.

Uebergabe an Beamte oder Bedienstete von Personenvereinen. (§. 11).

Gebühren:	
Zustellung	M ₰
Beglaubigung (Blatt)	" "
Reisekosten (km)	" "

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
in zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
zu da ich in dem Geschäftslokale

während der gewöhnlichen Geschäftsstunden — kein Mitglied des Vorstandes — von den Mitgliedern des Vorstandes nur d
angetroffen habe — diese aber an der Annahme verhindert war — dort dem bei de
angestellten übergeben.

— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

. . . . ,
Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular IX.

Uebergabe an Hausgenossen u. s. w. bei Zustellungen an Behörden u. s. w. ohne besonderes Geschäftslokal. (§§. 6, 7).

Gebühren:

Zustellung *M.* *₰*
Beglaubigung
(Blatt) " "
Reisekosten
(km) "

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de

in zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da ich den Vorsteher

selbst in seiner Wohnung dahier nicht angetroffen habe, — dort einem zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich de
— de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
— Da die Annahme verweigert wurde, habe ich die Schriftstücke am Orte der Zustellung zurückgelassen. —

, den ten 18

. . . . ,

Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular X.

Uebergabe an den Hauswirth u. s. w. bei Zustellungen an Behörden u. s. w. ohne besonderes Geschäftslokal. (§§. 6. 7).

Gebühren:

Zustellung *M.* *₰*
Beglaubigung
(Blatt) " "
Reisekosten
(km) " "

A. D. R. Nr.

Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de

in zum Zwecke der Zustellung an den Vorstand de
zu welche ein besonderes Geschäftslokal nicht hat, da ich de Vorsteher

selbst in seiner Wohnung dahier nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht möglich war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirth — Vermiether — nämlich d

welche zur Annahme bereit war, übergeben.

, den ten 18

. . . . ,

Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular XI.

Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine. (§. 5 Abs. 2.)

Gebühren:	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute dahier im Auftrage de
Zustellung ℳ ₰ Beglaubigung (Blatt) " " Reisekosten (km) " "	in zum Zwecke der Zustellung an den Chef der dem zunächst vorgesetzten Kommandobehörde jenem, nämlich dem in Person übergeben.
	, den ten 18
A. D. R. Nr.	. . . . ,
	Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular XII.

Zustellung durch Niederlegung. (§ 8.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage de
Gebühren:	in zum Zwecke der Zustellung an d
Zustellung ℳ ₰ Beglaubigung (Blatt) " " Reisekosten (km) " "	wohnhaft zu da ich in Wohnung dortselbst nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirth oder Vermiether möglich war, — auf der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts — bei der Postanstalt zu
A. D. R. Nr.	— bei dem zu niedergelegt.
	Die Niederlegung habe ich durch eine schriftliche, an der Thüre der Wohnung de befestigte Anzeige — sowie durch mündliche Anzeige an — einen — zwei — Nachbarn — bekannt gemacht. — Die Mittheilung an — einen — zweiten — Nachbar war nicht thunlich. —
	, den ten 18
	. . . . ,
	Gerichtsvollzieher bei dem kgl. Amtsgerichte

Formular XIII.

Anzeige über Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks.

Für d

habe ich heute ein im Auftrage de

in zuzustellendes Schriftstück

— auf der Gerichtsschreiberei des k. Amtsgerichts
— bei der Postanstalt zu
— bei dem zu

niedergelegt.

Das Schriftstück ist dort abzuholen.

, den ten 18

. . . . ,

Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular XIV.

Zustellung durch die Post. (§. 20.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück habe ich heute im Auftrage de
Gebühren:	in in einem mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer A. D. N. Nr.
Zustellung *M.* *ℌ*	bezeichneten und mit folgender Adresse:
Beglaubigung	
(Blatt) „ „	An d
Postgebühr „ „	
	zu
	versehenen Briefe zum Zwecke der Zustellung an den bezeichneten Empfänger der Postanstalt
A. D. N. Nr.	zu mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen.
	, den ten 18
	. . . . ,
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

Formular XV.

Zustellung durch Aufgabe zur Post. (§. 21.)

	Abschrift — Ausfertigung — stehende Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute im Auftrage de
	in unter der Adresse:
	An d
Gebühren:	zu
Zustellung ℳ ₰	
Beglaubigung	— und mit dem Vermerke „Einschreiben" versehen — zum Zwecke der Zustlleung an den bezeichneten Empfänger bei der Postanstalt
(Blatt) " "	
Postgebühr " "	
A. D. R. Nr.	zu
	aufgegeben.
	, den ten 18
	. . . . ,
	Gerichtsvollzieher bei dem k. Amtsgerichte

VI.

Bekanntmachung.*)

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Ausführung der zur Geschäftsaufgabe der Gerichtsvollzieher gehörenden Zwangsvollstreckungen und der übrigen außer den Zustellungen und Anheftungen den Gerichtsvollziehern obliegenden Geschäfte werden hiemit nachstehende Weisungen ertheilt:

I. Zwangsvollstreckungen.

A Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Die Gerichtsvollzieher haben die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, zu bewirken (§. 674 der RCPO.).

§. 2.

Zum Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher gehören folgende Vollstreckungen:

1) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche körperliche Sachen mit Einschluß der Werthpapiere und der vom Boden noch nicht getrennten Früchte (§§. 26–57);
2) die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (§. 61);
3) die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen und unbeweglichen Sachen und unselbstständigen Personen (§§. 68—70);
4) die Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des vom Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes (§. 71);

---

*) Erklärung der gebrauchten Abkürzungen:

RGVG. = Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz
RCPO. = Reichs-Civilprozeßordnung.
RKO. = Reichs-Konkursordnung.
RStPO = Reichs-Strafprozeßordnung.
SO. = Subhastationsordnung.
RGKG. = Reichs-Gerichtskostengesetz.
RGO. = Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878.
GVO. = Gerichtsvollzieherordnung (Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1091).
GO. = Allerhöchste Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend (G. u. V.-Bl. S. 1105).
RAO. = Rechtsanwaltsordnung.
EG. = Einführungsgesetz.
AG. = Ausführungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Hyp.G. = Hypothekengesetz.
FG. = Forstgesetz v. 28. März 1852
FStG. = revidirtes Forststrafgesetz für die Pfalz.

5) die Verhaftung des Schuldners (§§. 72, 73);
6) die Vollziehung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen, soweit es sich um die Ausführung von Maßregeln handelt, welche bei der Zwangsvollstreckung zum Wirkungskreise des Gerichtsvollziehers gehören (§§.74–77).

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte, vorbehaltlich der oben in Ziffer 2 genannten Pfändungen, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen und die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen sind den Gerichten zugewiesen. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und in das unbewegliche Vermögen steht jedoch den Gerichtsvollziehern in gewissem Umfange eine Mitwirkung zu (§§. 58—60, 62—67).

§. 3.

Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen erfolgt, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, ausschließlich durch die zuständigen Verwaltungsbehörden (Art. 9, 10 Abs. 3 des AG. zur RCPO. u. KO). Die Gerichtsvollzieher dürfen daher solche Zwangsvollstreckungen nicht vornehmen.

§. 4.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von dem zu dem Verlangen der Zwangsvollstreckung Berechtigten (dem Gläubiger) unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, ertheilt (§. 674 der RCPO.).

Der Auftrag kann nicht nur von dem Gläubiger selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter, sondern auch von einem Bevollmächtigten ertheilt werden. Wird der Auftrag von einem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten des Gläubigers ertheilt, so hat der Gerichtsvollzieher sich zu vergewissern, daß das Vertretungsverhältniß oder die Vollmacht wirklich besteht. Der von dem Gläubiger zu seinem Vertreter in dem Rechtsstreite bestellte Rechtsanwalt oder sonstige Prozeßbevollmächtigte ist vermöge der Prozeßvollmacht auch ermächtigt, die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger zu beantragen und ihn bei derselben zu vertreten. Die Prozeßvollmacht erstreckt sich aber nicht auf die Empfangnahme der beigetriebenen Leistung; diese muß vielmehr, soferne nicht der Prozeßbevollmächtigte durch eine besondere Vollmacht auch hiezu ermächtigt ist, an den Gläubiger selbst abgeliefert werden. Eine Ausnahme besteht bezüglich der von dem Gegner

zu erstattenden Prozeßkosten; zur Empfangnahme derselben ist der Prozeßbevollmächtigte schon durch die Prozeßvollmacht ermächtigt (§. 77 der RCPO.).

§. 5.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung, mit welcher er beauftragt wird, selbstständig zu prüfen und bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung selbstständig nach dem Gesetze und den ihm ertheilten Dienstvorschriften zu verfahren. Weisungen des Gläubigers hat er dabei soweit zu befolgen, als sie mit den Gesetzen und den Dienstvorschriften nicht in Widerspruch stehen.

Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen, kann die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (§. 684 der RCPO.) angerufen werden (§. 685 Abs. 2 der RCPO.).

Das Vollstreckungsgericht entscheidet ferner über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen (§. 685 Abs. 1 der RCPO.), sowie über Erinnerungen, welche in Ansehung der vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten erhoben werden (§. 685 Abs. 2 der RCPO., §. 22 der RGO.).

§. 6.

Die Zwangsvollstreckung findet nur für Ansprüche statt, für welche der Gläubiger das Vollstreckungsrecht erlangt hat. Das Vollstreckungsrecht beruht entweder auf einer gerichtlichen Entscheidung oder auf einer urkundlichen Feststellung des Anspruchs, welcher das Gesetz die Wirkung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung beilegt.

Die Zwangsvollstreckung findet aus nachstehenden Entscheidungen und Urkunden (Schuldtiteln) statt:

1) aus Urtheilen (§. 644 der RCPO.) und anderen Entscheidungen (§. 702 Ziff. 3, 4, §§. 808, 815 der RCPO.) der deutschen ordentlichen Gerichte;

2) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in Betreff eines Theils des Streitgegenstandes vor einem deutschen ordentlichen Gerichte abgeschlossen sind, sowie aus den bei einem Sühneversuche nach §. 471 der RCPO. vor dem Amtsgerichte abgeschlossenen Vergleichen (§. 702 Ziff. 1, 2 der RCPO.);

3) aus der Eintragung der im Konkursverfahren vor einem deutschen Gerichte festgestellten und vom Gemeinschuldner nicht ausdrücklich bestrittenen Forderungen in die vorgeschriebene Tabelle und aus dem im Konkursverfahren abgeschlossenen Zwangsvergleiche (§§. 152, 179, 192 der RKO.);

4) aus dem von einem deutschen Gerichte für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane über die von den Mitgliedern einer eingetragenen Genossenschaft zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger zu leistenden Beiträge (§§. 55, 59 des Reichs-Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, G. u. V.-Bl. 1874, S. 20, 21);

5) aus Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte (auch dem Merkantil-Friedens- und Schiedsgerichte der Stadt Nürnberg, Art. 7 Abs. 2 des AG. z. RCPO. u. KO.) oder von einem deutschen Notare innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, soferne die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§. 702 Ziff. 5 der RCPO.);

6) aus dem bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Gegenstände, bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach pfälzischem Rechte im Versteigerungsprotokolle enthaltenen Räumungsbefehle (Art. 78 Ziff. 8, Art. 182 der SO., Art. 208 des AG.

z. RCPO. u. KO.), sowie aus den im Vertheilungsverfahren bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, bei der gerichtlichen Versteigerung von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und unbeweglichen Kuxen, im pfälzischen Hypothekenreinigungsverfahren und bei der Vertheilung der Entschädigung für Zwangsenteignung und zwangsweise Belastung von Grundstücken ertheilten Erhebungsanweisungen (Art. 121, 155, 182 der SO., Art. 53, 54, 208, 209 des AG. z. RCPO. u. KO.);

ferner in den Landestheilen rechts des Rheins

aus Hypothekenurkunden nach Maßgabe des Art. 127 des AG. z. RCPO. u. KO.);

in der Pfalz

aus Notariatsurkunden über freiwillig gerichtliche Versteigerungen von Liegenschaften und aus Notariatsurkunden über Theilungen und Theilungsversteigerungen (Art. 220 des angeführten Gesetzes).

Die Zwangsvollstreckung findet nur auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Schuldtitels (vollstreckbare Ausfertigung) statt. Andere Ausfertigungen des Schuldtitels berechtigen nicht zur Zwangsvollstreckung. Eine Ausnahme besteht bezüglich der im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehle (§§. 639, 702 Ziff. 4 der RCPO.) und der Arrestbefehle und einstweiligen Verfügungen (§§. 802, 815 der RCPO.); dieselben bedürfen der Vollstreckungsklausel nur, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seite des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist (§§. 704, 809, 815 der RCPO.).

Die vollstreckbare Ausfertigung der Urtheile und sonstigen Entscheidungen der deutschen Gerichte, der in Ziff. 2, 3, 4 und 6 genannten Schuldtitel und der in Ziff. 5 genannten gerichtlichen Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber ertheilt (§§. 662, 703, 705 der RCPO., §§. 152, 170, 192 der RKO., Art. 80, 121 der SO.); ebenso hat der Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung der Hypothekenurkunde zu ertheilen, wenn die Urkunde über die Hypothekbestellung von dem Gerichte aufgenommen ist (Art. 130 des AG. z RCPO. u. KO.). Den Vollstreckungsbefehlen, Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen wird die

erforderliche Vollstreckungsklausel gleichfalls von dem Gerichtsschreiber beigefügt.

Die Vollstreckungsklausel lautet:

Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung des Gläubigers) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt.

Die Vollstreckungsklausel wird der Ausfertigung des Schuldtitels oder der Urschrift des Vollstreckungsbefehles am Schlusse beigefügt, von dem Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen (§. 663 der RCPO.).

Die vollstreckbare Ausfertigung der in Ziff. 5 genannten Notariatsurkunden, der Hypothekenurkunden, soferne die Urkunde über die Hypothekbestellung von einem Notar aufgenommen ist, und der in der Pfalz nach Art. 220 des AG. z. RCPO. u. KO. einen Schuldtitel für die Zwangsvollstreckung bildenden Notariatsurkunden wird von dem Notare, welcher die Urkunde verwahrt, im Falle des Art. 41 Abs. 2 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 von dem Amtsrichter ertheilt. Befindet sich eine der in Ziff. 5 genannten Notariatsurkunden in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen. Die Form der vollstreckbaren Ausfertigung ist die nämliche wie bei gerichtlichen Schuldtiteln. (§§. 703, 705 der RCPO., Art. 136, 221 des AG. z. RCPO. u. KO.)

In gleicher Weise wie aus Entscheidungen der ordentlichen Gerichte findet die Zwangsvollstreckung auch aus Entscheidungen der deutschen Rheinschifffahrtsgerichte statt (§§. 5, 7 Abs. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1879, G. u. V.-Bl. S. 662). Entscheidungen der außer den Rheinschifffahrtsgerichten in den anderen Bundesstaaten bestehenden besonderen Gerichte (§. 14 des RGVG.) werden nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869 (Beil. z. G.-Bl. 1870/71, S. 73) gleichfalls vollstreckt.

Aus den Urtheilen nichtdeutscher Gerichte findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein von einem deutschen Gerichte erlassenes Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist (§. 660 der RCPO.). Das Vollstreckungsurtheil muß vollstreckbar ausgefertigt sein. Aus den Urtheilen nichtdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte erfolgt die Zwangsvollstreckung

auf Grund einer von dem Landgerichte Frankenthal mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung (§. 7 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1879).

Von den Schiedssprüchen gilt das Nämliche wie von den Urtheilen nichtdeutscher Gerichte (§. 868 der RCPO.).

Bei den von einem Notar eines anderen Deutschen Bundesstaates ausgefertigten Notariatsurkunden kann der Gerichtsvollzieher, um sich zu vergewissern, daß die Urkunde von dem Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse und in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist, und daß dieselbe sich in der Verwahrung des Notars befindet, welcher die vollstreckbare Ausfertigung ertheilt hat, die Vorlage eines von einem Gerichte des Wohnortes des Notars hierüber ausgestellten Zeugnisses verlangen.

§. 7.

Die Vollstreckungsklausel wird erst ertheilt, wenn die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung (z. B. die Rechtskraft des Urtheils, die Bedingung, von deren Eintritt der Anspruch des Gläubigers abhängt) eingetreten sind. Der Eintritt derselben wird bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel geprüft; dem Gerichtsvollzieher steht eine Prüfung dieser Frage nicht zu.

Eine Ausnahme besteht jedoch bezüglich der Fälle, in welchen die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritte eines Kalendertages oder die Zwangsvollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheit abhängt. Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt dem Gerichtsvollzieher. Die Zwangsvollstreckung darf, wenn die Geltendmachung des Anspruchs nach dem Inhalte des Schuldtitels von dem Eintritte eines Kalendertages abhängt, erst beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist; hängt die Vollstreckung nach dem Schuldtitel oder der Vollstreckungsklausel von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf die Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn der Gläubiger die Leistung der erforderlichen Sicherheit durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen hat (§. 672 der RCPO.). Die vollstreckbare Ausfertigung der Erhebungsanweisungen (§. 6 Ziff. 6) wird erst nach Eintritt der Fälligkeit des Anspruchs ertheilt.

Bei Ansprüchen, welche auf Leistung gegen Gegenleistung

gerichtet sind (z. B. auf Zahlung des Kaufpreises gegen Uebergabe der gekauften Sache) ist die Bewirkung der dem Gläubiger obliegenden Gegenleistung nicht Voraussetzung der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung; der Gerichtsvollzieher hat aber dafür zu sorgen, daß diese Gegenleistung, soferne sie nicht vorher erfolgt, gleichzeitig mit der Zwangsvollstreckung bewirkt wird. Was zu diesem Behufe erforderlich ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

§. 8.

Die Zwangsvollstreckung findet nur nach Maßgabe der Vollstreckungsklausel und des durch dieselbe für vollstreckbar erklärten Inhaltes des Schuldtitels statt. Ist die Vollstreckungsklausel nur wegen eines Theiles des Anspruchs, welcher den Gegenstand des Schuldtitels bildet, oder wegen eines von mehreren Ansprüchen (z. B. wegen einer Zielfrist eines Kaufpreises) ertheilt, so findet die Zwangsvollstreckung wegen des Restes des Anspruchs oder wegen der übrigen Ansprüche nur auf Grund einer auf dieselben bezüglichen weiteren vollstreckbaren Ausfertigung oder Vollstreckungsklausel statt. Ebenso findet die Zwangsvollstreckung nur für den in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichneten Gläubiger und gegen den in dem Schuldtitel oder in der Vollstreckungsklausel namentlich bezeichneten Schuldner statt. Soll die Zwangsvollstreckung für den Erben oder einen sonstigen Rechtsnachfolger des Gläubigers oder gegen den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Schuldners stattfinden, so muß der Gläubiger, für welchen die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, erst die Ertheilung einer ihn als Gläubiger oder den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger des Schuldners als Schuldner namentlich bezeichnenden Vollstreckungsklausel erwirken (§. 671 der RCPO.). Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird jedoch in den Nachlaß desselben fortgesetzt (§. 693 der RCPO.). Dagegen bedarf es, wenn der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben ist, zur Zwangsvollstreckung gegen den dem Nachlasse oder dem Erben nach §. 694 der RCPO. bestellten Kurator einer gegen diesen gerichteten Vollstreckungsklausel.

§. 9.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn der Schuldtitel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. In der Regel genügt die Zustellung des Schuldtitels ohne die Vollstreckungsklausel. Außer dem Schuldtitel muß aber auch die Vollstreckungsklausel zugestellt werden, wenn die Vollstreckung des Schuldtitels seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritte einer Thatsache abhängt, oder wenn es sich um die Vollstreckung für einen Rechtsnachfolger des in dem Schuldtitel bezeichneten Gläubigers oder gegen einen Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners handelt. Ist in diesen Fällen die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden über den Eintritt der Thatsache oder der Rechtsnachfolge ertheilt, so ist auch die Zustellung dieser Urkunden erforderlich (§. 671 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat anzunehmen, daß die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden ertheilt ist, wenn in derselben nicht angeführt ist, daß sie auf Grund eines Urtheils (§. 667 der RCPO.) oder aus dem Grunde ertheilt sei, weil die Rechtsnachfolge bei dem Gerichte offenkundig sei (§. 665 der RCPO.). Bei den Hypothekenurkunden findet, wenn die Vollstreckungsklausel auf Grund eines Eintrages im Hypothekenbuche ertheilt ist, die Zustellung einer Abschrift dieses Eintrages nicht statt (Art. 134 des AG. z. RCPO. u. KO.).

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so muß die öffentliche Urkunde, durch welche die erfolgte Sicherheitsleistung nachgewiesen wird (vgl. §. 6), vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung in Abschrift zugestellt werden (§. 672 Abs. 2 der RCPO.).

Der Gerichtsvollzieher muß sich bei Uebernahme des Auftrags erkundigen, ob die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Zustellungen erfolgt sind, und sich, wenn der Gläubiger behauptet, daß dies geschehen sei, die Urkunden hierüber vorlegen lassen. Ehe der Nachweis der Zustellung geführt ist, darf der Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung nicht beginnen.

Findet die Zustellung durch ihn selbst gleichzeitig mit dem Beginne der Zwangsvollstreckung statt, so hat er die nach §. 173 der RCPO. aufzunehmende Urkunde nicht mit dem Protokolle

über die Vollstreckungshandlung zu verbinden, sondern gesondert zu errichten.

§. 10.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (vgl. §. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 55, und die Anlage zum Militärstrafgesetzbuche für das deutsche Reich, RGBl. 1872, S. 204) darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat (§. 673 Abs. 1 der RCPO.). Die Erstattung der Anzeige obliegt dem Gläubiger. Der Gerichtsvollzieher hat sich darüber zu vergewissern, daß die Anzeige erstattet ist, und sich zu diesem Behufe die dem Gläubiger von der Militärbehörde ertheilte Empfangsbescheinigung vorlegen zu lassen.

§. 11.

Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen und Arreste zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger (§. 2 der RKO.) weder in das zur Konkursmasse gehörige noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt (§. 11 der RKO.). Für Ansprüche, welche erst nach der Eröffnung des Konkursverfahrens entstanden sind, findet die Zwangsvollstreckung auch während des Verfahrens, aber nur in das nicht zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens hindert nicht die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche ein Recht auf abgesonderte Befriedigung besteht, in die zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstände (vgl. §§. 40, 41, 43, 44 der RKO., §. 14 des EG. zu derselben, Art. 87 des AG. z. RCPO. u. KO., Art. 878—880 des pfälzischen Civilgesetzbuchs); insbesondere kann die Zwangsvollstreckung für Forderungen, für welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt worden ist (§. 709 der RCPO.), in die gepfändeten Sachen auch während des Konkursverfahrens fortgesetzt werden, soferne nicht die Pfändung erst nach öffentlicher Bekanntmachung eines an den Schuldner erlassenen allgemeinen Veräußerungsverbotes (§. 98 der RKO.) erfolgt ist. Ebenso ist die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe

von Gegenständen, welche dem Gemeinschuldner nicht gehören (§. 35 der RKO.), auch während des Konkursverfahrens zulässig.

Während eines im Auslande über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkursverfahrens ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen desselben zulässig, soferne nicht durch Anordnung des Reichskanzlers Ausnahmen getroffen werden (§. 207 der RKO.).

§. 12.

Die vollstreckbare Ausfertigung, auf Grund deren die Zwangsvollstreckung stattfinden soll, muß dem Gerichtsvollzieher übergeben werden.

Der mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher ist durch den Auftrag in Verbindung mit der Uebergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene mit Wirksamkeit für den Gläubiger zu quittiren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern (§. 675 der RCPO.).

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Abs. 2 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt (§. 676 der RCPO.). Er muß dieselbe deshalb bei jeder Vollstreckungshandlung bei sich führen.

§. 13.

Der Gerichtsvollzieher hat die Zwangsvollstreckung auf die möglichst rasch zum Ziele führende Weise auszuführen, dabei aber zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß jede unnöthige Benachtheiligung des Schuldners vermieden wird.

Vor dem Beginne der Zwangsvollstreckung selbst hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner, wenn er ihn am Orte der Vollstreckung antrifft, zur freiwilligen Leistung aufzufordern. Im Falle der Abwesenheit des Schuldners ist die Aufforderung, wenn ein Angehöriger desselben angetroffen wird, an diesen zu richten.

Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher auf Wünsche des Gläubigers und des Schuldners, soweit dies ohne überflüssige Kosten und Weitwendigkeiten und

ohne Gefährdung des Zweckes der Vollstreckung geschehen kann, geeignete Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen. Zu diesem Behufe ist, wenn thunlich, ein geeigneter Handwerker zuzuziehen.

Der Gerichtsvollzieher ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen (§. 678 der RCPO.). Dabei hat er sich an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. (Bekanntmachung vom 16. August 1879, Ziff. 2, JMBl. S. 559). Auf eine Entschädigung haben dieselben keinen Anspruch. Ist militärische Hilfe nothwendig, so hat der Gerichtsvollzieher sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden (§. 678 der RCPO.).

§. 15.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen (§. 679 der RCPO.). Als Zeugen sind nur unbetheiligte und, wenn thunlich, am Orte der Vollstreckung wohnende Personen zuzuziehen. Den Zeugen kann eine Entschädigung von je 1 Mark gewährt werden (§. 15 der RGO.). Als Gemeinde- oder Polizeibeamte können die in §. 14 genannten polizeilichen Vollzugsorgane zugezogen werden. Außer diesen sind in den Landestheilen rechts des Rheins in den Gemeinden mit städtischer Verfassung die Distriktsvorsteher und, wo solche nicht vorhanden sind, die nicht rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe, in München auch die Polizeibezirkskommissäre, in den Gemeinden

mit Landgemeindeverfassung die Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten sowie die Ortsführer, in der Pfalz die Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäthe und Polizeikommissäre verpflichtet, der Aufforderung des Gerichtsvollziehers, der Vollstreckungshandlung als Zeugen beizuwohnen, Folge zu leisten. (Bekanntmachung vom 16. August 1879, Ziff. 2, JMBl. S. 559.) Wird die Zuziehung von Zeugen aus dem Grunde nothwendig, weil zur Beseitigung eines Widerstandes Gewalt angewendet werden soll, so sollen als Zeugen in der Regel nicht polizeiliche Vollzugsorgane zugezogen werden.

§. 16.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes (vgl. §. 38 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 55, und die Anlage zum Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich, RGBl. 1872, S. 204) darf der Gerichtsvollzieher in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen. Die Vollstreckung erfolgt durch die zuständige Militärbehörde, welche auf Antrag des Gläubigers durch das Vollstreckungsgericht um die Vornahme derselben ersucht wird. Werden Gegenstände gepfändet, so werden dieselben dem von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher übergeben. Dieser hat mit denselben in der nämlichen Weise wie mit den von ihm selbst gepfändeten Gegenständen zu verfahren (§. 699 der RCPO.).

§. 17.

Der Gläubiger ist berechtigt, den Vollstreckungshandlungen beizuwohnen oder sich bei denselben durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Auf Verlangen ist der Gläubiger oder der Bevollmächtigte desselben von der Zeit, zu welcher die Vollstreckungshandlung vorgenommen werden soll, in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubniß des

Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll (vgl. §. 14 der Dienstvorschriften). Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens (§. 681 der RCPO.).

Vollstreckungshandlungen, welche an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage stattfinden, sollen, wenn thunlich, nicht während des öffentlichen Gottesdienstes vorgenommen werden.

§. 19.

Der Gerichtsvollzieher hat bei der Zwangsvollstreckung zugleich die Kosten derselben, soweit sie nothwendig waren (§. 87 der RCPO.), beizutreiben (§. 697 der RCPO.). Einer richterlichen Festsetzung dieser Kosten bedarf es nicht; vielmehr hat der Gerichtsvollzieher selbst bei den einzelnen Ansätzen die Nothwendigkeit zu prüfen. Zu den nothwendigen Kosten gehören insbesondere die Gebühren und baaren Auslagen des Gerichtsvollziehers und die Kosten für Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nöthigen Falles durch Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung oder wegen eines anderen Anspruchs stattfindet.

§. 20.

Nach Empfang der geschuldeten Leistungen hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern. Auch die Leistung eines Theiles des geschuldeten Gegenstandes hat der Gerichtsvollzieher anzunehmen. Im Falle einer Theilleistung hat er diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu ertheilen (§. 677 der RCPO.).

§. 21.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen (§. 682 der RCPO.). Die Auf-

nahme des Protokolls hat in unmittelbarem Anschlusse an die Vollstreckungshandlung und, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung nothwendig machen, an Ort und Stelle zu geschehen. Bei der Aufnahme des Protokolls sind die für die Aufnahme von Urkunden über Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers überhaupt geltenden Vorschriften (§. 12 der Dienstvorschriften) zu beobachten.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter Bezeichnung der vollstreckbaren Urkunde, auf Grund deren sie vorgenommen ist, und unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist, wozu im Falle der Zuziehung von Zeugen (§. 15) auch diese gehören;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Die Erwähnung der wesentlichen Vorgänge bei der Vollstreckungshandlung (Ziffer 2) hat in der Weise zu geschehen, daß in dem Protokolle alles angegeben wird, was zur Durchführung der Vollstreckung geschehen ist, und daß, wenn die Vollstreckung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führt, aus dem Protokolle zu ersehen ist, daß alle zulässigen Mittel versucht worden sind. Wird die Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit oder an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage vorgenommen, so ist in dem Protokolle zu erwähnen, daß die richterliche Erlaubniß (§. 18) vorgezeigt worden ist.

Hat einem der in Ziffer 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Bei den Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, ist im Protokolle die Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden (§. 23 der RGO., §. 15 der GO.)

§. 22.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören (vgl. §. 712 der RCPO.), sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen. Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist die Aufforderung oder Mittheilung gleichwohl in das Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 der RCPO. (vgl. §. 5 Abs. 2, §§. 7—14 der Vorschriften über die Ausführung der Zustellungen) zuzustellen. Kann demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden, so ist ihm die Abschrift des Protokolls nach Art eines gewöhnlichen Briefes durch die Post zu übersenden. Im Falle der Unbekanntheit seines Aufenthalts findet ein Versuch, die Aufforderung oder Mittheilung zu seiner Kenntniß zu bringen, nicht statt. Die Befolgung der Vorschrift über die Zustellung oder Uebersendung der Abschrift des Protokolls muß zum Protokolle bemerkt werden (§. 683 der RCPO.). Die Uebergabe einer Abschrift dieser Bemerkung bei der Zustellung ist nicht erforderlich.

§. 23.

Auf Anweisung des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher jederzeit die Zwangsvollstreckung gänzlich oder bis auf weitere Anweisung oder auf bestimmte Zeit einzustellen. Mündlich ertheilte Anweisungen dieses Inhalts sind zu den Vollstreckungsakten zu vermerken. Hat der Gerichtsvollzieher die vollstreckbare Urkunde dem Gläubiger hinausgegeben, so darf er die Zwangsvollstreckung nicht fortsetzen, so lange ihm die Urkunde nicht wieder eingehändigt ist.

§. 24.

Durch Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen darf der Gerichtsvollzieher sich von der Durchführung der Zwangsvollstreckung nicht abhalten lassen.

Nach §. 691 der RCPO. ist jedoch die Zwangsvollstreckung von dem Gerichtsvollzieher einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn dem Schuldner nachgelassen ist, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden, und eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Die bezüglich der Urtheile getroffenen Bestimmungen finden auf die übrigen Schuldtitel entsprechende Anwendung.

Der Gerichtsvollzieher hat selbstständig darüber zu entscheiden, ob die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er zur Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung verpflichtet ist. Zu diesem Behufe hat er, wenn die Einstellung oder Beschränkung derselben auf Grund einer Entscheidung des in Ziff. 1 bezeichneten Inhalts verlangt wird und die vorgelegte Ausfertigung nicht eine vollstreckbare Ausfertigung ist, die Vollstreckbarkeit dieser Entscheidung zu prüfen. Urtheile sind vollstreckbar, wenn sie ausdrücklich für vorläufig vollstreckbar erklärt oder rechtskräftig geworden sind. Die von den Landgerichten in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile und die in der Revisionsinstanz (von dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte

erlassenen Urtheile, welche nicht Versäumnißurtheile sind, sind sofort rechtskräftig. Bei den übrigen Urtheilen mit Einschluß der soeben genannten Versäumnißurtheile ist der Eintritt der Rechtskraft dem Gerichtsvollzieher durch ein nach §. 646 der RCPO. von dem Gerichtsschreiber hierüber ausgestelltes Zeugniß nachzuweisen. Urtheile, durch welche ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufgehoben wird, und die in der Beschwerdeinstanz erlassenen Entscheidungen sind ohne Weiteres vollstreckbar. Eine Privaturkunde, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat (Ziff. 4), ist nur zu berücksichtigen, wenn gegen ihre Echtheit kein Verdacht besteht. Die Vorlegung eines Postscheins, aus welchem sich nicht die baare Einbezahlung der Schuldsumme zur Auszahlung an den Gläubiger, sondern nur die Aufgabe eines angeblichen Geldbriefes unter der Adresse des Gläubigers ergibt, genügt nicht, um das Verlangen der Einstellung zu begründen.

In den Fällen der Ziff. 1 und 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziff. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziff. 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist (§. 692 der RCPO.).

Die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist, soferne sie nicht bei Gelegenheit einer Vollstreckungshandlung erfolgt und daher in dem über diese aufzunehmenden Protokolle (§. 21) zu erwähnen ist, unter genauer Bezeichnung der Schriftstücke, auf Grund deren sie erfolgt, zu den Vollstreckungsakten zu bemerken. Wird eine bereits ausgeführte Vollstreckungsmaßregel aufgehoben, so ist ein Protokoll nach Maßgabe der für Protokolle über Vollstreckungshandlungen geltenden Bestimmungen aufzunehmen.

Von der Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung und der Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist der Gläubiger sofort zu benachrichtigen. Eine Zwangsvollstreckung, welche aus einem der oben unter Ziff. 4 und 5 aufgeführten Gründe eingestellt oder beschränkt worden ist, ist ohne Rücksicht auf den Widerspruch des Schuldners fortzusetzen, wenn der

Gläubiger, nachdem er von der Sachlage Kenntniß erhalten hat, die Fortsetzung verlangt.

Werden Einwendungen erhoben, welche die Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht begründen, so hat der Gerichtsvollzieher denjenigen, welcher die Einwendungen erhebt, an den Gläubiger zu verweisen. Dies gilt insbesondere in dem Falle, wenn ein Dritter, ohne eine der oben in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Entscheidungen vorzulegen, behauptet, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe. Dem pflichtmäßigen Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, in solchen Fällen eine Anweisung des Gläubigers einzuholen und bis zum Eintreffen derselben mit der Vornahme von Handlungen, welche ohne Nachtheil verschoben werden können, zuzuwarten.

Einwendungen, welche lediglich sein Verfahren bei der Zwangsvollstreckung betreffen, z. B. die Einwendung, daß die gepfändete Sache nach § 715 der RCPO. der Pfändung nicht unterworfen sei, hat der Gerichtsvollzieher, wenn er sie für begründet erachtet, selbst zu berücksichtigen; anderen Falles hat er es auf die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts (§. 5 Abs. 3) ankommen zu lassen.

§. 25.

Auch in anderen als den in §. 24 bezeichneten Fällen hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger von dem Verlaufe der Zwangsvollstreckung in Kenntniß zu setzen, wenn es zur Wahrung der Interessen desselben zweckmäßig erscheint.

Zum Nachweise solcher Benachrichtigungen genügt eine kurze Bemerkung zu den Vollstreckungsakten.

2. Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen.

§. 26.

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen wegen Geldforderungen wird durch Pfändung und Verwerthung derselben bewirkt. Zu den beweglichen körperlichen Sachen gehören bezüglich der Zwangsvollstreckung auch die Werthpapiere (Staats- und Kommunalobligationen, Pfandbriefe, Aktien, Pri-

oritätsobligationen u. s. w.) und die von dem Boden noch nicht getrennten Früchte. Bewegliche Zugehörungen einer unbeweglichen Sache unterliegen der Pfändung nicht, wenn die Aufhebung des Zugehörigkeitsverhältnisses wegen entgegenstehender Rechte der Hypothekgläubiger oder anderer Berechtigter unzulässig ist.

Der Auftrag zur Beitreibung einer Geldforderung ist, wenn der Gläubiger nicht andere Gegenstände der Vollstreckung bezeichnet hat, durch Zwangsvollstreckung in die beweglichen körperlichen Sachen des Schuldners auszuführen.

§. 27.

Die Pfändung hat, wenn sie in gehöriger Weise vollzogen wird, die Wirkung, daß der Gläubiger an dem gepfändeten Gegenstande ein Pfandrecht erwirbt, welches ihm im Verhältniß zu andern Gläubigern dieselben Rechte gewährt wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht. Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird (§. 709 der RCPO.). In Folge dieser Wirkung der Pfändung ist der Zeitpunkt und die gehörige Vollziehung (§§. 35, 38, 39) derselben von entscheidender Bedeutung für die Befriedigung des Gläubigers. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb die Pfändung möglichst rasch auszuführen und bei der Vollziehung derselben mit besonderer Sorgfalt zu verfahren, um nicht durch ein Versehen die Interessen des Gläubigers zu gefährden und sich selbst der Haftung auszusetzen.

§. 28.

Hat der Gerichtsvollzieher von mehreren Gläubigern den Auftrag zur Pfändung gegen den nämlichen Schuldner erhalten, ehe die Pfändung für einen derselben stattgefunden hat, so hat er die Pfändung für alle Gläubiger gleichzeitig zu bewirken (vgl. §. 10 der Dienstvorschriften). Auf die Zeit der Ertheilung des Auftrags kommt dabei nichts an, weil ein Vorzugsrecht für den Gläubiger erst durch die Pfändung begründet wird.

Das weitere Verfahren wird für alle betheiligten Gläubiger durchgeführt. Umstände, welche bezüglich einzelner Gläubiger die Beendigung oder Einstellung der Zwangsvollstreckung zur

Folge haben, hindern die Fortsetzung des Verfahrens für die übrigen Gläubiger nicht.

§. 29.

Ehe der Gerichtsvollzieher zur Pfändung schreitet, hat er eine Berechnung des Guthabens des Gläubigers aufzustellen oder die von dem Gläubiger aufgestellte Berechnung zu prüfen. Von der in dem Schuldtitel bezeichneten Hauptforderung werden die etwa geleisteten Theilzahlungen abgezogen. Zinsen, welche bis zur Zahlung laufen, werden bis zu dem Tage berechnet, an welchem voraussichtlich der Erlös der zu pfändenden Gegenstände in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt (§. 720 der RCPO.). Prozeßkosten können nur auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungsbeschlusses (§. 99 der RCPO.) beigetrieben werden. Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind nach Maßgabe des §. 19 mit der Forderung beizutreiben.

§. 30.

Der Gerichtsvollzieher darf nur diejenigen Sachen pfänden, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§§. 712, 713 der RCPO.). Zu einem Eingriffe in den Gewahrsam eines Dritten ist er nicht berechtigt. Er muß deshalb, wenn er Sachen des Schuldners pfänden will, welche sich im Gewahrsam eines Anderen (z. B. desjenigen, welchem der Schuldner sie geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben hat) befinden, bei diesem Anderen erst anfragen, ob er zur Herausgabe bereit ist. Wird die Herausgabe der Sachen verweigert, oder wird der Besitz abgeläugnet, so hat der Gerichtsvollzieher sich auf die Aufnahme eines Protokolles über den Vorgang zu beschränken und dem Gläubiger das Weitere zu überlassen.

§. 31.

Sollen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gepfändet werden, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner oder dessen Angehörige, soferne er sie anwesend findet, aufzufordern, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer und seine Aufbewahrungsräume sowie die darin

befindlichen Kästen und sonstigen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des Gläubigers geschehen kann, sind zunächst die dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Sachen zu pfänden. Dabei sind die Erklärungen des Schuldners oder seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, und Sachen, deren Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden oder nur mit großem Verluste möglich wäre, sind nur in Ermangelung anderer Sachen zu pfänden.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist (§. 708 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat deshalb den Erlös, welcher aus den einzelnen gepfändeten Sachen zu erzielen sein wird, bei der Pfändung zu veranschlagen.

§. 32.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die land-

wirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;

6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Wannen;

9) das Inventarium der Posthaltereien (§. 20 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, RGBl. S. 347);

10) Orden und Ehrenzeichen;

11) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (§. 715 der RCPO.).

Das Diensteinkommen und die Pension der in Ziff. 7 genannten Personen sind, soweit dieselben die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr nicht übersteigen, der Pfändung nicht unterworfen; von dem Mehrbetrage kann der dritte Theil gepfändet werden (also ist z. B. von einem Diensteinkommen von 2400 Mark ein Betrag von 300 Mark pfändbar).

Die Pfändung ist jedoch ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, nicht zu berechnen (§. 749 der RCPO.).

Nach Art. 17 des bis zum 31. Dezember laufenden Jahres geltenden Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 16. Dezember 1878 (RGBl. S. 370) findet die Pfändung der aus dem Gebiete Oesterreich-Ungarns in das Gebiet des Deutschen Reiches im Verkehr übergegangenen Eisenbahn-Fahrbetriebsmittel nicht statt.

§. 33.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn nur solche pfändbare Gegenstände vorgefunden werden, von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 708 der RCPO.).

§. 34.

Der Gerichtsvollzieher darf sich von der Pfändung dadurch nicht abhalten lassen, daß der Schuldner die zu pfändenden Sachen als einem Dritten gehörig oder als Gegenstand eines einem Dritten zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes (§. 710 der RCPO.) oder eines anderen die Veräußerung hindernden Rechtes bezeichnet, oder daß ein Dritter das Eigenthum oder ein solches Recht an denselben in Anspruch nimmt. Die Pfändung von Sachen, bezüglich welcher solche Ansprüche geltend gemacht werden, hat jedoch zu unterbleiben, wenn andere geeignete Gegenstände vorhanden sind, welche zur Deckung der Forderung des Gläubigers und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen.

Werden Sachen, bezüglich deren solche Ansprüche geltend gemacht sind, gepfändet, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger sofort zu benachrichtigen.

§. 35.

Die Pfändung wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die zu pfändenden Sachen in Besitz nimmt (§. 712 der RCPO.).

Die von dem Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung in Besitz genommenen Sachen sind in der Regel aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen. Im Gewahrsam des Schuldners dürfen sie nur belassen werden, wenn der Gläubiger

einwilligt, oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist (§. 712 der RCPO.).

Die Einwilligung des Gläubigers dazu, daß die gepfändeten Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, ist entweder in einer schriftlichen Erklärung des Gläubigers zu den Vollstreckungsakten zu bringen oder von dem Gerichtsvollzieher zu denselben zu vermerken.

§. 36.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernten Pfandstücke und nöthigen Falles für die Erhaltung derselben bis zur Verwerthung zu sorgen.

Der Gerichtsvollzieher ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters, nicht unnöthige Kosten entstehen, und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten.

Gepfändetes Geld, gepfändete Werthpapiere, Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten hat der Gerichtsvollzieher in seine eigene Verwahrung zu nehmen. Bezüglich der Behandlung dieser Gegenstände sind die im §. 16 der Dienstvorschriften getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dasselbe zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnißmäßigen Kosten verbunden ist. Sachen, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Lokale nicht eignen, oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, sind einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in Verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falles für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Thiere, zu gewährende Vergütung ist nach

den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzustellen.

Der Gerichtsvollzieher hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in Verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichniß der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichniß der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. Das Protokoll über die Bestellung des Verwahrers kann auch mit dem Pfandungsprotokolle verbunden werden.

§. 37.

Zur Verwahrung von Pfandstücken, die sich zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale eignen, können die Gerichtsvollzieher auch selbst ein solches Lokal halten. Gerichtsvollziehern, welche ein eigenes Pfandlokal halten, kann von dem Amtsrichter, dessen Dienstaufsicht sie unterstellt sind, gestattet werden, zur Deckung der ihnen aus der Haltung des Pfandlokals erwachsenden Kosten für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung als Auslage (§. 13 Ziff. 7 der RGO.) in Ansatz zu bringen. Die Bestimmungen über die Höhe der Vergütung bedürfen der Genehmigung des Amtsrichters. Die ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Die in das Pfandlokal aufgenommenen Sachen sind mit der Nummer, unter welcher die Zwangsvollstreckung im Vollstreckungsregister eingetragen ist, zu bezeichnen und von den zu anderen Vollstreckungssachen gehörenden Gegenständen getrennt zu halten.

In das Pfandlokal des Gerichtsvollziehers sind vorzugsweise Sachen aufzunehmen, welche am Amtswohnsitze desselben gepfändet sind. Die an anderen Orten gepfändeten Sachen dürfen in dasselbe nur verbracht werden, wenn sie nicht zweckmäßiger am Orte der Pfändung oder in der Nähe derselben verwahrt werden können.

§. 38.

Wenn der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen, nach-

dem er sie in Besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat er mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit derselben verbundene Pfandrecht des Gläubigers abhängt (§. 27). Dabei genügt es nicht, nur überhaupt ersichtlich zu machen, daß eine Pfändung stattgefunden hat, sondern es muß auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in Anwendung zu bringen. Der Gerichtsvollzieher hat sich dabei seines Dienstsiegels zu bedienen. Dem Ermessen des Gerichtsvollziehers bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, die Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen ist. Im letzteren Falle ist Vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder der Verpackung, der Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat der Gerichtsvollzieher an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers und dem Dienstsiegel versehene schriftliche Anzeige angebracht werden. Dem Gerichtsvollzieher bleibt überlassen, die Pfändung in geeigneten Fällen auch durch andere dem Zwecke entsprechende Vorkehrungen, bei welchen soweit thunlich auch das Dienstsiegel verwendet werden soll, erkennbar zu machen.

Erforderlichen Falles ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verlässige Person sein. Die ihm zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im Voraus festzusetzen.

Der Schuldner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Gerichtsvollziehers befinden und der Schuldner sie nur für diesen in Gewahrsam hat, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben,

sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Meidung der gesetzlichen Strafen (§§. 134, 136, 137 des StGB.) enthalten müsse.

§. 39.

Die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers befinden oder von einem Dritten, der sie im Gewahrsam hat, herausgegeben werden, erfolgt in der nämlichen Weise wie die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen.

§. 40.

Von der geschehenen Pfändung hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner in der in §. 22 bezeichneten Weise in Kenntniß zu setzen. Dies muß auch dann geschehen, wenn Sachen gepfändet sind, welche sich im Gewahrsam des Gläubigers oder eines Dritten befunden haben.

§. 41.

Das über die Pfändung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) ein genaues Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe des beiläufigen Werthes jedes einzelnen derselben (§. 31 Abs. 3), nöthigen Falles auch der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;
2) die Erwähnung, daß der Gerichtsvollzieher die gepfändeten Sachen in Besitz genommen hat;
3) die Angabe, wie über die Unterbringung der Sachen verfügt ist oder verfügt werden soll, und, wenn dieselben im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, die Angabe der Gründe, welche dies rechtfertigen, die Angabe der Zahl der angelegten Siegel und der sonstigen Maßnahmen, welche getroffen sind, um die Pfändung erkennbar zu machen und zu sichern (§. 38 Abs. 1 und 2), und die Erwähnung der ausdrücklichen Hinweisung des Schuldners auf die Bedeutung der Pfändung (§. 38 Abs. 3);
4) die Erwähnung, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder in Kenntniß gesetzt werden

soll, und die Angabe, wie dies geschehen ist oder geschehen soll (§. 40);

5) die Angabe der Zeit und des Ortes der Versteigerung oder der Gründe, aus welchen die sofortige Ansetzung des Versteigerungstermines unterblieben ist.

Sind die Sachen gleichzeitig für mehrere Gläubiger gepfändet (§. 28), so ist nur ein Protokoll aufzunehmen. In demselben ist ausdrücklich zu erwähnen, daß die Pfändung für die mehreren Gläubiger gleichzeitig bewirkt worden ist.

Die nach Abschluß des Protokolls erfolgte Zustellung oder Uebersendung einer Abschrift desselben ist zum Protokolle nachträglich zu vermerken (vgl. §. 22).

§. 42.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des Gläubigers, oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind (§. 32), oder nur werthlose Sachen vorgefunden werden, oder weil von der Verwerthung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 33), so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß ihre Art, Beschaffenheit und ihr Werth wenigstens im Allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurtheilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen ist. Die an sich pfändbaren Sachen und diejenigen Sachen, deren Ausschließung von der Pfändung bezweifelt werden kann, sowie alle werthvolleren Stücke sind einzeln aufzuführen; im Uebrigen genügt die Angabe der Art der Gegenstände mit der pflichtmäßigen Versicherung, daß davon nicht mehr, als nach den gesetzlichen Bestimmungen der Pfändung nicht unterworfen ist, vorgefunden worden ist. In keinem Falle darf der Gerichtsvollzieher sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, oder von deren Verwerthung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse.

§. 43.

Der Gerichtsvollzieher hat die Verwerthung der gepfändeten Sachen zu bewirken, ohne daß es dazu eines weiteren Auftrags des Gläubigers bedarf.

Gold- und Silbersachen und andere Kostbarkeiten hat der Gerichtsvollzieher vor der Verwerthung durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen (§. 716 der RCPO.). Bei der Abschätzung von Gold- und Silbersachen ist außer dem Verkaufswerthe auch der Metallwerth zu ermitteln (§. 721 der RCPO.). Die Abschätzung ist entweder schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsvollziehers abzugeben. Dem zur Abschätzung verwendeten Sachverständigen kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden (§. 16 der RGO.).

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern (§. 716 der RCPO., §. 16 der Dienstvorschriften). Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners, soferne nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden. In diesem Falle ist das gepfändete Geld zu hinterlegen (§. 659 der RCPO.).

§. 44.

Die Verwerthung der gepfändeten Sachen erfolgt durch öffentliche Versteigerung (§. 716 der RCPO.), soferne nicht einer der in §. 50 bezeichneten Ausnahmsfälle vorliegt.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen andern Ort sich einigen oder das Vollstreckungsgericht anordnet, daß die Versteigerung an einem anderen Orte stattzufinden habe (§§. 717, 726 der RCPO.).

Erfordert das Interesse des Gläubigers die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte, ist insbesondere bei der Vornahme der Versteigerung am Orte der Pfändung ein angemessener Preis nicht zu erwarten, oder sind die gepfändeten Sachen zur Aufbewahrung an einen anderen Ort geschafft, so hat der Gerichtsvollzieher den Gläubiger sogleich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, falls eine Einigung mit dem Schuldner über die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte nicht zu

Stande kommt, die Bestimmung eines solchen bei dem Vollstreckungsgerichte beantragen kann.

§. 45.

Die Versteigerung darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden (§. 717 der RCPO.). Die Frist zwischen der Pfändung und dem Versteigerungstermine ist so zu bestimmen, daß die Versteigerung in einer der Beschaffenheit und dem Werthe der zu versteigernden Sachen entsprechenden Weise öffentlich bekannt gemacht werden kann. In der Regel ist die Frist auf vierzehn Tage zu bestimmen. Ueber einen Monat darf der Versteigerungstermin nur aus besonderen Gründen hinausgeschoben werden.

§. 46.

Der Ort und die Zeit der Versteigerung sind in der Regel sogleich bei der Pfändung zu bestimmen (§. 41). Die Anberaumung des Termines ist nur auszusetzen, wenn der Gläubiger und der Schuldner darüber einig sind, daß der Termin erst später bestimmt werden soll, oder wenn die sofortige Bestimmung desselben aus besonderen Gründen, z. B. weil voraussichtlich eine andere Art der Verwerthung oder die Vornahme der Versteigerung an einem anderen Orte vom Vollstreckungsgerichte angeordnet werden wird, unthunlich oder unzweckmäßig erscheint. Der Gerichtsvollzieher hat, wenn der Termin nicht sogleich bei der Pfändung angesetzt wird, thunlichst dafür zu sorgen, daß der Schuldner von der Zeit und dem Orte der Versteigerung Kenntniß erhält. Die Benachrichtigung kann durch einen gewöhnlichen Brief geschehen.

Die Versteigerung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muß die Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung und die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände (Möbel, Betten, Kleidungsstücke u. dgl.) enthalten (§. 717 der RCPO.). Besonders werthvolle

Sachen sind einzeln aufzuführen. Die Bekanntmachung erfolgt in ortsüblicher Weise (durch öffentlichen Anschlag, durch Ausruf, durch Einrückung in öffentliche Blätter u. s. w.) unter Berücksichtigung des größeren oder geringeren Werthes der Sachen.

Belegstücke über die erfolgte Bekanntmachung sind zu den Vollstreckungsakten zu bringen. Sind Belegstücke nicht vorhanden, so ist unter dem Pfändungsprotokolle zu bemerken, in welcher Weise die Bekanntmachung erfolgt ist.

Wird der bekanntgemachte Termin aufgehoben, so ist die Aufhebung, soweit es noch thunlich ist, öffentlich bekannt zu machen. Die auf die Versteigerung bezüglichen Anschläge sind sofort abzunehmen.

§. 47.

Der Gerichtsvollzieher hat vor dem Beginne des Termins die Versteigerung dadurch vorzubereiten, daß er die zu versteigernden Sachen zur Versteigerung bereit stellt. Dabei sind dieselben mit dem im Pfändungsprotokolle enthaltenen Verzeichnisse zu vergleichen. Die fehlenden oder beschädigten Gegenstände sind unter dem Pfändungsprotokolle zu verzeichnen. War ein Verwahrer oder Hüter bestellt, so ist über die Ablieferung der Sachen an den Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen; in diesem Falle sind fehlende oder beschädigte Gegenstände in dem Protokolle zu verzeichnen. Dem Schuldner ist Abschrift der Bemerkung über das Fehlen oder die Beschädigung einzelner Gegenstände oder, wenn bei der Ablieferung von Sachen, für welche ein Verwahrer oder Hüter bestellt war, sich herausstellt, daß einzelne derselben fehlen oder beschädigt sind, Abschrift des Protokolls mitzutheilen. Dem Verwahrer oder Hüter ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Ablieferung der gepfändeten Sachen zu ertheilen.

§. 48.

Die Versteigerung wird, soferne nicht das Vollstreckungsgericht anordnet, daß sie durch eine andere Person vorzunehmen sei (§. 726 der RCPO.), durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen (§. 716 der RCPO.).

In dem Versteigerungstermine werden zunächst die Ver-

steigerungsbedingungen (§. 718 der RCPO.) bekannt gegeben. Eine Abweichung von den gesetzlichen Bedingungen, insbesondere die Bewilligung einer Frist zur Zahlung des Kaufgeldes, ist nur zulässig, wenn dieselbe zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbart oder von dem Vollstreckungsgerichte angeordnet ist.

Nach der Bekanntmachung der Bedingungen hat der Gerichtsvollzieher die Erschienenen zum Bieten aufzufordern.

Der Gerichtsvollzieher und der von ihm etwa beigezogene Gehilfe oder Ausrufer darf weder persönlich noch durch Andere bieten. Der Schuldner darf nur mitbieten, soweit eine von ihm dem Gerichtsvollzieher baar erlegte Kaution reicht (Art. 23 des AG. z. RCPO. u. KO.).

Die Gegenstände werden einzeln ausgeboten. Gegenstände, welche sich dazu eignen, insbesondere eine Anzahl von Gegenständen derselben Art, können auch zusammen ausgeboten werden. Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zum Ausgebote kommen, hat der Gerichtsvollzieher die Wünsche des Schuldners thunlichst zu berücksichtigen. Die Gegenstände sind bei dem Ausgebote vorzuzeigen. Bei Kostbarkeiten ist der Schätzungswerth (§. 43) anzugeben. Gold- und Silbersachen sind unter Angabe des Schätzungswerthes und des Gold- oder Silberwerthes auszubieten; dabei ist bekannt zu geben, daß Angebote, welche den Gold- oder Silberwerth nicht erreichen, nicht angenommen werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach dreimaligem Aufrufe (§. 718 der RCPO.). Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden (§. 721 der RCPO.).

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung geschehen. Der Meistbietende muß die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes, wenn nicht in den Versteigerungsbedingungen eine andere Zeit bestimmt ist, vor dem Schlusse des Versteigerungstermins verlangen. Wird das Verlangen nicht rechtzeitig gestellt, so wird die Sache anderweit versteigert, der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§. 718 der RCPO.).

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Be-

friedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§. 719 der RCPO.). Um die Versteigerung nicht zu weit auszudehnen, hat der Gerichtsvollzieher von Zeit zu Zeit die erzielten Erlöse zusammenzurechnen.

§. 49.

Das über die Versteigerung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Betrags der durch die Versteigerung zu deckenden Forderung (§. 29) einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung (§. 19);
2) die Angabe der Versteigerungsbedingungen, soweit dieselben abweichend von den Bestimmungen des §. 718 der RCPO. festgesetzt sind;
3) die Aufzählung der versteigerten Gegenstände, die Namen der Meistbietenden, die Meistgebote und die Erwähnung der erfolgten Zahlung des Kaufgeldes.

Die Gegenstände werden in dem Versteigerungsprotokolle sogleich bei dem Ausgebote verzeichnet. Neben jedem Gegenstande ist sogleich nach dem Zuschlage das Meistgebot und der Name des Meistbietenden anzugeben. Ebenso wird die Zahlung des Kaufgeldes, sobald sie erfolgt ist, neben dem Namen des Meistbietenden bemerkt. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe des erzielten Erlöses anzugeben.

Die Meistbietenden haben das Protokoll mit zu unterschreiben (§. 683 Ziff. 4 der RCPO.). Haben dieselben sich vor dem Schlusse des Termins entfernt, so ist dies in dem Protokolle als Grund des Mangels ihrer Unterschrift zu bemerken.

Die Anführung der dem Meistgebote vorangegangenen Gebote und der Bieter, welche den Zuschlag nicht erhalten haben, ist nicht erforderlich. Diese Bieter haben auch das Protokoll nicht zu unterschreiben.

Sind Gold- oder Silbersachen nicht zugeschlagen worden, weil kein den Gold- oder Silberwerth erreichendes Gebot gemacht worden ist, so ist in dem Protokolle zu bemerken, daß die Sachen ohne Erfolg ausgeboten worden sind. Das Gleiche hat bei andern Gegenständen zu geschehen, für welche kein Angebot gemacht worden ist.

Die Zwangsversteigerungen unterliegen einer in die Staatskasse fließenden Gebühr nicht (Art. 222 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen.).

§. 50.

Gold- und Silbersachen, welche bei der Versteigerung nicht zugeschlagen worden sind, weil ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben worden ist, kann der Gerichtsvollzieher aus freier Hand zu dem Preise verkaufen, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht (§. 721 der RCPO.).

Ebenso sind gepfändete Werthpapiere, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen (§. 722 der RCPO.)

Auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts werden auch andere Gegenstände aus freier Hand verkauft (§. 726 der RCPO.).

Bei dem Verkaufe aus freier Hand muß der Gerichtsvollzieher auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises bedacht sein. In keinem Falle dürfen Gold- oder Silbersachen unter dem Gold- oder Silberwerthe oder Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, unter dem Tageskurse verkauft werden. Die Uebergabe an den Käufer darf, wenn zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner nicht etwas Anderes vereinbart ist, nur gegen baare Zahlung geschehen. Der Verkauf kann auch an den Gläubiger erfolgen. In diesem Falle wird auf den Preis, soweit er nicht zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist, die Forderung des Gläubigers in Anrechnung gebracht. An sich selbst oder an seine Familienangehörigen darf der Gerichtsvollzieher weder unmittelbar noch mittelbar verkaufen. Bei einem durch das Vollstreckungsgericht angeordneten Verkaufe sind die besonderen Anordnungen des Gerichts zu beobachten. Bei dem Verkaufe von Werthpapieren bleibt es dem Ermessen des Gerichtsvollziehers überlassen, ob er sich der Vermittelung eines Bankiers oder Bankinstitutes bedienen oder den Verkauf selbst besorgen will. Auch im ersteren Falle darf er das Werthpapier nicht anders als gegen baare Zahlung weggeben.

Das über den Verkauf aus freier Hand aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) die Angabe des Grundes, aus welchem die Verwerthung durch Verkauf aus freier Hand erfolgt ist;
2) die genaue Bezeichnung des verkauften Gegenstandes, bei Gold- oder Silbersachen auch die Angabe des Gold- oder Silberwerthes, bei Werthpapieren die Angabe des Tageskurses, bei Sachen, für welche das Vollstreckungsgericht einen Preis bestimmt hat, unter welchem sie nicht verkauft werden dürfen, die Angabe dieses Preises;
3) die Angabe des abgeschlossenen Geschäfts und die Angabe, wie dasselbe vollzogen ist.

Bedient der Gerichtsvollzieher sich zum Verkaufe eines Werthpapiers der Vermittelung eines Bankiers, so wird das Protokoll durch die von dem Bankier über den Verkauf ertheilte Rechnung ersetzt. Die Rechnung ist zu den Vollstreckungsakten zu nehmen.

Werthpapiere, welche einen Börsen- oder Marktpreis nicht haben, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern (§. 722 der RCPO.). Da die Art, wie die Verwerthung stattzufinden hat, bei Werthpapieren davon abhängt, ob dieselben einen Börsen- oder Marktpreis haben, so hat der Gerichtsvollzieher sich vor allem hierüber zuverlässig zu unterrichten. Die erforderlichen Aufschlüsse kann er entweder aus dem in den Zeitungen veröffentlichten Kurszettel entnehmen oder bei einer mit dem Verkehre in solchen Papieren vertrauten Behörde oder Privatperson erholen. In gleicher Weise hat der Gerichtsvollzieher sich gegebenen Falles auch über den Tageskurs zu vergewissern, unter welchem er die Werthpapiere nicht aus freier Hand verkaufen darf.

§. 51.

Bei Werthpapieren, welche auf Namen lauten, ist zur vollständigen Ausführung des Verkaufes, derselbe mag aus freier Hand oder durch Versteigerung stattfinden, die Erwirkung der Umschreibung auf den Namen des Käufers erforderlich. Die Erwirkung der Umschreibung obliegt dem Gerichtsvollzieher, welcher zu diesem Behufe durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden kann, die erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben (§. 723 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat die Ertheilung dieser Ermächtigung vor dem Verkaufe unter Einreichung der vollstreckbaren Urkunde und des Pfändungsprotokolls

zu beantragen. Die Umschreibung auf den Namen des Käufers ist nach dem Verkaufe bei der Gesellschaft oder der Behörde, welche das Werthpapier ausgegeben hat, oder der sonst nach den für das Werthpapier maßgebenden Bestimmungen zuständigen Stelle zu erwirken.

Bei Inhaberpapieren, welche durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt sind, ist vor dem Verkaufe die Wiederinkurssetzung zu erwirken. Der Gerichtsvollzieher kann durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die hiezu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben (§. 724 der RCPO.). Die Ertheilung der Ermächtigung ist in gleicher Weise wie die Ertheilung der Ermächtigung zur Erwirkung der Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers zu beantragen. Die Wiederinkurssetzung ist bei der zuständigen Behörde zu erwirken.

§. 52.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (§. 714 der RCPO.). Die Pfändung und Verwerthung der Früchte erfolgt, vorbehaltlich der in dem Nachstehenden angeführten Abweichungen, in gleicher Weise wie bei beweglichen Sachen.

Die Pfändung kann nur in der Weise erfolgen, daß die Früchte, sobald sie von dem Boden getrennt werden, in den Besitz des Gerichtsvollziehers oder, wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellen einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Gerichtsvollzieher unterschriebenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Pfändungsanzeige, oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen, bei welchen soweit thunlich auch das Dienstsiegel zu verwenden ist, für jedermann erkennbar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in Kenntniß zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll (§. 41) hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstücks unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts und die Bezeichnung der Fruchtart;
2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwerthung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist;
3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist;
4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist.

Die Versteigerung ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen (§. 725 der RCPO.). Ob die Versteigerung vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat der Gerichtsvollzieher nach den Umständen, gegebenen Falles nach Befragung Sachverständiger, zu bestimmen.

Der Gerichtsvollzieher muß dafür Sorge tragen, daß er von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig Kenntniß erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich der Gerichtsvollzieher, wenn er sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die derselben zu gewährende Vergütung ist thunlichst im Voraus zu vereinbaren. Der Gerichtsvollzieher hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als erforderlich ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Dem Gerichtsvollzieher obliegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung.

Im Falle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist der Termin in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat.

§. 53.

Sachen, welche bereits für einen anderen Gläubiger gepfändet

sind, sollen, soferne nicht der Auftraggeber die weitere Pfändung derselben verlangt, nur gepfändet werden, wenn andere zur Deckung des Gläubigers hinreichende pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden werden, oder wenn die weitere Pfändung eine sicherere und schnellere Befriedigung des Gläubigers erwarten läßt. Die weitere Pfändung ist unzulässig, wenn nach Deckung der Forderung des ersten Gläubigers und der Kosten der ersten Vollstreckung ein Ueberschuß über die Kosten der zweiten Vollstreckung nicht zu erwarten ist (§. 708 der RCPO.).

Die weitere Pfändung wird durch die Erklärung des Gerichtsvollziehers bewirkt, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände. Ueber die Erklärung ist ein Protokoll aufzunehmen. Ist die erste Pfändung durch einen andern Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist die Erklärung diesem gegenüber abzugeben, und es ist ihm eine Abschrift des Protokolls zuzustellen (§. 727 der RCPO.). Wird die Erklärung nicht mündlich dem anderen Gerichtsvollzieher gegenüber abgegeben, so liegt die Abgabe derselben in der Zustellung des Protokolls.

Die weitere Pfändung setzt, da sie ohne Besitznahme erfolgt, zu ihrer Wirksamkeit das Bestehen der ersten Pfändung voraus. Der Gerichtsvollzieher muß sich deshalb sorgfältig darüber vergewissern, daß die erste Pfändung erfolgt ist und noch besteht, und welche Gegenstände von derselben betroffen sind. Zu diesem Behufe hat er, wenn thunlich, das Protokoll über die erste Pfändung einzusehen.

Von der weiteren Pfändung ist der Schuldner in gleicher Weise wie von der ersten Pfändung in Kenntniß zu setzen (§. 727 der RCPO.). Die Benachrichtigung obliegt dem Gerichtsvollzieher, welcher die weitere Pfändung bewirkt.

Das über die weitere Pfändung aufzunehmende Protokoll (§. 41) hat insbesondere zu enthalten:

1) die Bezeichnung der weiter gepfändeten Gegenstände, soweit thunlich durch Bezugnahme auf das Protokoll über die erste Pfändung;
2) die Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände;
3) die Angabe der Zeit, zu welcher diese Erklärung abgegeben ist;

4) die Angabe, daß der Schuldner von der Pfändung in Kenntniß gesetzt ist oder in Kenntniß gesetzt werden soll, und wie dies geschehen ist oder geschehen soll.

Um das Vorrecht des Gläubigers für den Fall, daß auch für andere Gläubiger weitere Pfändungen stattfinden, zu sichern, ist in dem Protokolle bei der Angabe der Zeit der Abgabe der Erklärung (Ziff. 3) auch die Stunde zu bezeichnen.

Die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens kann, auch wenn die Pfändungen nicht durch den nämlichen Gerichtsvollzieher vorgenommen sind, nur durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen. Nach §. 728 der RCPO. geht deshalb auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines betheiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Der Gerichtsvollzieher, welchem die Fortsetzung der Vollstreckung obliegt, hat sich als von allen betheiligten Gläubigern beauftragt zu betrachten und darf keinen derselben vor den andern bevorzugen. Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger (§. 728 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher, dessen Auftrag auf den anderen Gerichtsvollzieher übergeht, hat diesem die vollstreckbare Ausfertigung und die sonstigen auf den Auftrag bezüglichen Schriftstücke mit einem Verzeichnisse seiner Gebühren und Auslagen gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben und den Auftraggeber hievon in Kenntniß zu setzen.

Sind die Pfändungen durch den nämlichen Gerichtsvollzieher vorgenommen, so hat derselbe das Protokoll über die weitere Pfändung zu den Akten über die erste Pfändung zu nehmen. In das Vollstreckungsregister wird die weitere Pfändung aber gleichwohl unter einer besonderen Nummer (Spalte 1) eingetragen; dabei ist in Spalte 11 auf die erste Pfändung hinzuweisen.

Die weitere Pfändung ist auch zulässig, wenn die erste Pfändung im Auftrage einer mit dem Vollstreckungsrechte ausgestatteten Verwaltungsbehörde durch einen Gerichtsvollzieher oder durch ein Vollzugsorgan der Verwaltungsbehörde stattgefunden hat (Art. 7 des AG. z. RCPO. u. KO.). Hat ein

Vollzugsorgan der Verwaltungsbehörde die erste Pfändung vorgenommen, so obliegt die Fortsetzung des Verfahrens nicht diesem, sondern dem weiter pfändenden Gerichtsvollzieher.

§. 54.

Die Pfändung beweglicher Zugehörungen oder der vom Boden noch nicht getrennten Früchte eines Grundstücks ist nicht mehr zulässig, wenn das Grundstück zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist (Art. 8 der SO.). Die Vollziehung des Arrestes in das Grundstück schließt die Pfändung beweglicher Zugehörungen aus (Art. 30 des AG. z. RCPO. u. KO.).

Im Falle der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung kann die Zwangsvollstreckung in bewegliche Zugehörungen oder nicht getrennte Früchte, welche vor der Beschlagnahme gepfändet worden sind, nicht mehr fortgesetzt werden (Art. 20 der SO.). Der Gerichtsvollzieher hat das Pfändungsprotokoll und die sonstigen auf das Verfahren bezüglichen Schriftstücke dem Gerichte, welches die Beschlagnahme beschlossen hat, vorzulegen. Das Gleiche gilt im Falle der Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsverwaltung bezüglich der vor der Beschlagnahme gepfändeten noch nicht getrennten Früchte (Art. 128 der SO.).

§. 55.

Wenn bei der Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes eine Pfändung in einer Kaserne oder in einem anderen militärischen Dienstgebäude durch die von dem Vollstreckungsgerichte ersuchte Militärbehörde vorgenommen worden ist (§. 16), so werden die gepfändeten Gegenstände einem von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher übergeben (§. 699 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Urkunde aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Aufforderung der Militärbehörde zur Uebernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten oder derselben seine Beauftragung anzuzeigen.

Bei der Uebernahme der gepfändeten Sachen hat der Ge-

richtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen. Die weitere Ausführung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch den Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie bei den von ihm selbst gepfändeten Sachen. Der Termin zur Versteigerung ist, sofern nicht einer der in §. 46 bezeichneten Ausnahmsfälle vorliegt, sogleich bei der Uebernahme der Sachen zu bestimmen.

§. 56.

Die Wegnahme des gepfändeten Geldes durch den Gerichtsvollzieher und die Empfangnahme des durch den Verkauf der gepfändeten Sachen erzielten Erlöses durch denselben gilt als Zahlung von Seite des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§§. 716, 720 der RCPO.). Die Vorschriften in §. 20 finden daher auf die in solcher Weise in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangten Beträge Anwendung.

Ist dem Schuldner nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen (§. 659 der RCPO.). Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Hinterlegung von dem Gerichte angeordnet ist. Die Hinterlegung erfolgt nach den in den Depositenordnungen gegebenen Vorschriften (vgl. für die Landestheile rechts des Rheins die §§. 30, 31, 34 und §. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1122—1125, für die Pfalz die §§. 1, 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1300, 1301).

Soferne eine Hinterlegung nicht stattzufinden hat, sind die beigetriebenen Gelder bis zum Betrage der Forderung sogleich an den Gläubiger abzuliefern (vgl. §. 16 der Dienstvorschriften). Vor der Ablieferung hat der Gerichtsvollzieher in den Vollstreckungsakten eine Verrechnung der eingenommenen Beträge aufzustellen, welche den dem Gläubiger zukommenden Betrag, die Kosten der Zwangsvollstreckung und den etwa verbleibenden Ueberschuß nachweisen muß. Die Verrechnung ist dem Schuld-

ner entweder in Abschrift oder durch Aufnahme in die ihm zu ertheilende Quittung mitzutheilen. Ein etwaiger Ueberschuß ist ihm sofort zu übermitteln.

Sind die versteigerten Sachen für mehrere Gläubiger zu verschiedenen Zeiten gepfändet worden, und ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, so hat der Gerichtsvollzieher die Masse in der Weise zu vertheilen, daß er die Kosten des Verkaufes vorweg in Abzug bringt und sodann die einzelnen Forderungen mit den für dieselben erwachsenen besonderen Kosten nach der Reihenfolge der Pfändungen befriedigt (§§. 697, 709 der RCPO.), soweit die Masse reicht. Verlangt jedoch ein Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung (vgl. oben Abs. 2) des Erlöses dem Vollstreckungsgerichte anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen (vgl. §. 29 der Dienstvorschriften). Findet die Hinterlegung nicht bei dem Vollstreckungsgerichte statt (vgl. §. 29 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879), so gehört zu den vorzulegenden Schriftstücken auch die Hinterlegungsbescheinigung.

In gleicher Weise hat die Hinterlegung der Masse und die Anzeige der Sachlage bei dem Vollstreckungsgerichte zu geschehen, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist, die Masse zur Deckung der Forderungen nicht ausreicht und eine Vereinbarung der Gläubiger über die Vertheilung nicht getroffen ist (§. 728 der RCPO.).

§. 57.

Gepfändete Sachen, welche von dem Gläubiger oder auf Anordnung des Gerichts freigegeben sind, oder deren Verwerthung wegen Befriedigung des Gläubigers unterbleibt, sind dem Schuldner oder dem sonstigen Empfangsberechtigten sogleich zur Verfügung zu stellen. Sind die Sachen in den Gewahrsam des Gerichtsvollziehers oder eines Verwahrers gebracht worden, so ist der Empfangsberechtigte zur Zurücknahme aufzufordern. Ueber die

Zurückgabe hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Empfangsberechtigten eine Bescheinigung ertheilen zu lassen.

3. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 58.

Die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen, welche dem Schuldner gegen eine dritte Person (den Drittschuldner) zustehen, erfolgt, vorbehaltlich der unten in §. 61 anzuführenden besonderen Bestimmungen für Forderungen aus Wechseln und anderen durch Indossament übertragbaren Papieren, durch das Vollstreckungsgericht (§. 729 der RCPO.).

Zum Behufe der Pfändung verbietet das Gericht dem Drittschuldner, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich erläßt das Gericht an den Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Die Pfändung wird durch Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner bewirkt (§. 730 der RCPO.).

Die gepfändete Forderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen. Der Ueberweisungsbeschluß ist dem Drittschuldner zuzustellen (§. 736 der RCPO.).

Die Zustellung des Pfändungsbeschlusses und des Ueberweisungsbeschlusses an den Drittschuldner hat der Gläubiger besorgen zu lassen. Die Zustellung erfolgt nach den für Zustellungen überhaupt geltenden Vorschriften. Die Zustellung ist möglichst rasch zu bewirken. In der Zustellungsurkunde hat der Gerichtsvollzieher auch die Stunde der Zustellung anzugeben.

Der von dem Gläubiger mit der Zustellung beauftragte Gerichtsvollzieher hat von Amtswegen dafür zu sorgen, daß auch der Schuldner von der Pfändung oder Ueberweisung Kenntniß erhält. Zu diesem Behufe hat er den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde, im Falle der Zustellung durch die Post mit einer Abschrift der von ihm aufgenommenen Bescheinigung (§. 177 der RCPO.) und der Zustellungsurkunde des Postboten sofort dem Schuldner zuzustellen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161 der RCPO.,

§. 21 der Vorschriften über die Ausführung der Zustellungen). Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so unterbleibt die Zustellung (§. 730 der RCPO.). Wird die Zustellung an den Schuldner bewirkt, ehe die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat, oder ehe die Zustellungsurkunde des Postboten in die Hände des Gerichtsvollziehers gelangt ist, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde nachträglich zuzustellen. Die Zustellung an den Schuldner darf aber nur auf Verlangen des Gläubigers vor der Zustellung an den Drittschuldner bewirkt werden.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses den Drittschuldner aufzufordern, binnen zwei Wochen von der Zustellung an gerechnet dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei,
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen,
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Ist die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen auf Verlangen des Gläubigers an den Drittschuldner zu richten, so hat der Gerichtsvollzieher die Zustellung selbst, nicht durch die Post, zu bewirken. Die Aufforderung muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der zweiwöchigen Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben (§. 739 der RCPO.). Die Beurkundung der Erklärung ist dem Drittschuldner vor der Unterzeichnung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Urkunde ist ausdrücklich anzuführen, daß dies geschehen und daß die Genehmigung erfolgt sei. Eine nach der Zustellung erfolgte Erklärung des Drittschuldners hat der Gerichtsvollzieher sogleich dem Gläubiger zu übermitteln. Wird die Erklärung mündlich abgegeben, so hat der Gerichtsvollzieher darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und dasselbe von dem Drittschuldner nach vorgängiger

Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung unterschreiben zu lassen. Daß die Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und die Genehmigung erfolgt sei, ist in dem Protokolle ausdrücklich anzuführen.

§. 59.

Ist die gepfändete Forderung dem Gläubiger überwiesen, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden (§. 737 der RCPO.). Die Zwangsvollstreckung ist nach den für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen geltenden Vorschriften (§. 68) auszuführen. Dieselbe erfolgt auf Grund der vollstreckbaren Urkunde und der Ausfertigung des Ueberweisungsbeschlusses. Die wegzunehmenden Urkunden müssen in dem Ueberweisungsbeschlusse so genau bezeichnet sein, daß der Gerichtsvollzieher sie nach dieser Bezeichnung bei dem Schuldner aufsuchen kann. Bedarf der Ueberweisungsbeschluß in dieser Beziehung einer Ergänzung, so hat der Gläubiger dieselbe bei dem Vollstreckungsgerichte zu erwirken.

§. 60.

Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen, welche die Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt die Pfändung und die Zustellung des Pfändungsbeschlusses in gleicher Weise wie bei der Zwangsvollstreckung in Geldforderungen (§. 58). Die Ueberweisung der Forderung an den Gläubiger erfolgt in der Weise, daß das Vollstreckungsgericht bei der Pfändung anordnet, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben seien.

Der mit der Uebernahme der Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich vom Gläubiger den Pfändungsbeschluß und die vollstreckbare Urkunde aushändigen zu lassen. Ueber die Uebernahme der Sachen ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem dieselben genau zu verzeichnen sind. Auf die Verwerthung der Sachen finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen (§§. 44—51) Anwendung (§§. 745, 746 der RCPO.).

Eine Zwangsvollstreckung gegen den Drittschuldner auf Herausgabe der Sachen findet auf Grund des Schuldtitels, vermöge dessen die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorgenommen wird, und des die Herausgabe an den Gerichtsvollzieher anordnenden Beschlusses nicht statt. Der Gerichtsvollzieher hat daher, wenn der Drittschuldner die Herausgabe verweigert, lediglich ein Protokoll über die Verweigerung der Herausgabe aufzunehmen und dem Gläubiger zu überlassen, gegen den Drittschuldner Klage zu stellen.

Ist eine Forderung, welche eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, oder ist die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Ortes, wo die Sache herauszugeben ist (§. 751 der RCPO.). Der von dem ersten Gläubiger bezeichnete Gerichtsvollzieher hat von der erfolgten Uebernahme der Sache die übrigen Gläubiger sogleich zu benachrichtigen und sich die vollstreckbaren Urkunden derselben aushändigen zu lassen. Ebenso hat der auf Antrag des Drittschuldners vom Vollstreckungsgerichte ernannte Gerichtsvollzieher die Gläubiger von der Herausgabe der Sache zu benachrichtigen und sich die vollstreckbaren Urkunden aushändigen zu lassen.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend, so finden bezüglich der Vertheilung und der Hinterlegung derselben die nämlichen Bestimmungen wie bei der Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen (§. 56 Abs. 4 und 5) Anwendung. Die Reihenfolge der Pfändungen bestimmt sich nach der Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses. Im Falle der Hinterlegung hat die Anzeige an das Amtsgericht zu erfolgen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist (§. 751 der RCPO.).

§ 61.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (vgl. Art. 301, 302, 304 des HGB.), wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt (§. 732 der RCPO.). Dabei finden die für die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geltenden Vorschriften Anwendung. Das weggenommene Papier hat der Gerichtsvollzieher in seinen Gewahrsam zu nehmen und nach §. 16 der Dienstvorschriften zu verwahren.

Da der Werth solcher Forderungen zweifelhaft ist, soll der Gerichtsvollzieher dieselben, soferne er nicht vom Gläubiger ausdrücklich dazu angewiesen ist, nur pfänden, wenn die Forderung des Gläubigers nicht durch Pfändung anderer Sachen gedeckt werden kann. Von der geschehenen Pfändung ist der Schuldner in gleicher Weise wie bei anderen Pfändungen in Kenntniß zu setzen. Dem Gläubiger ist sofort nach der Pfändung eine beglaubigte Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

Das Pfändungsprotokoll (§. 41) hat insbesondere zu enthalten:

1) eine genaue Bezeichnung der gepfändeten Forderung nach Art, Gegenstand, Betrag, Fälligkeit und Namen des Gläubigers und des Schuldners und die Bezeichnung des Papiers unter Angabe des Datums der Ausstellung,
2) die Erwähnung, daß das Papier von dem Gerichtsvollzieher in Besitz genommen ist.

Die weitere Durchführung der Vollstreckung erfolgt wie bei anderen Forderungen durch das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers.

Das Papier ist dem Gläubiger herauszugeben, sobald derselbe die Ausfertigung eines Beschlusses des Vollstreckungsgerichts vorlegt, durch welchen die gepfändete Forderung ihm überwiesen oder angeordnet ist, daß die den Gegenstand der Forderung bildenden Sachen an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. Ueber die Herausgabe des Papieres hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gläubiger eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

§. 62.

Die Zwangsvollstreckung in einen Anspruch, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, erfolgt gleichfalls durch Zustellung eines gerichtlichen Pfändungsbeschlusses, auf welche die Bestimmungen über die Zustellung des Beschlusses, durch welchen Geldforderungen gepfändet werden, entsprechende Anwendung finden (§. 745 der RCPO.). Die unbewegliche Sache wird an einen vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herausgegeben. Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt (§§. 747, 752 der RCPO.).

§. 63.

Unter den in §. 743 der RCPO. bestimmten Voraussetzungen kann das Vollstreckungsgericht an Stelle der Ueberweisung (§§. 58, 60—62) eine andere Art der Verwerthung anordnen. Das Vollstreckungsgericht kann insbesondere die Versteigerung der Forderung oder den Verkauf derselben aus freier Hand anordnen, und dasselbe kann anordnen, daß die Versteigerung oder der Verkauf aus freier Hand durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken sei. Bei der Ausführung einer solchen Anordnung hat der Gerichtsvollzieher sich genau an die von dem Vollstreckungsgerichte getroffenen Bestimmungen zu halten.

§. 64.

Der Gläubiger, welcher die Pfändung einer Forderung seines Schuldners zu erwirken beabsichtigt, kann schon vor der Pfändung durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten, zu dem Zwecke zustellen lassen, um die Zwangsvollstreckung in die Forderung zu sichern und ein Vorzugsrecht an derselben zu erwerben (§§. 744, 745 der RCPO.). Die Zustellung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über Zustellungen. Die an den Drittschuldner und an

den Schuldner zu richtenden Aufforderungen sind in die dem Gerichtsvollzieher von dem Auftraggeber schriftlich zu übergebende Benachrichtigung aufzunehmen. Die Zustellung der Benachrichtigung hat die erwähnte Wirkung nur, wenn sie auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels erfolgt; der Gerichtsvollzieher hat aber nicht zu untersuchen, ob der Gläubiger sich im Besitze einer vollstreckbaren Ausfertigung befindet.

Die Zustellung an den Drittschuldner hat der Zustellung an den Schuldner voranzugehen, soferne nicht der Gläubiger verlangt, daß die letztere Zustellung zuerst stattfinden solle. Die Zustellung ist möglichst rasch auszuführen. Um dem Gläubiger das erstrebte Vorzugsrecht zu sichern, ist in der Zustellungsurkunde der Zeitpunkt der Zustellung genau anzugeben.

Die Bestimmung des Art. 154 des Gesetzes über das Gebührenwesen findet auf diese Zustellung keine Anwendung.

§. 65.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere als die in den §§. 58—62 genannten Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (vgl. Art. 2 der SO.) sind, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in die in den §§. 58—62 genannten Forderungen entsprechende Anwendung (§. 754 der RCPO.). Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (z. B. bei Urheberrechten, Patentrechten), so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist. Bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungen kann das Gericht eine Verwaltung anordnen. Zu diesem Behufe kann die zu benutzende Sache durch einen Gerichtsvollzieher dem Schuldner nach den für die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen geltenden Bestimmungen (§. 68) auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels und der Ausfertigung des die Verwaltung anordnenden Beschlusses weggenommen und dem Verwalter übergeben werden (§. 754 der RCPO.)

4. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 66.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Art. 2 der SO.) erfolgt durch das Vollstreckungsgericht und den von demselben zum Versteigerungsbeamten ernannten Notar.

Der Gerichtsvollzieher kann von dem Vollstreckungsgerichte beauftragt werden, die zur Ermittelung der Miether oder Pächter des beschlagnahmten Grundstücks erforderlichen Erhebungen vorzunehmen (Art. 38 der SO., §. 6 Abs. 1 Ziff. 2 der GVO.) und bewegliche Zugehörungen und Früchte zu versteigern (Art. 36 der SO.).

Bei der Ermittelung der Miether oder Pächter hat der Gerichtsvollzieher sich nach den Namen derselben zu erkundigen und zu erforschen, welchen Betrag an Miethe oder Pachtgeld die einzelnen Miether oder Pächter zu bezahlen haben, welche Vorauszahlungen geleistet sind und welche Rückstände bestehen.

Ueber das Ergebniß der gepflogenen Erhebungen ist an das Vollstreckungsgericht schriftlicher Bericht zu erstatten.

Die Versteigerung der beweglichen Zugehörungen und Früchte erfolgt nach den für die Versteigerung bei der Zwangsvollstreckung in dieselben geltenden Bestimmungen und den von dem Vollstreckungsgerichte getroffenen Anordnungen.

§. 67.

In der Pfalz kann der Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers zu beantragen beabsichtigt, den Gerichtsvollzieher mit Genehmigung des Amtsrichters, dessen dienstlicher Aufsicht derselbe unterstellt ist, beauftragen, die zur Vorbereitung des Beschlagnahmegesuchs erforderlichen Ermittelungen über die Eigenthumsverhältnisse vorzunehmen (§. 6 Abs. 3 der GVO.). Der Zweck dieser Ermittelungen ist der, den Gläubiger in den Stand zu setzen, sich die nach Art. 27 Ziff. 3 der SO. zur Begründung des Beschlagnahmegesuchs erforderlichen Urkunden, nämlich einen Auszug aus dem Grundsteuerkataster, woraus der Eigenthumserwerb des Schuldners oder Drittbesitzers und, soweit

nöthig, ihrer Rechtsvorgänger ersichtlich ist, oder, wenn der Eigenthumserwerb noch nicht im Kataster eingetragen ist, einen den Eigenthumserwerb nachweisenden Auszug aus den Registrirungsbüchern oder sonstige den Erwerb bescheinigende Schriftstücke zu verschaffen. Daneben ist gegebenen Falles auch noch zu erforschen, ob nach den Belastungsverhältnissen von der Zwangsvollstreckung in das Grundstück ein Ergebniß für den Gläubiger zu erwarten ist. Die Erhebungen sind insbesondere bei den Rentämtern, deu Hypothekenbewahrern, den Notaren, den Bürgermeistern und den Steuereinnehmern, erforderlichen Falles auch durch Nachfrage bei anderen verläßigen Personen, von welchen sachdienliche Aufschlüsse zu erwarten sind, vorzunehmen. Der mit solchen Erhebungen beauftragte Gerichtsvollzieher kann das dem Gläubiger, welcher sich im Besitze einer vollstreckbaren Urkunde befindet, zustehende Recht, von den öffentlichen Büchern, Plänen und Urkunden, welche das unbewegliche Vermögen des Schuldners oder Drittbesitzers betreffen, an den einschlägigen Stellen Einsicht zu nehmen (Art. 13 der SO.), Namens des Auftraggebers ausüben. Zum Nachweise der Vollmacht genügt der Besitz der vollstreckbaren Urkunde.

Der Gerichtsvollzieher ist nicht verpflichtet, solche Erhebungen persönlich außerhalb des Bezirkes des Amtsgerichts vorzunehmen, bei welchem er aufgestellt ist (§. 6 Abs. 4 der GVO.).

5. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und unselbstständigen Personen.

§. 68.

Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen (z. B. von dem auf seinem Speicher lagernden Weizen) eine Quantität herauszugeben, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß die Sachen von dem Gerichtsvollzieher ihm weggenommen und dem Gläubiger übergeben werden (§. 769 der RCPO.). Die Uebergabe der weggenommenen Sachen an den Gläubiger oder die Absendung derselben an den Gläubiger hat soweit thunlich in unmittelbarem Anschlusse an die Wegnahme zu geschehen. Der Ge-

richtsvollzieher hat zu diesem Behufe die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen. Kann ausnahmsweise die Uebergabe oder Absendung der Sachen nicht sogleich nach der Wegnahme erfolgen, so hat der Gerichtsvollzieher für die Aufbewahrung derselben in gleicher Weise wie für die Aufbewahrung gepfändeter Sachen (§§. 36, 37) zu sorgen.

In gleicher Weise erfolgt die Zwangsvollstreckung, wenn es sich nicht um die Herausgabe bestimmter Sachen, sondern um die Leistung einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere (z. B. 100 Kilo Roggen, 2 Stück 4 proc. Bayerische Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu je 1000 Mark) handelt (§. 770 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat bei dem Schuldner nach Sachen der bezeichneten Gattung zu suchen, von den vorgefundenen die bezeichnete Quantität wegzunehmen und sie dem Gläubiger zu übergeben.

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Bezeichnung der dem Schuldner weggenommenen Sachen, nöthigen Falles mit Angabe der Zahl, des Maßes oder des Gewichtes;
2) die Angabe, daß die Uebergabe oder Absendung an den Gläubiger erfolgt oder aus welchen Gründen dieselbe nicht erfolgt ist, und in welcher Weise im letzteren Falle für die Aufbewahrung der Gegenstände gesorgt ist.

Ist die versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil die herauszugebenden Sachen oder Sachen der bestimmten Art nicht aufzufinden waren, so ist dies in einem Protokolle zu beurkunden.

§. 69.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so erfolgt die Zwangsvollstreckung dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze setzt und den Gläubiger in den Besitz einweist (§. 771 der RCPO.). Zur Einweisung in den Besitz ist die Anwesenheit des Gläubigers oder eines Bevollmächtigten derselben erforderlich. Der Gerichtsvollzieher hat daher die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Gläubiger rechtzeitig vor der Ausführung der Zwangsvollstreckung zu treffen.

Sind mit der unbeweglichen Sache oder dem Schiffe auch bewegliche Zugehörungen oder Inventarstücke herauszugeben, so hat der Gerichtsvollzieher auch diese dem Gläubiger oder dem Bevollmächtigten desselben zu übergeben.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner, oder wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt. Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit nach den für die Verwahrung gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften (§. 36) in Verwahrung zu bringen. Verzögert der Schuldner die Abforderung, so hat der Gerichtsvollzieher an das Vollstreckungsgericht Anzeige zu erstatten, damit dasselbe den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordne (§. 771 der RCPO.). Der Verkauf erfolgt nach den für den Verkauf gepfändeter Sachen geltenden Vorschriften und den vom Vollstreckungsgerichte getroffenen Anordnungen.

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Bezeichnung der herausgegebenen, überlassenen oder geräumten Sache und der mit derselben übergebenen Zugehörungen und Inventarstücke;
2) die Erwähnung, daß der Schuldner aus dem Besitze gesetzt und der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter in den Besitz eingewiesen ist;
3) wenn Sachen des Schuldners in Verwahrung gebracht sind, die Bezeichnung der Sachen, die Angabe des Grundes der Verwahrung und die Angabe, wie über die Unterbringung derselben verfügt ist oder verfügt werden soll.

§. 70.

Bei der Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe eines Kindes oder einer anderen unselbstständigen Person

finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe beweglicher Sachen entsprechende Anwendung.

6. Zwangsvollstreckung zur Beseitigung des vom Schuldner gegen die Vornahme einer von ihm zu duldenden Handlung geleisteten Widerstandes.

§. 71.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach dem vollstreckbaren Schuldtitel zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstands einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nöthigen Falles Gewalt anzuwenden hat (§. 777 der RCPO.).

Der zugezogene Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und sich aus derselben genau zu vergewissern, welche Handlung der Gläubiger vorzunehmen oder vornehmen zu lassen berechtigt und der Schuldner zu dulden verpflichtet ist. Wird die Anwendung von Gewalt erforderlich, so sind die Vorschriften in den §§. 14, 15 zu beobachten. Die Zwangsmaßregeln dürfen über das zur Beseitigung des Widerstandes nothwendige Maß nicht hinausgehen.

Das über die Vollstreckungshandlung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Bezeichnung der Handlung, zu deren Duldung der Schuldner angehalten ist;
2) die Angabe der angewendeten Zwangsmaßregeln.

7. Haft.

§. 72.

Die Haft des Schuldners wird von dem Gerichte angeordnet. Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind (§. 789 der RCPO.). Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher (§. 790 der

RCPO.). Die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson (vgl. §. 10) wird jedoch auf Ersuchen des Gerichts durch die vorgesetzte Militärbehörde vollstreckt (§. 793 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung nur auf Grund der vollstreckbaren Urkunde und des Haftbefehls vornehmen. Die Verhaftung eines Zeugen, gegen welchen die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses angeordnet ist (§. 355 Abs. 2 der RCPO.), erfolgt im Auftrage der Partei auf Grund des Haftbefehls.

Die Haft ist gegen die im §. 785 der RCPO. genannten Personen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen unstatthaft. Der Gerichtsvollzieher darf, wenn einer dieser Fälle eingetreten ist, die Verhaftung nicht vornehmen.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden (§. 787 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher darf die Verhaftung aus diesem Grunde nur unterlassen, wenn er sich durch den Augenschein überzeugt, daß die Gesundheit des Schuldners durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, oder wenn dies durch das Zeugniß eines amtlichen Arztes nachgewiesen ist.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde den Gerichtsvollzieher in Kenntniß gesetzt hat, daß die für die dienstliche Vertretung des Schuldners erforderlichen Anordnungen getroffen sind (§. 791 der RCPO.).

Da die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß unstatthaft ist, wenn die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten, nicht mindestens für einen Monat vorausgezahlt sind (§. 792 der RCPO.), so muß der Gerichtsvollzieher, ehe er zur Verhaftung schreitet, sich von dem Gläubiger die Quittung des Gefängnißaufsehers über diesen Betrag oder den erforderlichen Betrag selbst zur Leistung der Zahlung an den Gefängnißaufseher aushändigen lassen.

Die Verhaftung ist so vorzunehmen, daß jedes unnöthige

Aufsehen vermieden wird. Ist der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt, so ist zur Feststellung der Person ein glaubwürdiger Zeuge zuzuziehen. Bei der Verhaftung muß der Haftbefehl dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgetheilt werden (§. 790 der RCPO.). Wird Widerstand geleistet, so ist nach den in den §§. 14, 15 enthaltenen Vorschriften zu verfahren. Der verhaftete Schuldner ist sofort in das Gefängniß des Amtsgerichts, in dessen Bezirke die Verhaftung erfolgt ist, oder, wenn am Sitze dieses Amtsgerichts sich ein Landgericht befindet, in das Landgerichtsgefängniß abzuliefern (§. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juni 1879, G.= u. V.=Bl. S. 649) und dort dem Gefängnißaufseher zu übergeben. Der Haftbefehl ist dem Gefängnißaufseher vorzulegen; dieser hat von demselben eine Abschrift zu nehmen, welche der Gerichtsvollzieher zur Beglaubigung zu unterzeichnen hat (§. 6 der Entschließung vom 9. Juni 1879, Just.=Min.=Bl. S. 242).

Das über die Verhaftung aufzunehmende Protokoll (§. 21) hat insbesondere zu enthalten:

1) Die Bezugnahme auf den Haftbefehl;
2) die Erwähnung, daß der Haftbefehl dem Schuldner bei der Verhaftung vorgezeigt ist;
3) die Erwähnung, daß der Schuldner verhaftet und in das Gefängniß abgeliefert ist.

Das Protokoll ist auch von dem Gefängnißaufseher zu unterzeichnen.

Muß die versuchte Verhaftung aus einem der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Gründe unterlassen werden, so ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Hinderungsgrund anzugeben ist.

Der mit der Zahlung der Kosten der Haft an den Gefängnißaufseher beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich über die geleistete Zahlung eine Quittung ausstellen zu lassen.

§. 73.

Die Verhaftung kann auch erfolgen, wenn der Schuldner sich bereits in Haft befindet (Nachverhaftung). Die Nachverhaftung erfolgt in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher sich zu dem Schuldner in das Gefängniß begibt und ihm unter Vorzeigung des Haftbefehls erklärt, daß er ihn weiter verhafte. An

die Stelle der Ablieferung des Schuldners in das Gefängniß tritt die Mittheilung des Gerichtsvollziehers an den Gefängnißaufseher, daß der Schuldner weiter verhaftet und die Haft nach Beendigung der in Folge der früheren Verhaftung zu vollstreckenden Haft zu vollstrecken sei. Im Uebrigen wird die Nachverhaftung in gleicher Weise wie die erste Verhaftung ausgeführt.

Die Verhaftung einer in Untersuchungs- oder Strafhaft befindlichen Person findet erst nach Beendigung der Untersuchungs- oder Strafhaft statt. Um die Verhaftung rechtzeitig vornehmen zu können, hat der Gerichtsvollzieher sich nöthigen Falles mit dem Beamten, welchem die Aufsicht über das Gefängniß zusteht (bei Landgerichtsgefängnissen dem ersten Staatsanwalte, bei Amtsgerichtsgefängnissen und landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen dem Amtsrichter) zu benehmen.

8. Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen.

§. 74.

Der Arrest findet zur Sicherung einer künftig wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs, welcher in eine Geldforderung übergehen kann, in das Vermögen des Schuldners vorzunehmenden Zwangsvollstreckung statt (§. 796 der RCPO.).

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vorbehaltlich der in §. 75 erwähnten Abweichungen entsprechende Anwendung (§. 808 der RCPO.). Demgemäß obliegt die Vollziehung des Arrestes den Gerichtsvollziehern soweit, als sie durch Maßregeln zu erfolgen hat, welche bei der Zwangsvollstreckung zu ihrem Wirkungskreise gehören.

§. 75.

Der Arrest wird auf Grund des von dem Gerichte erlassenen Arrestbefehls vollzogen. Der Arrestbefehl ist dem Gerichtsvollzieher von dem Gläubiger in Ausfertigung zu übergeben. Der Vollstreckungsklausel bedarf der Arrestbefehl nur in dem in §. 6 Abs. 3 erwähnten Falle.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der nicht ver-

kündete Befehl der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind (§. 809 der RCPO.). Der Gerichtsvollzieher hat zu prüfen, ob die Vollziehung hienach noch statthaft ist. Der Tag der Verkündung des Befehls ist in der Ausfertigung angegeben; der Tag der Zustellung des nicht verkündeten Befehls an den Gläubiger ist aus der mit der Ausfertigung verbundenen Abschrift der Zustellungsurkunde zu ersehen. Die zweiwöchige Frist endigt mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages. Dabei wird der Tag der Verkündung oder Zustellung nicht mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§. 200 der RCPO.).

Durch die Hinterlegung des in dem Arreste festgestellten Geldbetrages wird die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt (§. 803 der RCPO., vergl. oben §. 24).

Die Vollziehung des Arrestes darf nur beginnen, wenn der Arrestbefehl und gegebenen Falles auch die Vollstreckungsklausel bereis zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§. 671 der RCPO.). Sind in dem Arrestbefehle die Gegenstände bezeichnet, in welche der Arrest zu vollziehen ist, so darf er nur in diese Gegenstände vollzogen werden. Einen Arrestbefehl, welcher eine solche Bezeichnung nicht enthält, hat der Gerichtsvollzieher, soferne nicht der Gläubiger eine andere Anweisung gegeben hat, in bewegliche körperliche Sachen des Schuldners zu vollziehen.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den nämlichen Wirkungen, welche dem durch die Pfändung in der Zwangsvollstreckung begründeten Pfandrechte zukommen (§. 810 der RCPO.).

Die Pfändung ist so weit auszudehnen, als es zur Deckung des Gläubigers wegen seiner Forderung sammt Zinsen und Kosten erforderlich ist.

Gepfändetes Geld ist zu hinterlegen. Das Gleiche hat mit dem Betrage zu geschehen, welcher im Falle einer für einen anderen Gläubiger in den nämlichen Gegenstand durchgeführten Zwangsvollstreckung aus dem Erlöse auf den Arrestgläubiger trifft.

Andere gepfändete Sachen sind bis zum Austrage der Sache zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt in der nämlichen Weise wie die Verwahrung der zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gepfändeten Sachen. Die Sorge für die Verwahrung obliegt dem Gerichtsvollzieher.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Werthsverringerung ausgesetzt ist, oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde (§. 870 der RCPO.). Erachtet der Gerichtsvollzieher eine solche Anordnung für veranlaßt, so hat er den Gläubiger nöthigen Falles darauf aufmerksam zu machen, damit dieser den Antrag stellt. Die angeordnete Versteigerung erfolgt nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Bestimmungen und den besonderen Anordnungen des Gerichts.

Die Verhaftung des Schuldners zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§. 798 der RCPO.) erfolgt auf Grund des die Haft anordnenden Arrestbefehls. Zum Zwecke des persönlichen Sicherheitsarrestes können von dem Gerichte auch andere Maßregeln, z. B. die Beschlagnahme von Legitimationspapieren, angeordnet werden (§. 812 der RCPO.). Bei der Ausführung solcher Maßregeln hat der Gerichtsvollzieher die von dem Gerichte getroffenen Anordnungen genau zu befolgen. Die in §. 72 Abs. 2—4 erwähnten Beschränkungen der Haft finden auch bei solchen Maßregeln entsprechende Anwendung.

§. 76.

Einstweilige Verfügungen finden zur Sicherung der künftigen Zwangsvollstreckung wegen eines auf Herausgabe von Sachen gerichteten Anspruchs und zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß statt (§§. 814, 819 der RCPO.). Die Anordnungen, welche zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind, werden von dem Gerichte in der einstweiligen Verfügung bestimmt (§. 817 der RCPO.). Die Vollziehung der einstweiligen Verfügungen erfolgt in der nämlichen Weise wie die Ausführung von Vollstreckungshandlungen gleichen Inhalts. Dabei finden die in §. 75

Abs. 1 und 2 angeführten besonderen Bestimmungen über die Vollziehung des Arrestes Anwendung (§. 815 der RCPO.). Die Vollziehung darf auch bei einstweiligen Verfügungen nur beginnen, wenn die einstweilige Verfügung und gegebenen Falles auch die Vollstreckungsklausel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§. 77.

Einstweilige Verfügungen können auch vom Konkursgerichte vor Eröffnung des Konkursverfahrens zur Sicherung der Masse erlassen werden (§. 98 der RKO.). Die Vollziehung erfolgt auf Anordnung des Gerichts.

Im Falle der Anordnung der Haft ist die Aufnahme des Schuldners in das Gefängniß nicht von der Vorauszahlung der durch die Haft entstehenden Kosten (§. 792 der RCPO.) abhängig. Das Gleiche gilt bei der vom Konkursgerichte während des Konkursverfahrens angeordneten Haft des Gemeinschuldners (§. 93 der RKO.).

9. Uebergangsbestimmungen.

§. 78.

Zwangsvollstreckungen, welche beim Inkrafttreten der RCPO. bereits in der in Art. 230 des AG. z RCPO. u. KO. und Art. 189 der SO. bezeichneten Weise anhängig waren, werden nach den bisherigen Prozeßgesetzen erledigt. An eine nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigende Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen und vom Boden noch nicht getrennte Früchte, Zwangsverwaltung (Immission) oder Haft können andere Gläubiger sich in der in den bisherigen Prozeßgesetzen bestimmten Weise anschließen (Art. 919—922, 965, 1020—1022, 1159, 1160 der Bayer. PO.). Ebenso erfolgt diejenige weitere Pfändung, welche nach Art. 924, 965 der Bayer. PO. auf Betreiben eines bei einer vor dem Inkrafttreten der RCPO. anhängig gewordenen Zwangsvollstreckung in bewegliche körperliche Sachen oder vom Boden noch nicht getrennte Früchte betheiligten Gläubigers in dem nämlichen Landgerichtsbezirke stattfindet, nach den bisherigen Prozeßgesetzen.

§. 79.

Für alle Zwangsvollstreckungen, welche erst nach dem Inkrafttreten der RCPO. anhängig werden, sind die neuen Bestimmungen maßgebend, auch wenn das Urtheil oder die sonstige gerichtliche Entscheidung, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfindet, nach den bisherigen Prozeßgesetzen erlassen oder die Urkunde, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfindet, vor dem Inkrafttreten der RCPO. aufgenommen ist.

Die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen erlassen sind, erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Gesetzen ertheilten vollstreckbaren Ausfertigung. Dabei finden bezüglich der Voraussetzungen der Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung die Bestimmungen in Art. 821 Abs. 2, Art. 826—828 der Bayer. PO. Anwendung; ebenso verbleibt es bezüglich der Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels bei den bisherigen Vorschriften (Art. 871 Ziff. 3, 4 der Bayer. PO.)

Die vor dem Inkrafttreten der RCPO. aufgenommenen Notariatsurkunden behalten die ihnen nach den bisherigen Gesetzen zukommende Vollstreckbarkeit (§. 22 des CG. z. RCPO.). Die Zwangsvollstreckung aus den in der Pfalz aufgenommenen Notariatsurkunden erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften ertheilten vollstreckbaren Ausfertigung. Von den in den Landestheilen rechts des Rheins aufgenommenen Notariatsurkunden einschließlich der notariellen Hypothekenurkunden können neue vollstreckbare Ausfertigungen nur nach den Vorschriften der RCPO. und, wenn es sich um Hypothekenurkunden handelt, nach den Vorschriften der Art. 130 – 136 des AG. z. RCPO. u. KO. ertheilt werden (Art. 80 des Notariatsgesetzes in der Fassung des Art. 126 Ziff. 4 des AG. z. RCPO. u. KO., Art. 137 des letzteren Gesetzes). Dagegen bleibt die Zwangsvollstreckung auf Grund der vor dem Inkrafttreten der RCPO. ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen solcher Urkunden zulässig (Art. 137 des AG. z. RCPO. u. KO.). Auf Grund der Hypothekenbriefe, welche vor dem 1. Juli 1862 errichtet sind, findet die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise wie auf Grund der vor dem Inkrafttreten der RCPO. ertheilten vollstreckbaren Ausfertigungen von notariellen Hypothekenurkunden statt. Die Beschränkung der

Vollstreckbarkeit auf die aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen (Art. 25 des EG. z. Bayer. PO.) ist aufgehoben (Art. 138 des AG. z. RCPO. u. KO.). Die Zwangsvollstreckung findet ferner auch aus den Ausfertigungen der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856 (G.-Bl. S. 387) errichteten exekutorischen Urkunden statt.

B. Zwangsvollstreckung in Strafsachen.

§. 80.

Die zwangsweise Beitreibung von Geldstrafen, welche durch ein Urtheil oder einen amtsrichterlichen Strafbefehl festgesetzt sind, erfolgt nach den Vorschriften der RCPO. über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§. 495 der RStPO.). Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft oder von dem Amtsrichter ertheilt, welchem die Strafvollstreckung auf Grund des §. 483 Abs. 3 der RStPO. übertragen ist (vgl. §. 64 der Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen). Die Beitreibung der in Forstrügesachen ausgesprochenen Geldstrafen ist den Rentämtern übertragen (Art. 170, 173 des FG., Art. 78 des FStG. in der Fassung des Art. 276 Ziff. 5 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Auch mit der Beitreibung der übrigen in Bayern ausgesprochenen Geldstrafen werden die Gerichtsvollzieher nur ausnahmsweise beauftragt; in der Regel geschieht dieselbe durch die Vollzugsorgane der Rentämter, welchen zu diesem Behufe die Eigenschaft von Gerichtsvollziehern beigelegt ist (§. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1879, die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr., G.- u. V.-Bl. S. 1200).

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel (§. 483 der RStPO.). Es ist jedoch nicht erforderlich, daß diese Abschrift dem Gerichtsvollzieher ausgehändigt wird; der Gerichtsvollzieher hat vielmehr ohne dieselbe die Zwangsvollstreckung vorzunehmen, wenn ihm der Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters schriftlich ertheilt wird. Der schriftliche Auftrag vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuld-

titels. Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den oben für die Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der Zustellung des Urtheils vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung (§. 671 der RCPO.) bedarf es nicht.

In gleicher Weise werden die gegen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Geschworene, Parteien, Rechtsanwälte, Vertheidiger und Zuhörer als Ordnungsstrafen ausgesprochenen Geldstrafen und die in dem Verfahren nach Art. 10—23 des EG. z. HGB. ausgesprochenen Geldstrafen (Art. 24 des angeführten Gesetzes mit Art. 77 des AG. z. RCPO. u. KO.) vollstreckt. Die Vollstreckung der genannten Ordnungsstrafen erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte oder dem Vorsitzenden oder dem Richter, welcher die Ordnungsstrafe ausgesprochen hat, ertheilten schriftlichen Befehls. Bezüglich der Beitreibung der von Rheinschifffahrtsgerichten ausgesprochenen Geldstrafen sind die Bestimmungen der §§. 5, 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Juni 1879 (G.- u. V.-Bl. S. 662) maßgebend.

Die Beitreibung der in dem Disziplinarverfahren nach Art. 114 des AG. z. RCPO. u. KO. und in dem Disziplinarverfahren gegen Notare ausgesprochenen Geldstrafen erfolgt in gleicher Weise wie die Beitreibung der in strafgerichtlichen Urtheilen ausgesprochenen Geldstrafen (Art. 114, 117 des AG. z. RStPO.).

Die Vollstreckung der in dem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte erlassenen, eine Geldstrafe aussprechenden Entscheidungen erfolgt auf Grund einer von dem Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dasselbe gilt von der Vollstreckung der die Kosten festsetzenden Verfügung. Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird von dem Schriftführer des Vorstandes ertheilt (§. 97 der RAO.).

§. 81.

Für die Vollstreckung der über eine Buße ergangenen Entscheidung sind gleichfalls die Vorschriften über die Vollstreckung

der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten maßgebend (§. 495 der RStPO.).

Die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber ertheilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel. Soll die Zwangsvollstreckung für einen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem die Buße zuerkannt ist, oder gegen die Erben des Verurtheilten erfolgen, so ist eine entsprechende Vollstreckungsklausel (vgl. §. 8) erforderlich.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von demjenigen, welchem die Buße zuerkannt ist, oder seinem Rechtsnachfolger unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers ertheilt. Bei der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen geltenden Vorschriften zu verfahren. Der Zustellung der Entscheidung vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung (§. 671 der RCPO.) bedarf es nicht; dagegen muß die nach Abs. 2 beigefügte Vollstreckungsklausel zugestellt werden.

§. 82.

Die Entscheidung, welche den Verfall einer zur Abwendung der Untersuchungshaft geleisteten Sicherheit ausspricht, hat gegen diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen Endurtheils (§. 122 der RStPO.). Die Zwangsvollstreckung findet im Auftrage des Gerichts auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung statt.

Auf die nach §. 325 der RStPO. und §. 140 des StGB. (vgl. §. 480 der RStPO.) angeordnete Beschlagnahme einzelner zum Vermögen des Angeschuldigten gehöriger Gegenstände finden die Bestimmungen der RCPO. über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes (vgl. oben §§. 74, 75) entsprechende Anwendung.

§. 83.

Die zur Erwirkung der Herausgabe eines Gegenstandes, auf dessen Einziehung erkannt ist, erforderliche Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber ertheilten,

mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den für die Zwangsvollstreckung wegen eines privatrechtlichen Anspruchs auf Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen (vgl. oben §. 68) geltenden Vorschriften (§. 405 der RStPO.). Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird von der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Strafvollstreckung betrauten Amtsrichter ertheilt. Der Zustellung der Entscheidung vor oder bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung bedarf es nicht.

Mit den herausgegebenen Sachen hat der Gerichtsvollzieher nach den ihm von dem Auftraggeber ertheilten Anweisungen zu verfahren.

C. Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen.

§. 84.

Die Gerichtsvollzieher können auch mit Zwangsvollstreckungen in Verwaltungssachen und Verwaltungsrechtssachen beauftragt werden. In Verwaltungsrechtssachen (Art. 8 des Gesetzes vom 8. August 1878, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen, G.- u. V.-Bl. S. 369) und in den in den Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 8. August 1878 über die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes genannten Sachen können den Gerichtsvollziehern Zwangsvollstreckungen in dem nämlichen Umfange aufgetragen werden, in welchem die Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Ansprüche zu ihrem Wirkungskreise gehört; in den übrigen Verwaltungssachen beschränkt sich der Wirkungskreis der Gerichtsvollzieher auf die Zwangsvollstreckung zur Beitreibung von Geldleistungen (Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, Art. 7, 8 des AG. z. RCPO. u. KO.).

Die Zwangsvollstreckung findet in den in Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878 bezeichneten Sachen aus den Entscheidungen der zuständigen Behörden und des Verwaltungsgerichtshofes, in den übrigen Sachen aus den Beschlüssen und Ausstandsverzeichnissen der Verwaltungsbehörden, Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen statt, welchen das Vollstreckungsrecht

oder die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden zusteht. Die Zwangsvollstreckung aus Ausstandsverzeichnissen erfolgt auf Grund der mit der Vollstreckungsklausel versehenen Urschrift des Verzeichnisses; in den übrigen Fällen erfolgt die Zwangsvollstreckung auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung (Art. 6 des AG. z. RCPO. u. KO., Allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1879, G.- u. V.-Bl. S. 703.) Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von der Behörde ertheilt, welche für den Vollzug zu sorgen hat. Bei der Ausführung der Zwangsvollstreckung hat der Gerichtsvollzieher nach den für die Zwangsvollstreckung aus Urtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Bestimmungen zu verfahren. Die Zustellung des Schuldtitels hat der Gerichtsvollzieher nur auf Verlangen der auftraggebenden Behörde vorzunehmen. Wird ihm der Auftrag, die Zustellung zu bewirken, nicht ertheilt, so hat er nicht zu prüfen, ob dieselbe bereits vorher erfolgt ist.

II. Andere Geschäfte.

1. Zwangsweise Vorführung.

§. 85.

Die zwangsweise Vorführung erfolgt auf schriftliche Anordnung des Gerichtes oder des Richters. Die schriftliche Anordnung ist der vorzuführenden Person vorzuzeigen. Die Vollziehung der Anordnung geschieht in der Weise, daß der Gerichtsvollzieher die vorzuführende Person unter Bezugnahme auf die schriftliche Anordnung auffordert, mit ihm vor den Richter oder das Gericht zu kommen, welchem dieselbe vorgeführt werden soll, und sie nöthigen Falles mit Gewalt abführt und vor den Richter oder das Gericht bringt. Im Uebrigen sind die oben in §. 72 für die Ausführung der Verhaftung gegebenen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Anordnung ist ein kurzer schriftlicher Bericht zu erstatten, welcher mit der schriftlichen Anordnung dem Gerichte oder dem Richter, von welchem der Auftrag ertheilt ist, vorzulegen ist. Der Bericht ist in der Regel auf die schriftliche Anordnung zu setzen.

Ist die Ausführung der Anordnung nicht möglich, weil die vorzuführende Person nicht aufzufinden ist, so ist gleichfalls schriftlicher Bericht zu erstatten, in welchem die zur Auffindung der vorzuführenden Person geschehenen Schritte anzugeben sind.

2. Siegelungen, Entsiegelungen, Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände.

§. 86.

Die Gerichtsvollzieher haben im Konkursverfahren im Auftrage des Verwalters die Siegelung und Entsiegelung vorzunehmen (§§. 112, 114 der RKO., Art. 66 des AG. z. RGVG.) und sich von dem Verwalter bei der Aufzeichnung der einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundspersonen verwenden zu lassen (§§. 113 der RKO., Art. 66 des AG. z. RGVG.). Bei der Ausführung dieser Geschäfte sind die in den einzelnen Landestheilen für Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren geltenden Vorschriften zu beobachten.

Bei der Vornahme der Siegelung bestimmt der Verwalter, welche Gegenstände von derselben frei belassen werden sollen. Ueber den Hergang hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere auch die Zahl der angelegten Siegel anzugeben ist.

Bei der Entsiegelung ist vor der Abnahme der Siegel zu untersuchen, ob die nach dem Protokolle über die Siegelung angelegten Siegel noch sämmtlich vorhanden und ob dieselben unverletzt sind. Die Entsiegelung wird, soferne nicht der Verwalter eine Abweichung verlangt, schrittweise nach dem Fortschreiten der Aufzeichnung vorgenommen. In dem über die Entsiegelung aufzunehmenden Protokolle ist anzugeben, in welchem Zustande die angelegten Siegel angetroffen worden sind, und wie bei der Abnahme derselben verfahren worden ist.

Der zur Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände als Urkundsperson zugezogene Gerichtsvollzieher hat ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die einzelnen vorgefundenen Gegenstände aufgezeichnet werden. Der Gerichtsvollzieher hat dafür zu sorgen, daß die Aufzeichnung eine vollständige ist. In dem Protokolle ist auch der Werth der aufgezeichneten Gegen-

stände nach den Angaben der Sachverständigen oder, soferne solche nicht zugezogen sind, nach der Schätzung des Verwalters anzugeben.

Die Protokolle über die Siegelung, die Entsiegelung und die Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände sind dem Verwalter auszuhändigen.

Bezüglich der Berechnung der Gebühren des Gerichtsvollziehers für Siegelungen und Entsiegelungen sind die Vorschriften in §. 12 Abs. 7 und §. 24 Ziff. 5 der Dienstvorschriften zu beachten. Eine in die Staatskasse fließende Gebühr wird von den Siegelungen und Entsiegelungen und der Aufzeichnung der zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände nicht erhoben (Art. 157 des Gesetzes über das Gebührenwesen).

3. Versteigerung beweglicher Sachen.

§. 87.

Die Gerichtsvollzieher können außerhalb der Zwangsvollstreckung beauftragt werden, bewegliche Pfänder zur Befriedigung des Gläubigers zu versteigern. Dies ist der Fall bei dem gerichtlich verordneten Verkaufe von kaufmännischen Faustpfändern (Art. 310 des HGB.), Kommissions- und Speditionsgütern (Art. 375, 387 des HGB.) und bei dem Verkaufe von Faustpfändern, zu welchen der Pfandgläubiger den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gemäß auf Klage durch gerichtliches Urtheil ermächtigt ist (Art. 48—50 des EG. z. HGB. mit Art. 76 Ziff. 4, 5 des AG. z. RCPO. u. KO., Art. 24 des letzteren Gesetzes).

Der Auftrag wird dem Gerichtsvollzieher von dem Pfandgläubiger ertheilt. Bei der Ausführung des Auftrags hat der Gerichtsvollzieher, soweit die angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht Abweichungen mit sich bringen, nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften zu verfahren.

Der mit der Versteigerung von kaufmännischen Faustpfändern, Kommissions- oder Speditionsgütern beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich von dem Auftraggeber die gerichtliche Anordnung aushändigen zu lassen. Bei der Ausführung des Auftrags sind die

von dem Gerichte getroffenen Bestimmungen genau zu beobachten. Das Gericht bestimmt, ob eine Abschätzung stattzufinden hat, und ernennt die Sachverständigen; ebenso wird von dem Gerichte bestimmt, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern die Versteigerung bekannt zu machen ist, und welcher Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der Versteigerung in Mitte liegen muß. Die Gegenstände werden dem Meistbietenden zugeschlagen, soferne nicht der Gläubiger vor dem Zuschlage eine nochmalige Versteigerung verlangt. Wenn dieselben geschätzt sind oder einen Börsen- oder Marktpreis haben, und das Meistgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Börsen- oder Marktpreises erreicht, so kann der Pfandschuldner den Zuschlag hindern. Dieses Recht muß spätestens im Versteigerungstermine vor dem Zuschlage ausgeübt werden. Bei einer wiederholten Versteigerung steht dem Pfandschuldner ein Recht, die Versagung des Zuschlages aus diesem Grunde zu verlangen, nicht zu.

Die Versteigerung von Faustpfändern, zu deren Veräußerung der Gläubiger durch Urtheil ermächtigt ist, darf nur erfolgen, wenn das Urtheil vollstreckbar ist. Die Vollstreckbarkeit hat der Gerichtsvollzieher in gleicher Weise wie in dem oben in §. 24 bezeichneten Falle zu prüfen.

Ein gewerkschaftlicher Antheil (Kux) nach neuerem Bergrecht, dessen Verkauf der Gewerke unter Ueberreichung des Kuxscheines der Gewerkschaft behufs ihrer Befriedigung für den ihm obliegenden Beitrag anheimgestellt hat, wird im Auftrage des Repräsentanten oder Grubenvorstandes öffentlich versteigert. Die Versteigerung erfolgt ganz nach den für die Versteigerung in der Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften (Art. 119, 120 des Berggesetzes vom 20. März 1869).

§. 88.

In den Landestheilen rechts des Rheins haben die Gerichtsvollzieher auf Anordnung der Gerichte Versteigerungen beweglicher Sachen in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen vorzunehmen (§. 6 Abs. 2 der GVO.). Bei der Ausführung der Versteigerung sind die von dem Gerichte für solche Versteigerungen überhaupt oder für die einzelne Versteigerung getroffenen Bestimmungen genau zu beobachten.

In der Pfalz bleibt die Befugniß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme freiwilliger Versteigerungen beweglicher Sachen in dem bisherigen Umfange aufrecht. Die Verkaufsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung, sowie die Art und Weise der Bekanntmachung des Termins hat der Auftraggeber zu bestimmen. Derselbe kann die Bestimmung dem Gerichtsvollzieher überlassen. Von der Anordnung des Auftraggebers hängt es ab, ob eine Abschätzung der Sachen erfolgen und ob die Kaufgelder durch den Gerichtsvollzieher erhoben werden sollen. Eine Hebegebühr darf nicht ausbedungen werden.

Auch bei den in Abs. 1 und 2 bezeichneten Versteigerungen dürfen der Gerichtsvollzieher und der von ihm etwa beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich noch durch Andere bieten.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll zu errichten, auf welches die Vorschriften über das Protokoll bei der Versteigerung in der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung finden. Bei den in Abs. 1 genannten Versteigerungen ist das Protokoll mit dem Erlöse dem Gerichte vorzulegen. Bei den in Abs. 2 genannten Versteigerungen ist eine Abschrift des Protokolls dem Auftraggeber sofort nach der Versteigerung mitzutheilen.

§. 89.

Von öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen wird nach Maßgabe der Art. 159, 221, 226 des Gesetzes über das Gebührenwesen eine in die Staatskasse fließende Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesammterlöses erhoben. Dies gilt insbesondere auch von den in §. 87 Abs. 1 genannten Versteigerungen beweglicher Pfänder. Die Gebühr wird nicht erhoben von Zwangsversteigerungen, denen die in §. 87 Abs. 5 genannten Versteigerungen von Kuxen gleichstehen, sowie von Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder der Staatskasse und Versteigerungen im Meß- und Marktverkehre (Art. 222 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Für die Entrichtung der Gebühr haften der Staatskasse der Gerichtsvollzieher und der Auftraggeber sammtverbindlich (Art. 227 des angeführten Gesetzes). Die Entrichtung derselben hat in der Regel durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen. Hat derselbe die Kaufgelder erhoben, so hat er die Gebühr aus diesen zu entrichten; andern

Falles hat er sich den erforderlichen Betrag von dem Auftraggeber aushändigen zu lassen.

Bei der Aufnahme des Protokolls über eine gebührenpflichtige Versteigerung sind die Vorschriften in Art. 224 des Gesetzes über das Gebührenwesen und §. 5 der Bekanntmachung vom 25. September 1879 (G. u. V.=Bl. S. 1271) genau zu beobachten. Das Protokoll ist von dem Gerichtsvollzieher spätestens vor Ablauf einer Woche dem Rentamte zur Berechnung und Erhebung der Gebühr vorzulegen. Bei der Vorlage ist die schuldige Gebühr zu entrichten.

4. Realanerbieten.

§. 90.

Das Realanerbieten ist das thatsächliche Anbieten der Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Gläubiger. Eine gehörig angebotene Erfüllung darf der Gläubiger nicht zurückweisen; thut er es gleichwohl, so erwachsen dem Schuldner daraus gewisse Rechte, insbesondere kann derselbe sich, wenn die Forderung auf Geld oder andere bewegliche Sachen gerichtet ist, durch Hinterlegung von derselben befreien. Die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers zu einem Realanerbieten wird zu dem Behufe in Anspruch genommen, um für den Fall, daß der Gläubiger die Annahme verweigert, eine öffentliche Urkunde darüber zu erlangen, daß die Erfüllung thatsächlich angeboten und von dem Gläubiger zurückgewiesen worden ist.

Der mit dem Realanerbieten beauftragte Gerichtsvollzieher hat dem Gläubiger die Erklärung des Auftraggebers, worin dieser die Erfüllung anbietet und den Gläubiger zur Annahme auffordert, zuzustellen und zugleich die Erfüllung thatsächlich anzubieten. Die Zustellung erfolgt nach den für Zustellungen außerhalb des Prozesses geltenden Vorschriften (Art. 17—19 des AG. z. RCPO. u. KO., §. 32 der Vorschriften über die Ausführung der Zustellungen). Zur Zustellung bedarf der Gerichtsvollzieher besonderer Ermächtigung. Das Anbieten der Erfüllung geschieht in der Regel dadurch, daß der Gerichtsvollzieher den zu leistenden Gegenstand mitbringt, denselben dem Gläubiger vorzeigt und sich bereit erklärt, ihn nach Maßgabe der zugestellten Erklärung zu übergeben. Ist der Gegenstand an

dem Orte zu übergeben, an welchem er sich befindet, so hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger zu erklären, daß er in den Stand gesetzt und bereit sei, die Uebergabe zu bewerkstelligen und ihn aufzufordern, das von seiner Seite Erforderliche vorzukehren. Der Gerichtsvollzieher hat sodann die Erklärung des Gläubigers entgegenzunehmen und, wenn dieser zur Annahme bereit ist, die Uebergabe gegen Quittung zu bewerkstelligen. Wird die Annahme verweigert oder eine Antwort nicht abgegeben, so ist der angebotene Gegenstand dem Auftraggeber zurückzugeben. Der Vorgang muß beurkundet werden. Die Beurkundung wird mit der Zustellungsurkunde verbunden. In der Urkunde ist anzugeben, daß die Erfüllung angeboten worden ist, und wie das Anerbieten erfolgt ist; es ist ferner die Antwort des Gläubigers oder die Verweigerung einer solchen anzuführen. Kann das Realanerbieten wegen Abwesenheit des Gläubigers nicht erfolgen, so ist dies zu beurkunden.

In der Pfalz richtet sich das Verfahren bei dem Realanerbieten und der im Falle der Verweigerung der Annahme stattfindenden Hinterlegung nach den Bestimmungen der Art. 1257—1264 des pfälzischen Civilgesetzbuches und der Art. 812—814 der pfälzischen Civilprozeßordnung (vgl. Art. 218 des AG. z. RCPO. u. KO.). Auf die Hinterlegung finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 25. September 1879 (G. u. V.-Bl. S. 1300) Anwendung.

5. Proteste.

§. 91.

Bezüglich der Aufnahme von Protesten bei Wechseln und kaufmännischen Anweisungen (§. 66 Ziff. 1 des AG. z. RG VG.) werden die Gerichtsvollzieher auf die in den Kreisamtsblättern von 1856 und in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege (III. S. 304) veröffentlichte Instruktion vom 3. Juli 1856 hingewiesen. Von den Protesten wird eine in die Staatskasse fließende Gebühr zu 1 vom Tausend der zu fordernden Wechselsumme, mindestens aber eine solche von 1 Mark erhoben (Art. 127, 154 des Gesetzes über das Gebührenwesen). Die Entrichtung derselben obliegt dem Gerichtsvollzieher. Für die Entrichtung der Gebühr gelten die nämlichen Bestimmungen

wie für die Entrichtung der von Zustellungen von Erklärungen außerhalb des Prozesses (§. 32 der Vorschriften über die Ausführung von Zustellungen) zu erhebenden Gebühr (Art. 155, 156 des Gesetzes über das Gebührenwesen, §. 1 lit. g der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1172, Bekanntmachung vom 17. September 1879, G.- u. V.-Bl. S. 1173).

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen (Reichsgesetz vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, Beilage zum Bayer. Gesetzblatte 1870|71, S. 53, und Reichsgesetz vom 4. Juni 1879, RGBl. S. 151) zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über die Wechselstempelsteuer bei dem zuständigen Rentamte zur Anzeige zu bringen (§. 21 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, Allerhöchste Verordnung vom 8. Mai 1871, RBl. S. 921). In dem Proteste ist ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist (§. 21 des angeführten Gesetzes).

Bei der den Gerichtsvollziehern obliegenden Prüfung der Besteuerung sind die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 (RGBl. S. 567), vom 11. Juli 1873 (RGBl. S. 295) und vom 13. Juni 1879 (RGBl. S. 153) und die Ministerialentschließungen vom 6. und 22. Juni 1871 (JMBl. S. 112, 138), vom 3. Mai 1872 (JMBl. S. 141), vom 11. Oktober 1873 (JMBl. S. 190), vom 16. Februar 1876 (JMBl. S. 139), und vom 19. Oktober 1878 (JMBl. S. 218)zu beachten.

6. Ermittelungen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§. 92.

Bei der Ausführung gerichtlicher Aufträge, durch welche dem Gerichtsvollzieher aufgegeben ist, in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Vormundschafts- und Verlassenschaftssachen, Erkundigungen über thatsächliche Vorkommnisse und Verhältnisse einzuziehen (§. 6 Abs. 1 Ziff. 3 der GVO.), hat der Gerichtsvollzieher die ihm gegebenen Anweisungen genau

zu beobachten. Ueber das Ergebniß der Erkundigungen hat er, sofern nicht mündliche Berichterstattung angeordnet ist, einen kurzen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so ist der Bericht auf den Auftrag zu setzen.

7. Erhebung von Kostenbeträgen und Geldstrafen in Militärstrafsachen.

§. 93.

Bei der Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Militärstrafsachen haben die Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften zu verfahren, welche bisher für die Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern in Strafsachen überhaupt maßgebend waren. Die erhobenen Beträge sind unverzüglich abzuliefern.

8. Sitzungsdienst.

§. 94.

Wenn der Gerichtsvollzieher den innern Dienst in einer Sitzung des Amtsgerichts zu besorgen hat (§. 6 Abs. 1 Ziff. 4 der GVO.), so hat er sich zeitig vor Eröffnung derselben im Sitzungssaale einzufinden und muß während der Dauer der Sitzung anwesend sein. Zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes gehört die Besorgung des Aufrufs, die Herbeiholung der erforderlichen Akten, Ueberführungsstücke und dergleichen Gegenstände die Vollstreckung der sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden und die Ausführung aller sonstigen den Sitzungsdienst bei dem Gerichte betreffenden Anordnungen.

München, den 30. September 1879.

Dr. v. Fäustle.

Die Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betr.

Der Generalsekretär:
Ministerialrath
v. Röckelein.

Inhalt.

Die Buchdruckerei **J. G. Weiß** (**Gottfr. Schöninger**) **in** München hat die nachbezeichneten Formulare (Justizministerialblatt 1879 Nr. XXI, XXV und XXVII) nach Muster ausgeführt und stets auf Lager:

a) Formulare für Gerichtsschreibereien bei den kgl. Amts- und Landgerichten (Civil-, Handels- und Strafkammern) **ab 1 November** 1879 zu nachstehenden Verlagspreisen:

Reichsformat, weiß, Kanzleipapier **mittlere** Qualität per Buch 24 Bogen	M. — 40	per ½	Ries	3.90.
Registerformat, ächtes Handpapier weiß Kanzlei per Buch 24 Bogen	„ — 60	„ ½	„	5.90
Aktenumschläge, leichte, gelbes Handpapier per Buch 24 Bogen	„ — 50	„ ½	„	4.90
Aktenumschläge, mittelstarke blaue (per Ries c. 30 ℔.) per Buch 24 Bogen	„ 1 —	„ ½	„	9.60
Aktenumschläge, mittelstarke rothe (per Ries c. 40 ℔) per Buch 24 Bogen	„ 1.20	„ ½	„	11.50

b) Formularpapiere für die Geschäfts- und Registraturordnung bei den kgl. Staatsanwaltschaften:

Medianformat (26½—41½ Centim. p. Halbbogen Nr. I, III, V, VI, VII auf ächtem Handpapier per Buch ¼ Bogen M. — 96 per ½ Ries 9.40

Reichsformat, **fein** Kanzlei, weiß, Nr. II, IV, VIII, IX, (X p. 1175) per Buch 24 Bogen M. — 46 per ½ Ries 4.50

c) Die Preise der land- und schwurgerichtlichen Formulare sind **ab 1. November** 1879 als Verlagsformulare ermäßiget und kosten auf **mittlerem** Kanzleipapier per Buch 24 Bogen M. — 40 ₰, per Halbries M. 3. 90 ₰. Solche, welche in II. Auflage auf naturfarben Concept hergestellt werden, sind auf 34 ₰ per Buch, auf M. 3. 30 ₰ per ½ Ries veranschlagt.

Die noch verwendbaren Formulare aus dem Verzeichnisse, Justizministerialblatt 1875 p. 313, sowie jene für Behandlung des Depositenwesens Justizm.-Blatt XXIV p. 337, sind gleichfalls vorräthig.

Vorräthige Formulare
für die kgl. Amtsgerichte.

Nach Justizministerialblatt 1879 Nr. XIII p. 311 und 317.

Im Registerformat, ächt Handpapier, Canzlei.

per Buch 24 Bogen 60 ₰.

Register für Gesuche um Bewilligung des Armenrechts. (Formular B p. 311.) Titel . . . .

(Einlage) . . . .

Mahnregister des kgl. Amtsgerichts. (Formular A p. 317.) Titel .

(Einlage) . . . .

Nach Justizministerialblatt 1879 Nr. XIII p. 17—320/326.

Zahl- und Vollstreckungsbefehle.

Auf naturfarben Concept.

per Buch 24 Bogen 34 ₰ per ½ Ries ℳ 3.30.

Zahlbefehl Muster I p. 320 (Anlage II) . . . . 2 per Bogen
" " III p. 322 . . . . 2 " "
" " V p. 324 . . . . 2 " "
Vollstreckungsbefehl Muster II p. 321 . . . . . . 2 " "
" " IV p. 323 . . . . . . 2 " "
" " VI p. 325 . . . . . . 2 " "
Mittheilung des k. Amtsrichters betr. Widerspruchserhebung gegen Zahlungsbefehle Anl. III (Form. B p. 326) 2 " "

Nach Justizministerialblatt Nr. XXXI.

Quittung über von der kgl. Gerichtsschreiberei ausbezahlten Beträge. (Formular lit. D p. 1377) . . . . 2 per Bogen

Kostenrechnung über die bei der kgl. Gerichtsschreiberei . . . . zu erlegenden Gebühren (Formular lit. G p. 1401) . . . . 2 " "

Kostenrechnung über die bei der kgl. Gerichtsschreiberei . . . . zu erlegenden Gebühren (Formular lit. G I pag. 1403) . . . . 4 " "

Berechnung der Entschädigung für Zeugen mit angefügter Quittung . . . . 2 " "

Berechnung der Entschädigung für Sachverständige mit angefügter Quittung . . . . 2 " "

(Fortsetzung.)

Nach Justizministerialblatt 1879 Nr. XXXII.

Reichsformat naturfarben Concept.

per Buch 24 Bogen 34 ₰ per ½ Ries ℳ 3.30.

Verzeichniß der an Zeugen und Sachverständige bezahlten Gebühren (Formular III p. 1452) . . . .

Kostenverzeichniß der Gerichtsschreiberei am kgl. . . . . gerichte (Formular VI p. 1454) . . . . 2 per Bogen

Verzeichniß, der der Gerichtsschreiberei bekannten zahlungsunfähigen Personen in Strafsachen (Formular IX p. 1461) Titel . . . . .

(Einlage) . . . .

Verzeichniß, der der Gerichtsschreiberei bekannten zahlungsunfähigen Personen in Strafsachen (Formular IXa p. 1463) Titel . . . . .

(Einlage) . . . .

Auszug aus den monatlichen Verpflegskosten-Verzeichnissen (Formular VII p. 1455) . . . . 4 per Bogen

Registerformat, 22½—35 Centimeter, naturfarben Concept.

per Buch 24 Bogen 36 ₰ per ½ Ries ℳ 3.50.

Verzeichniß sämmtlicher Verpflegskosten für Sträflinge (Formular IV p. 1481) Titel . . . .

(Einlage mit 10 Querlinien) . . . .

Verzeichniß über die bei der k. Gerichtsschreiberei erlegten Geldstrafen 2c. 2c. (Formular X p. 1465) Titel . . . .

(Einlage) . . . .

Medianformat 26½—41½ Centimeter.

I. Aufl. Bütten Imitation.	Ab Jänner 1880 naturfarben Concept.
per Buch 24 Bogen 80 ₰,	per Buch 24 Bogen 62 ₰,
per ½ Ries ℳ 7.80.	per ½ Ries ℳ 6.—.

Einzugsregister über angefallene Geldstrafen und Kosten in Strafsachen (Formular VIII p. 1457) (Strafkostenregister.) Titel . .

(Einlage) . . . .

München, im November 1879.

ergebenst

J. G. Weiß' Buchdruckerei (G. Schöninger).